

Die Veröffentlichung des Werkes

„Die Organisation der Pferdeleistungsprüfungen und ihre rechtliche Bedeutung für das Körwesen in Nordrhein - Westfalen“

erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Familie des Autors.

**Die Organisation der Pferdeleistungsprüfungen
und ihre rechtliche Bedeutung für das Körwesen
in Nordrhein-Westfalen**

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
REINER KLIMKE
aus Münster (Westf.)



1963

63 K 7 | 191

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Literaturverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
Vorwort	1
<u>Einführung</u>	2
§ 1: Der Leistungsgedanke als Grundlage der Tierzucht, insbesondere der Pferdezucht	2
§ 2: Die Einteilung der Pferdeleistungsprüfungen auf dem Gebiete des Körperwesens	3
§ 3: Ziel der Untersuchung	5
<u>Erster Teil: Allgemeine Leistungsprüfung</u>	6
<u>1. Kapitel: Begriff und rechtliche Bedeutung der allgemeinen Leistungsprüfung</u>	6
§ 4: Begriff der allgemeinen Leistungsprüfung	6
§ 5: Rechtliche Bedeutung der allgemeinen Leistungsprüfung	8
<u>2. Kapitel: Die an der allgemeinen Leistungsprüfung beteiligten Institutionen</u>	10
§ 6: Grundlagen der Organisation	10
§ 7: Die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen	14
§ 8: Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter	25
§ 9: Die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen	36
<u>3. Kapitel: Das Verfahren bei der Ermittlung der allgemeinen Leistung</u>	49
§ 10: Der in der Praxis übliche Verfahrensablauf	49
§ 11: Die rechtliche Beurteilung der einzelnen Verfahrenshandlungen	53
§ 12: Die rechtliche Situation bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen der allgemeinen Leistungsprüfung	59
§ 13: Der Rechtsschutz des Pferdehalters	61
§ 14: Kritik	68

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans J. WOLFF

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans Ulrich SCUPIN

Dekan: Prof. Dr. Helmut SCHELSKY

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Mai 1963

Zweiter Teil: Zusätzliche Leistungsprüfungen	72
<hr/>	
<u>1. Kapitel: Der Einfluß der zusätzlichen Leistungsprüfungen auf das Körwesen</u>	72
§ 15: Begriff der zusätzlichen Leistungsprüfungen	72
§ 16: Rechtliche Bedeutung der zusätzlichen Leistungsprüfungen im Rahmen der Körung	76
<u>2. Kapitel: Die Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen</u>	81
§ 17: Grundlagen der Organisation	81
§ 18: Der Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V.	84
§ 19: Die Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen	87
§ 20: Die Veranstalter von reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen	90
§ 21: Ergebnis	91
<u>Nachwort</u>	93

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

BACHOF, Otto: Verwaltungsakt und innerdienstliche Weisung, in: Verfassung und Verwaltung, Festschrift für W.LAFORET, München 1952, S.285 ff.

BONNER KOMMENTAR. Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Von H.J.Abraham, O.Bühler u.a. Redaktionelle Bearbeitung Bodo Dennewitz, Hamburg 1950 ff.

BRAND, Jürgen: Die Rechtsstellung des Beliehenen, Diss.jur. Münster 1953

BRUNE, Erwin: Der Rechtscharakter der Nutzungsverhältnisse bei der Personenbeförderung im Linienverkehr, Diss.jur. Münster 1959

DIE GRUNDBECHTE. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. II.Bd: Die Freiheitsrechte in Deutschland, hrsgg. von Franz Neumann, Hans Carl Nipperdey und Ulrich Scheuner, Berlin 1954

DREWS-WACKE: Allgemeines Polizeirecht, 7.Aufl., Berlin, Köln, München, Bonn 1961

FLEINER, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8.Aufl., Tübingen 1928 (zit.: Institutionen)

FORSTHOFF, Ernst: Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart-Berlin 1938

 - : Die Daseinsvorsorge und die Kommunen, Köln-Marienburg 1958

 - : Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, Stuttgart 1959 (zit.: Rechtsfragen)

 - : Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I.Bd, Allgemeiner Teil, 7.Aufl., München und Berlin 1958 (zit.:Lehrbuch)

GIESE, Friedrich: Verkündung und Gesetzeskraft, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 76 S.464 ff. (1950/51)

GRUENHAGEN, Werner: Die Rechtsstellung des öffentlichen oder beliehenen Unternehmers im Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4.12.1934, Diss.jur. Königsberg 1939

HAMANN, Andreas: Die Bindung der staatlichen Organisationsgewalt an die Gesetzgebung, in: Neue Juristische Wochenschrift 1956, S.1 ff.

 - : Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 2.Aufl., Berlin Neuwied Darmstadt 1961

- HATSCHKE: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7./8.Aufl., Leipzig 1931
- HEDEMANN, Justus Wilhelm: Der Kontrahierungszwang, Erinnerung und Ausblick, in: Festschrift für H.C.NIPPERDEY zum 60.Geburtstag, München-Berlin 1955
- HEIDENREICH-BÖRGER: Gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht in Hessen, Stuttgart 1954
- HORLACHER, Hellmut: Tierzuchtrecht. Handkommentar, München 1959
- HUBER, Ernst Richard: Wirtschaftsverwaltungsrecht, I. und II.Bd, 2.Aufl., Tübingen 1953/54 (zit.: Bd I bzw. Bd II)
- : Beliehene Verbände, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1952, S.456 ff.
- : Selbstverwaltung der Wirtschaft, Stuttgart 1958
- IPSEN, Hans Peter: Gesetzliche Indienstnahme Privater für Verwaltungsaufgaben, in: Festgabe für Erich KAUFMANN (1950), S.141 ff., Stuttgart-Köln
- JAHN, Friedrich Adolf: Der Rechtsanspruch bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen, Diss.jur. Münster 1961
- JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3.Aufl. 1914, Sechster Neudruck 1959, Berlin (zit.: Staatslehre)
- JELLINEK, Walter: Verwaltungsrecht, 3.Aufl. 1931, unveränd.Neudruck Offenburg 1948
- JERUSALEM, Franz W.: Grundriss des Verwaltungsrechts, Frankfurt/M. 1947
- JESCH, Dietrich: Zulässigkeit gesetzvertretender Verwaltungsverordnungen?, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 84, S.74 ff. (1959)
- KEISEN, Hans: Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 31, S.53 ff., 190 ff. (1931)
- KÖTTGEN, Arnold: Die rechtsfähige Verwaltungseinheit, in: Verwaltungsarchiv, Bd 44, S.1 ff. (1939) (zit.: Verwaltungseinheit)
- KUNZE, E.: Die Delegation von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern, in: Recht der Landwirtschaft 1956, S.235 ff.
- : Das Tierzuchtrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Stollhamm (Oldb) 1959 (zit.: KUNZE)
- LAFORÉ, Wilhelm: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937

- REHER's Jahrbuch für den Pferdesport, Berlin 1926
- REICHSGERICHTSRÄTE-KOMMENTAR, Allgemeiner Teil, I.Bd, 1.Teil, 11.Aufl. Berlin 1959
- REISS: Das neue bayrische Tierzuchtgesetz, München 1950
- RIETDORF, Fritz: Gesetz Über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.10.1956, Kommentar, Stuttgart München Hannover 1957
- SAUER, Ernst: Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, 1.Aufl. Stollhamm (Oldbg) 1957 (zit.: Landwirtschaftliche Selbstverwaltung)
- : Das Recht der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, in: Recht der Landwirtschaft 1953, S.183 ff.
- : Die Landwirtschaftskammer als Behörde, in: Recht der Landwirtschaft 1955, S.117
- SAUER, Wilhelm: Deutsches Agrarrecht, Berlin 1944
- SIEBERT, Wolfgang: Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, in: Festschrift für Hans NIEDERMEYER, 1953, S.215
- SPANNER, Hans: Organisationsgewalt und Organisationsrecht, in: Die öffentliche Verwaltung 1957, S.640 ff.
- TERRAHE, Jürgen: Die Beleihung als Rechtsinstitut der Staatsorganisation, Diss.jur. Münster 1961
- TESMER, Günter: Anmerkung Nr.1 und 2 zum Urteil des Obergerichtsverwaltungsgerichts Lüneburg v.25.Januar 1952 - III OVG-A 34c/50, in: Recht der Landwirtschaft 1952, S.237 ff.
- TRIEPEL, Heinrich: Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, Stuttgart-Berlin 1942
- TUREGG, Kurt Egon v.: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3.Aufl., Berlin 1956
- WEBER, Werner: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2.Aufl., München-Berlin 1943
- WESTFALENS ROSS UND REITER. Fachzeitschrift für Pferdezucht und Pferdesport. Mitteilungsblatt der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen, des Provinzialverbandes westfäl.Reit- und Fahrvereine, des Westf. Pferdestambuches e.V. und der Westfäl.Reit- und Fahr-schule
- WOLFF, Hans J.: Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 76 (1950/51), S.205 ff.

LANGKOPF, Rainer: Die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftskammerähnlichen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Göttingen 1960

LÜTHGE, Heinrich: Das Reichstierzuchtgesetz. Kommentar, Berlin 1937

MANGOLDT-KLEIN: Das Bonner Grundgesetz, erläutert von Hermann von MANGOLDT, 2.Aufl. neu bearbeitet von Friedrich KLEIN, Berlin und Frankfurt, seit 1957

MAYER, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd I und II, 3.Aufl., München 1924

MENGER, Christian Friedrich: Zur verfassungsrechtlichen Stellung der deutschen Parteien, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 78 (1952), S.149 ff.

- : Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, in: Verwaltungsarchiv 1958, S.272 ff.

MEYER, Georg: Artikel: Zuständigkeit, in: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von STENGEL, 2.Aufl. hrsgg.von FLEISCHMANN, III.Bd, S.1026 ff., Tübingen 1914

MÜLLER, Walter: Der Kontrahierungszwang de lege lata, Wertheim a.M., 1933

NEBINGER, Robert: Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2.Aufl., Stuttgart 1949

- : Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden, 1948

NIPPERDEY, H.C.: Kontrahierungszwang und diktiertter Vertrag, 1920

OBERMAYER, Klaus: Die Rechtsverordnung im formellen Sinne im bayrischen Landesrecht, in: Die öffentliche Verwaltung 1954, S.73 ff.

- : Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt, München-Hannover 1956 (zit.: Verwaltungsakt)

- : Das Bundesverfassungsgericht und der Vorbehalt des Gesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1959, S.354 ff.

- : Die Übertragung von Hoheitsbefugnissen im Bereich der Verwaltungsbehörden, in: Juristenzeitung 1956, S.625 ff.

POTSCHER, Oscher: Wesen und Recht der Konzession in Deutschland und Sowjetrussland, Diss. Jena 1928 (zit.: Konzession)

RASCH, Ernst: Die Festlegung und Veränderung staatlicher Zuständigkeiten, in: Die öffentliche Verwaltung 1957, S.337 ff.

WOLFF, Hans J.: Verwaltungsrecht Bd I, Kurzlehrbuch, 4.Aufl., München-Berlin 1961

- : Verwaltungsrecht Bd II, 1.Aufl., München-Berlin 1962

- : Organschaft und Juristische Person, Bd I: Juristische Person und Staatsperson, Berlin 1933 (zit.: Staatsperson)

- : Organschaft und Juristische Person, Bd II: Theorie der Vertretung, Berlin 1934 (zit.: Vertretung)

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts (seit 1886)
APÖ	Ausbildungsprüfungsordnung, Ausgabe 1962, gültig ab 1.Okt.1962
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.August 1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt (seit 1949)
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (seit 1947)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Fortsetzung des Reichsverwaltungsblatts)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Antliche Sammlung der Entscheidungen des davor genannten Gerichts
EL	Ernährung und Landwirtschaft
ELF	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
GBI.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949 (BGBI.I S.1)
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVNW	Gesetz- und Ordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HDP e.V.	Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V.

V o r w o r t

Nachdem die Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster angenommen und beurteilt worden war, erging eine Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Kö- rung von Hengsten. Sie ist im ersten Teil nachträglich berücksichtigt worden, während dem zweiten Teil die bis- herige Rechtslage zugrunde gelegt blieb, um die fortbe- stehende Problematik deutlich werden zu lassen.

- JZ Juristenzeitung (Fortsetzung der Deutschen Rechtszeitschrift)
- LBG Landesbeamtengesetz für NRW v.15.6.1954
- LM Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von LINDENMBIER und MÖHRING
- LOG Landesorganisationsgesetz (Gesetz über die Orga- nisation der Landesverwaltung)
- LPO Leistungsprüfungsordnung, Ausgabe 1961 gültig ab 1.3.1961 mit Änderungen von 1962/63
- LWRMBL. Landwirtschaftliches Reichsministerialblatt
- MinBlNW Ministerialblatt für das Land Nordrhein-West- falen (seit 1948)
- NJW Neue Juristische Wochenschrift (seit 1947)
- OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs- behörden - Ordnungsbehördengesetz - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.10.1956
- OVG Oberverwaltungsgericht
- RdL Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift seit 1949)
- RGBL. Reichsgesetzblatt (1871-1945, Teil I seit 1.4.1922)
- RO Rennordnung vom 1.März 1960 mit Änderungen bis zum 31.Oktober 1961
- st.Rspr. ständige Rechtsprechung
- Tgb.Nr. Tagebuch Nummer
- TO Turnierordnung, Ausgabe 1938
- TRO Trabrennordnung von 1953 mit Änderungen bis zum 20.4.1961
- TZG Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tieri- schen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) v.7.Juli 1949 (WiGBL.S.181) i.d.F. v.23.Juni 1953(BGBL.I S.445)
- VO Verordnung
- VwGO (Bundes)Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.Januar 1960 (BGBL.I S.17)
- VwRspr. Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Herausgegeben von G.Ziegler (seit 1949)
- WiGBL. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

E i n f ü h r u n g

§ 1: Der Leistungsgedanke als Grundlage der Tierzucht, insbesondere der Pferdezucht

Die deutsche Tierzucht verdankt ihre Erfolge der praktischen Verwirklichung des **L e i s t u n g s g e d a n k e n s**. Es gibt keinen Zweig der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, dem nicht entsprechende Leistungsprüfungen als Grundlage für eine sorgfältige Zuchtauslese dienen. Die gesamte Tierzucht wird von dem Grundsatz beherrscht, daß ein Tier nur dann zur Zucht verwendet werden soll, wenn es bestimmte Mindestanforderungen erfüllt.

Auf dem Gebiet der **P f e r d e z u c h t** gilt dieser Grundsatz in besonderem Maße. Die fortschreitende Motorisierung in der Landwirtschaft und der ständig zunehmende wirtschaftliche Wettbewerb haben die Pferdehaltung gegenüber früher erheblich zurückgedrängt. Der Bauer ist darauf angewiesen, Pferde zu züchten, die entweder ihren Gebrauchszweck als Arbeitstiere in Ergänzung zu den Maschinen voll erfüllen oder den Anforderungen als Reitpferde genügen. Gelingt ihm dieses Vorhaben nicht, so ist seine Zucht ein Verlustgeschäft, da der Fleischwert des Pferdes geringer ist als die Aufzuchtkosten. In der Pferdezucht spielt somit der Leistungsgedanke eine bedeutende Rolle.

Die Vollblutzucht hat als erster Tierzuchtzweig Leistungsprüfungen großen Stils durchgeführt und deren Ergebnisse als Grundlage der Zuchtwahl verwandt. Bei ihr - wie auch in der Zucht der Trabrennpferde - läßt sich eine **Z u c h t n a c h L e i s t u n g** verhältnismäßig leicht durchführen, weil diese beiden Pferderassen hauptsächlich als Rennpferde gehalten werden und die erzielten Rennleistungen daher echte Rückschlüsse auf den Zuchtwert der betreffenden Tiere zulassen.

Anders liegen die Verhältnisse zum Beispiel in der Warmblutzucht, weil diese Pferderasse eine vielseitige Verwendung als Gebrauchspferd in der Landwirtschaft und

als Wagen-, Reit-, Dressur-, Spring- und Geländepferd findet. Diese vielseitige Verwendung bedingt ein weitverzweigtes Leistungsprüfungssystem, das möglichst alle Komponenten des Zuchtziels berücksichtigt. Die Zucht nach Leistung ist daher beim Warmblutpferd weitaus schwieriger als in der Vollblut- oder Traberzucht. Hinzu kommt einmal, daß die Ergebnisse zahlreicher Leistungsprüfungen für Warmblutpferde entscheidend von der Reitkunst des Reiters beeinflußt werden, zum anderen, daß bei der Beurteilung der Leistung an die Stelle von objektiven Wertmaßstäben häufig das Ermessen der Preisrichter tritt, wie es beispielsweise in Material-, Eignungs- und Dressurprüfungen nicht zu umgehen ist.

In der Kaltblutzucht ist die Verwirklichung des Leistungsprinzips wiederum wesentlich einfacher. Kaltblüter unterscheiden sich von den übrigen Pferderassen vor allem durch kräftigeren Körperbau. Sie sind als Reitpferde ungeeignet, dafür aber als Zugpferde um so wertvoller. Im Hinblick auf die einseitige Verwendung dieser Tiere als Zugpferde benötigt die Kaltblutzucht daher lediglich Leistungsprüfungen zur Ermittlung der Zugwilligkeit und Zugfestigkeit.

§ 2: Die Einteilung der Pferdeleistungsprüfungen auf dem Gebiete des Körwesens

Der Gesetzgeber hat dem Leistungsgedanken in der Tierzucht durch Erlass des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (**T i e r z u c h t g e s e t z**) vom 7. Juli 1949 ¹⁾ in der Fassung vom 23. Juni 1953 ²⁾, das an die Stelle des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 ³⁾ getreten ist, Rechnung getragen ⁴⁾. Nach § 1 I 1 des

1) WfGBI. S. 181.

2) BfGBI. I S. 445.

3) RfGBI. I S. 175.

4) Die Förderung der Tierzucht gehört nach Art. 74 Zif. 17 GG als Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zum Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Das TZG ist aber noch vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassen worden. Es wurde mit dem Beginn der bundesstaatlichen Ordnung vom

Tierzuchtgesetzes (TZG)¹⁾ darf ein Hengst nur zur Zucht verwendet werden, wenn er gekört, d.h. seine Zuchttauglichkeit kraft Hoheitsaktes ausgesprochen worden ist²⁾. Voraussetzung für die Körung ist die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen, die auf dem Gebiete der Pferdezucht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlass der Vierten Durchführungsverordnung (DVO) zum TZG über die Körung von Hengsten vom 17. Juli 1953³⁾ i.d.F. der VO vom 9. Januar 1963⁴⁾ festgelegt hat. Die Verordnung aus dem Jahre 1953 unterschied zwei verschiedene Arten von Pferdeleistungsprüfungen, nämlich einmal die - in der Neufassung beibehaltene - sogenannte **A l l g e m e i n e L e i s t u n g s p r ü f u n g**, von deren Bestehen die Körung abhängt, und zum anderen **z u s ä t z l i c h e L e i s t u n g s p r ü f u n g e n**, deren Ergebnisse unter bestimmten Voraussetzungen bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden konnten. Bei der allgemeinen Leistungsprüfung handelt es sich um die in §§ 2 III, 3, 3a und 3b (früher in § 3) der Vierten DVO zum TZG geregelten Mindestleistungen. Die zusätzlichen Leistungsprüfungen waren in § 4 III der Vierten DVO zum TZG erwähnt⁵⁾. Sie bilden ein weit-

Zeitpunkte des Zusammentritts des 1. Deutschen Bundestages an nach Art.125 Zif.1 GG i.V.m. Art.74 Zif.17 GG innerhalb des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes Bundesrecht, weil es in zwei Besatzungszonen einheitlich gegolten hat; vgl. auch HORLACHER S.9. Für den übrigen Teil des Bundesgebietes wurde es durch VO vom 21.2.1950 (BGBl. S.37) in Kraft gesetzt. Auch in Berlin findet es auf Grund des Berliner Gesetzes vom 29.4.1954 (GVBl. S.233) Anwendung, ebenso die Durchführungsverordnung dazu. Dasselbe gilt ab 1.10.1958 auch für das Saarland auf Grund des Gesetzes Nr.646 vom 17.7.1958 (Amtsblatt des Saarlandes S.1171).

- 1) Das BVerfG hat durch Beschluß vom 14.7.1959 -NJW 59, 1627- festgestellt, daß diese Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar ist und sie insbesondere nicht gegen die Grundrechte der Art.2 I, 12 I und 14 GG verstößt.
- 2) HORLACHER S.17, Erläuterung la.
- 3) Bundesanzeiger Nr.137 vom 21. Juli 1953.
- 4) BGBl.I S.17.
- 5) Die Bestimmung wurde durch Art.1 Zif.7 der Änderungsverordnung vom 9. Jan.1963, BGBl.I S.17, aufgehoben. Näheres vgl. unten im Nachwort.

verzweigtes Prüfungssystem, das auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen aus der Privatinitiative der Reiter- und Züchterverbände geschaffen und erprobt worden ist. Diese Leistungsprüfungen zeigen u.a. die Leistungsfähigkeit des Warmblutpferdes als Dressur-, Spring-, Wagen- und Geländepferd. Da die Ergebnisse nicht ausschließlich nach objektiven Wertmaßstäben ermittelt werden können und die Prüfungen neben ihrer unbestrittenen Bedeutung für die allgemeine Förderung und Belebung der Warmblutzucht auch sportlichen Charakter haben, durften sie gemäß § 4 III der Vierten DVO zum TZG nicht als Voraussetzung für die Körung gewertet werden, sondern sollten nur bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden.

§ 3: Ziel der Untersuchung

Die Organisation der allgemeinen und zusätzlichen Pferdeleistungsprüfungen ist unübersichtlich und nur schwer verständlich, weil es an einer einheitlichen und vollständigen Sonderregelung für das gesamte Bundesgebiet fehlt. Aber auch auf Landesebene sucht man durchweg vergeblich nach einer Festlegung der an den Pferdeleistungsprüfungen beteiligten Institutionen und ihrer Aufgaben. Angesichts der Vielzahl von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen, die sich teils überschneiden, teils sogar widersprechen, erscheint es notwendig, den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der rechtlichen Organisation der Pferdeleistungsprüfungen zu unternehmen. Dies ist um so mehr geboten, als sogar unter den Beteiligten weitgehende Unsicherheit über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Durchführung des Verfahrens besteht, die durch das Fehlen von Einzeluntersuchungen, ausreichenden Kommentierungen und gerichtlichen Entscheidungen auf diesem Gebiete noch vermehrt wird.

Um ein genaues Bild von der Organisation der Pferdeleistungsprüfungen zu erhalten, bedarf es vor allem einer eingehenden Erörterung der Rechtsstellung aller Institutionen, die bei dem Verfahren zur Ermittlung der Leistungen mitwirken. Sodann soll das in der Praxis übliche

Verfahren selbst untersucht werden. Schließlich gilt es, die rechtliche Beziehung der zusätzlichen Leistungsprüfungen zum Körperwesen zu erfassen.

Wegen der vielfach unterschiedlichen Organisation der Pferdeleistungsprüfungen in den einzelnen Bundesländern soll die Untersuchung auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen beschränkt bleiben und die Regelung in anderen Bundesländern nur vergleichsweise mit herangezogen werden.

Erster Teil

Allgemeine Leistungsprüfung

1. Kapitel: Begriff und rechtliche Bedeutung der allgemeinen Leistungsprüfung

§ 4: Begriff der allgemeinen Leistungsprüfung

Die allgemeine Leistungsprüfung hat ihren Ursprung im Tierzuchtgesetz. Nach § 4 I 1 TZG dürfen männliche Tiere nur gekört werden, wenn sie geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern. Die Eignung kann nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Tierzucht nur dann festgestellt werden, wenn Abstammung und Leistungsfähigkeit des Tieres bekannt sind. Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit hat der Gesetzgeber den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in § 4 II TZG ermächtigt, Mindestleistungen zu bestimmen, und zwar im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft und nach Anhören der Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen im Bundesgebiet¹⁾. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat - wie bereits eingangs erwähnt - auf dem Gebiete der Pferdezeitung von dieser Ermächtigung durch Erlass der Vier-

1) Die Mindestleistungen wurden im TZG selbst nicht festgelegt, weil sie sich nach wechselnden Bedürfnissen richten und notwendig werdende Änderungen bezüglich der Prüfungsanforderungen leichter ermöglicht werden sollten; vgl. die amtliche Begründung zu § 4 TZG in Amtsblatt für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S.201.

ten DVO zum TZG Gebrauch gemacht. § 3 dieser Verordnung regelte die allgemeine Leistungsprüfung¹⁾, und zwar für Warm- und Kaltblutpferde (Hengste und deren Muttertiere), Ponyhengste, Kleinpferdehengste und Haflinger Hengste. An die Stelle des § 3 sind die §§ 2 III, 3, 3a und 3b getreten. § 2 III lautet:

" Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu prüfenden Zuchtpferde haben die Leistungsprüfung bestanden, wenn sie vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt eine Zugleistung von

1. 1500 m in 19 Minuten bei einem Zugwiderstand von 20 vom Hundert ihres Körpergewichtes oder
2. 1000 m in 12 1/2 Minuten bei einem Zugwiderstand von 25 vom Hundert ihres Körpergewichtes

erbracht haben. "

Die Leistungsprüfungen für Ponyhengste (früher § 3 Zif.2) und Kleinpferdehengste (früher § 3 Zif.3) sind weggefallen. Neu hinzugekommen ist die Leistungsprüfung für Fjordhengste. Fjordhengste und Haflinger Hengste (früher § 3 Zif.4) müssen nach § 3 der VO die gleiche Leistungsprüfung ablegen wie Warm- und Kaltbluthengste. Durch die ÄnderungsVO sind nunmehr auch bisher nicht vorgesehen gewesene Leistungsprüfungen für Vollbluthengste (§ 3a) und für Traberhengste (§ 3b) vorgeschrieben. Traberhengste müssen bestimmte Mindestzeiten in Trabrennen erzielen. Für Vollbluthengste muß im Galopprennen ein bestimmtes Generalausgleichsgewicht ermittelt worden sein. Generalausgleichsgewicht ist dasjenige Gewicht, das ein Vollblutpferd auf Grund seiner Rennleistungen zur Erzielung gleicher Gewinnaussichten im Galopprennen gegenüber seinen Mitbewerbern zu tragen hat (§ 3a II der VO).

1) Der dem § 2 III entsprechende § 3 Zif.1 der alten VO aus dem Jahre 1953 lautete:

"Bei der allgemeinen Leistungsprüfung ist eine der nachgenannten Mindestleistungen nachzuweisen:

- 1) Warm- und Kaltbluthengste und deren Muttertiere müssen 1500 m im Schritt vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät zurücklegen
 - a) bei 100 kg Zugwiderstand in 17 Minuten oder
 - b) bei 120 kg Zugwiderstand in 18 Minuten oder
 - c) bei 140 kg Zugwiderstand in 19 Minuten; ..."

§ 5: Rechtliche Bedeutung der allgemeinen Leistungsprüfung

Für Warm- und Kaltblutpferde ist die allgemeine Leistungsprüfung - rechtlich gesehen - in dreifacher Hinsicht von Bedeutung. Zunächst ist der Leistungsnachweis der Hengstmutter eine Voraussetzung für die erstmalige Körung des Hengstes. Nach § 2 I (früher § 1 III) der Vierten DVO zum TZG darf ein Warm- oder Kaltbluthengst nur dann gekört werden, wenn die Hengstmutter die Leistungsprüfung nach § 2 III (früher § 3 Zif.1) bestanden hat. Ausnahmsweise wird von diesem Erfordernis abgesehen, wenn die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände Befreiung gewährt. Weiterhin ist der Leistungsnachweis des Hengstes selbst erforderlich. Spätestens zwei Jahre nach der ersten Vorführung zur Körung muß der Hengst die allgemeine Leistungsprüfung ablegen¹⁾. Er kann diese Prüfung zwar auf Antrag einmal wiederholen, ist jedoch abzukören, falls er den Leistungsnachweis nicht erbringt^{2) 3)}. - Schließlich ist das Ergebnis der allgemeinen Leistungsprüfung für die mit der Körung verbundene Zuchtwerteinstufung von Bedeutung. Nach § 4 I der Vierten DVO zum TZG ist jeder gekörte, also für zuchttauglich erklärte Hengst in eine der Zuchtwertklassen I bis IV einzustufen, wobei I = sehr gut, II = gut, III = befriedigend und IV = genügend bedeuten. Die Einstufung des Hengstes "richtet sich" - wie § 4 II der Verordnung es ausdrückt - u.a. "nach seinen Leistungen, wenn sie einen Schluß auf den Zuchtwert zulassen. Das Ergebnis der allgemeinen Leistungsprüfung des Hengstes ist somit ein Maßstab für die Zuchtwerteinstufung. Die an der Entscheidung über die Einstufung mitwirkenden Personen sind auf Grund des § 4 II der VO aber

- 1) § 2 II S.1 (früher § 2 S.1) der Vierten DVO zum TZG.
- 2) § 2 II S.2 und 3 (früher § 2 S.2 u.3) der Vierten DVO zum TZG.
- 3) Ein abgekörter Hengst darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden, § 6 I TZG.

erst verpflichtet, dieses Ergebnis bei der Einstufung zu berücksichtigen, wenn sie die Frage, ob die Leistungen des Hengstes einen Schluß auf den Zuchtwert zulassen, nach pflichtgemäßem Ermessen bejaht haben. Legen sie das Ergebnis der Leistungsprüfung bei der Zuchtwerteinstufung als Maßstab zugrunde, bleibt es ihnen überlassen, welchen Wert sie der Leistung zumessen¹⁾.

Für Haflinger- und Fjordhengste hat die allgemeine Leistungsprüfung lediglich in zweifacher Hinsicht rechtliche Bedeutung:

Das Bestehen der Hengstprüfung ist nach § 3 i.V.m. § 2 II (früher § 2) der Vierten DVO zum TZG eine Voraussetzung für die weitere Körung des Hengstes²⁾, und ihr Ergebnis bildet einen gemäß § 4 II der Vierten DVO zum TZG nicht näher umrissenen Maßstab für die Einstufung des gekörten Hengstes in die Zuchtwertklasse.

Bei Vollblut- und Traberhengsten ist der Leistungsnachweis nach §§ 3a, 3b der Vierten DVO zum TZG zwar ebenfalls eine Voraussetzung für die Körung; kann der Hengst diesen Leistungsnachweis aber aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträchtigen, nicht erbringen, so genügt es, wenn stattdessen eine bestimmte Leistung seines Vater- und Muttertieres - bei Trabern zusätzlich eine bestimmte Leistung eines weiteren Abkömmlings des Muttertieres - nachgewiesen werden kann (§§ 3a I S.2, 3b I S.2 der Vierten DVO zum TZG). Darüber

- 1) Anders z.B. bei Bullen, Ebern und Ziegenböcken. Hier hat der Gesetzgeber sogen. Leistungsklassen geschaffen und bestimmt, daß die gekörten Tiere höchstens in eine Zuchtwertklasse eingestuft werden dürfen, die ihrer erzielten Leistungsklasse entspricht. Ein Bulle, der die Leistungsklasse II = gut erreicht hat, kann also beispielsweise nicht in die Zuchtwertklasse I = sehr gut, wohl aber in die Zuchtwertklassen II, III oder IV eingestuft werden; vgl. § 2 der Sechsten DVO zum TZG über die Körung von Bullen vom 29. Juli 1956 (BGBl. I S.634) i.d.F. der VO vom 4. März 1958 (BGBl. I S.130) sowie §§ 2, 7 der Dritten DVO zum TZG über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 25. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr.107 vom 31. März 1951) i.d.F. der VO vom 4. März 1958 (BGBl. I S.130).
- 2) Zur Erläuterung: nach der erstmaligen Körung müssen auch die gekörten Hengste auf den gewöhnlich einmal im Jahr stattfindenden Hauptkörungen immer wieder erneut zur Körung vorgeführt werden, vgl. § 3 TZG.

hinaus ist die Leistungsprüfung für Vollblut- und Traberhengste besonders geregelt, falls die Hengste für andere Zuchtzwecke, vornehmlich zur Erzeugung von Reit- und Turnierpferden (z.B. als Dressur-, Spring-, Gelände- oder Polopferde) verwendet werden sollen. Bei Vollbluthengsten ist für den Fall, daß sie ausschließlich zum Decken außerhalb der Vollblutzucht verwendet werden sollen, das - in Galopprennen zu ermittelnde - Generalausgleichsgewicht herabgesetzt (§ 3a III der Vierten DVO zum TZG). Traberhengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Traberzucht verwendet werden sollen, müssen außer ihrer eigentlichen Leistungsprüfung (§ 3b I) zusätzlich die Leistungsprüfung nach § 2 III der Vierten DVO zum TZG bestanden haben (§ 3b III der Vierten DVO zum TZG).

Für die Zuchtwerteinstufung von Vollblut- und Traberhengsten gilt - wie bei den Warmblut-, Kaltblut-, Fjord- und Haflinger Hengsten - § 4 II der Vierten DVO zum TZG.

2. Kapitel: Die an der allgemeinen Leistungsprüfung beteiligten Institutionen

§ 6: Grundlagen der Organisation

Während Begriff und rechtliche Bedeutung der allgemeinen Leistungsprüfung aus den Bestimmungen der Vierten DVO zum TZG verhältnismäßig einfach abzulesen sind, stößt die Kenntnis ihrer Organisation auf Schwierigkeiten. Als Organisation in diesem Sinne soll der Inbegriff derjenigen Institutionen (also nicht nur Organe) verstanden werden, die an der allgemeinen Leistungsprüfung beteiligt sind.

Auf dem Gebiete der Rinder-, Schweine- und Ziegenzucht haben Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Mindestleistungsprüfungen eine für das gesamte Bundesgebiet einheitliche **S o n d e r r e g e l u n g** gefunden. Die Durchführungsverordnungen über die Körung von Bullen, Ebern und Ziegenböcken verweisen in § 7 der Sechsten sowie in den §§ 4 und 12 der Dritten DVO zum TZG auf das in den Grundregeln der Deutschen Landwirtschaftsge-

sellschaft (DLG) niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren zur Ermittlung der Leistungen. In den vom Bundesminister für ELF genehmigten Grundregeln der DLG ist sodann u.a. bestimmt, wer die Leistungsprüfungen durchführt, wer die Durchführung beaufsichtigt und wer die Ergebnisse der Prüfungen auswertet¹⁾.

Den neu geschaffenen Leistungsprüfungen für Vollblut- und Traberpferde liegt eine ähnliche Regelung zugrunde. Die §§ 3a II, 3b I der Vierten DVO zum TZG verweisen auf die "allgemein anerkannten Regeln" des Galopp- bzw. Trabrennwesens. Die für Vollblut- und Traberpferde vorgeschriebenen Leistungen müssen in Rennen ermittelt worden sein, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopp- bzw. Trabrennwesens durchgeführt worden sind. Diese Regeln sind in der vom Direktorium für Vollblut-Zucht und -Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung (RO) bzw. der vom Direktorium für Traberzucht und -Rennen e.V. herausgegebenen Trabrennordnung (TRO) enthalten.

Das Direktorium für Vollblut-Zucht und -Rennen e.V. ist eine i.S. des § 4 I 2 TZG auf Bundesebene anerkannte²⁾ Pferdezüchtervereinigung. Der Verein hat die Aufgabe, die Vollblutzucht zu fördern und zu überwachen, ihre Leistungsprüfungen zu leiten und zu beaufsichtigen sowie die Interessen von Vollblut-Zucht und -Rennen im In- und Ausland zu vertreten³⁾. Er trifft alle Maßnahmen, die für einen ordnungsmäßigen Zucht- und Rennbetrieb dienlich sind⁴⁾. - Die Rennvereine⁵⁾ führen die Rennen nach

1) Vgl. die u.a. bei KUNZE abgedruckten Grundregeln der DLG für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen vom 1.7.1951, S.47 ff., für die Durchführung der Zuchtleistungsprüfungen bei Herdbuch-Schweinen vom 15.12.1950, S.67 ff., und für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Ziegen vom 1.7.1951, S.73 ff. - Die darin enthaltenen organisationsrechtlichen Grundsätze beschränken sich teils auf eine Verweisung auf bereits bestehende Organisationsvorschriften, z.B. § 3 I und § 6 II der ersten DVO zum TZG vom 25.5.1950 (BGBl. I S.227), teils sind sie durch spätere Spezialregelungen konkretisiert oder sogar überholt worden; vgl. z.B. für NRW § 5 der Landes-DVO zum TZG vom 29.7.1960 (GV NW S.308).

2) Darüber Näheres unten in § 7.

3) § 2 der Satzung des Direktoriums für Vollblut-Zucht und -Rennen e.V., sowie Zif.6 RO.

4) Zif.7 RO.

5) Zif.27 ff.RO.

den Bestimmungen der RO durch. Sie müssen vom Direktorium zum Rennbetrieb zugelassen sein¹⁾. Das nach § 3a der Vierten DVO zum TZG vorgeschriebene Generalausgleichsgewicht wird auf Grund der Rennleistung des Pferdes nach den vom Direktorium herausgegebenen "Richtlinien für den Ausgleicher"²⁾ festgesetzt.

Das seit 1959 als Züchtervereinigung anerkannte Direktorium für Traber-Zucht und -Rennen e.V. gibt zwar die TRO heraus³⁾; die Genehmigung zum Rennbetrieb wird den Trabrennvereinen jedoch entgegen der Organisation bei den Vollblütern von der zuständigen regionalen Aufsichtsinstitution, dem Zentralverband für Traber-Zucht und -Rennen e.V. in Bonn, der Commission für Traber-Zucht und -Rennen in Bayern oder der Obersten Behörde für Traber-Zucht und -Rennen in Berlin erteilt⁴⁾. - Für die Durchführung der nach § 3b der Vierten DVO zum TZG vorgeschriebenen Leistungsprüfungen im einzelnen sind die "grundlegenden Vorschriften der TRO für die ordnungsmäßige Durchführung des Trabrennbahnbetriebes"⁵⁾ maßgebend.

Da in den §§ 3a, 3b der Vierten DVO zum TZG auf die bestehende Regelung verwiesen wird, bereitet die Kenntnis der Organisation dieser Leistungsprüfungen keine besonderen Schwierigkeiten. Die folgende Untersuchung beschränkt sich daher ausschließlich auf die Leistungsprüfungen für Warmblut-, Kaltblut-, Haflinger- und Fjordpferde.

Über die Organisation dieser Leistungsprüfungen - im folgenden weiterhin als allgemeine Leistungsprüfung bezeichnet - gibt es weder eine dem § 7 der Sechsten und den §§ 4 und 12 der Dritten DVO zum TZG entsprechende Sondervorschrift über das Verfahren bei der Ermittlung der in § 2 III (früher § 3) der Vierten DVO zum TZG definierten Mindestleistungen noch eine Grundregel, die aufzeigt, welche Institutionen an der allgemeinen Lei-

1) Zif.27 RO.

2) Anlage 9 zur RO.

3) § 3 Zif.4 der Satzung des Direktoriums für Traber-Zucht und -Rennen e.V.

4) § 2 der Änderungen zur TRO vom 20.4.1961 sowie § 3 Zif.2 und 3 TRO.

5) § 1 TRO.

stungsprüfung beteiligt sind. Insbesondere enthält die Leistungsprüfungsordnung (LPO)¹⁾ des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V. (HDP)²⁾, wonach die in § 4 III der Vierten DVO zum TZG i.d.F.vom 17.Juli 1953 erwähnt gewesenen zusätzlichen Leistungsprüfungen durchgeführt wurden, keine Bestimmungen über die allgemeine Leistungsprüfung. Wenn man die Vorschrift des § 1 Zif.2 LPO für sich betrachtet, kann allerdings der Eindruck entstehen, daß auch die allgemeine Leistungsprüfung von der LPO umfaßt würde. Denn hiernach sind Pferdeleistungsprüfungen a l l e Prüfungen, die in der Bundesrepublik und in Westberlin mit Genehmigung und unter Aufsicht der von den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft beauftragten Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen n a c h d e r L P O durchgeführt werden. Nach der LPO werden aber nur diejenigen Prüfungen durchgeführt, die in den §§ 101-712 (Teil 2-8) LPO im einzelnen geregelt sind, z.B. die in § 4 III der Vierten DVO zum TZG i.d.F. vom 17.Juli 1953 erwähnt gewesenen zusätzlichen Pferdeleistungsprüfungen mit Ausnahme von Rennen (Teil 2-7 LPO), aber auch sonstige reitsportliche Pferdeleistungsprüfungen (Teil 8 LPO), nicht dagegen die allgemeine Leistungsprüfung. Die LPO hat also nicht schlechthin für alle Pferdeleistungsprüfungen Gültigkeit, sondern nur für solche, auf die sie sich in ihren besonderen Bestimmungen (Teil 2-8) ausdrücklich bezieht. Diese Prüfungen werden erst im zweiten Teil dieser Schrift erörtert.

Die R e c h t s g r u n d l a g e n für die Organisation der allgemeinen Leistungsprüfung ergeben sich aus den - für a l l e dem Körperzwang unterliegenden T i e r a r t e n - geltenden Bestimmungen der Ersten DVO zum TZG vom 25.Mai 1950³⁾ i.d.F. der VO vom 4.März 1958⁴⁾ sowie aus den Vorschriften der einzelnen Landes-

1) Ausgabe 1961.

2) Der HDP ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 21 ff.BGB. Auf ihn wird später noch näher einzugehen sein; vgl.unten § 18.

3) BGBl.I S.227.

4) BGBl.I S.130.

durchführungsverordnungen zum TZG¹⁾. Nach den Bestimmungen der Ersten DVO zum TZG, insbesondere § 3 I Nr.1, zählen in erster Linie die a n e r k a n n t e n Züchtervereinigungen zu den an der allgemeinen Leistungsprüfung beteiligten Institutionen. Auf Landesebene bestimmt § 5 der Landesdurchführungsverordnung²⁾, daß im Lande Nordrhein-Westfalen den D i r e k t o r e n der L a n d w i r t s c h a f t s k a m m e r n in ihrer Eigenschaft als L a n d e s b e a u f t r a g t e die Aufsicht über die Leistungsprüfungen obliegt. Als dritte Stelle befassen sich tatsächlich in Nordrhein-Westfalen die K o m m i s s i o n e n für P f e r d e l e i s t u n g s p r ü f u n g e n mit der Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Leistungsprüfung.

Um feststellen zu können, inwieweit diese Institutionen zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Leistungsprüfung berechtigt und verpflichtet sind, bedarf es zunächst einer Untersuchung ihrer Rechtsstellung.

§ 7: Die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen

Der Aufbau der heutigen Landespferdezuchten ist von den anerkannten Pferdezüchtervereinigungen wesentlich beeinflusst worden. Als man Ende des vergangenen Jahrhunderts genaue Vorstellungen über planmäßige Züchtung hatte, schlossen sich die Pferdezüchter und örtlichen Pferdezuchtvereine in den einzelnen Landesteilen zu Verbänden zusammen, um auf der Grundlage der züchterischen Erkenntnisse bodenständige Landeszüchten³⁾ zu schaffen. Die Landwirt-

- 1) Landesdurchführungsverordnungen haben u.a. erlassen: Baden-Württemberg, VO zur Durchführung des TZG vom 9.9.1955 (GVBl. S.196); Bayern, VO über die Pferdezucht und das staatliche Gestütswesen vom 8.12.1956 (GVBl. S.311); Berlin, Erste und Zweite DVO zum TZG vom 6.9.1954 (GVBl. S.573 und S.575); Hessen, hessische DVO zum TZG vom 2.9.1952 (GVBl. S.149) i.d.F. vom 19.1.1955 (GVBl. S.3); Niedersachsen, niedersächsische DVO zum TZG vom 24.5.1951 (GVBl. S.135) i.d.F. vom 13.7.1954 (GVBl. S.7); Rheinland-Pfalz, Erste Landes-VO zur Durchführung des TZG vom 10.4.1959 (GVBl. S.112); Nordrhein-Westfalen, vgl. die folgende Anm.2.
- 2) VO zur Durchführung des TZG im Lande NRW vom 29.7.1960 (GVBl. S.308).
- 3) So sind die einzelnen Landespferderassen entstanden, z.B. Westfale, Holsteiner, Hannoveraner, Ostpreuße etc.

schaftskammern gewährten diesen Verbänden weitgehende Unterstützung. Sie halfen ihnen vor allem bei der Errichtung der sog. Z u c h t b ü c h e r - das sind Karteien, die alle züchterisch wichtigen Daten und Merkmale der Zuchttiere festhalten -, und stellten ihnen für die Zuchtbuchführung und Geschäftsführung sachkundige Personen aus ihren Tierzucht-Abteilungen zur Verfügung. Diese enge, insbesondere personelle Verbindung zwischen den Landwirtschaftskammern und Pferdezuchtverbänden hat sich bis heute erhalten.

Auf dem Gebiete der Warmblut-, Kaltblut-, Fony- und Kleinpferdezucht bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen - wie in anderen Bundesländern¹⁾ - zwei anerkannte Pferdezüchtervereinigungen, nämlich das "Westfälische Pferdestammbuch e.V." für den Bezirk der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und das "Rheinische Pferdestammbuch e.V." für den Bezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland. Nach ihren Satzungen, die inhaltlich nur unwesentlich voneinander abweichen, handelt es sich um rechtsfähige Vereine im Sinne der §§ 21 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zweck der Vereinigungen ist die Förderung der Pferdezucht in ihren Verbreitungsgebieten sowie der Dienst an der allgemeinen Landespferdezucht²⁾. Zur Erreichung dieser Zwecke haben die Vereinsmitglieder in ihren Satzungen für die verschiedenen Pferderassen bestimmte Zuchtziele aufgestellt³⁾ und Aufgaben benannt⁴⁾, denen sie sich insbesondere widmen wollen. Die Zuchtziele berücksichtigen die natürlichen Gegebenheiten und Erzeugungsbedingungen (Boden, Klima) und darüber hinaus die Absatzmöglichkeiten des Verbreitungsgebietes. Sie sind deshalb nicht für alle Zeiten starr, sondern werden in gemeinsamer Beratung der Züchter geändert, wenn sich die natürlichen oder wirtschaftlichen Vorbedingungen ändern. Aufgaben, die nach den Satzungen zur Erreichung der Vereinszwecke dienen, sind u.a. "Ein-

- 1) z.B. Verband Hannoverscher Warmblutzüchter e.V., Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V. etc.
- 2) § 3 Zif.2 der Satzung des Rheinischen sowie § 2 Zif.2 der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuches.
- 3) Vgl. im einzelnen § 3 Zif.3 der Satzung des Rheinischen sowie § 2 Zif.2 der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuches.
- 4) Vgl. § 3 Zif.4 der Satzung des Rheinischen sowie § 2 Zif.3 der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuches.

heitliche Zuchtleitung und einwandfreie Zuchtbuchführung nach den Grundregeln der DLG; Kennzeichnung eingetragener Pferde und deren Nachzucht durch die Brandzeichen der Züchtervereinigung; Durchführung von Leistungsprüfungen und deren Auswertung für die Leistungszucht" 1).

Der Staat hat sich die Errungenschaften der Züchtervereinigungen, ihre gegenüber staatlichen Organen leichtere Anpassungs- und Entschließungsfähigkeit und die besondere Sachkenntnis und Erfahrung der in ihnen tätigen Personen zunutze gemacht und die Züchtervereinigungen bei der Ausführung seiner Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht mit eingeschaltet. In der Gesetzessprache werden diese Vereinigungen als **a n e r k a n n t e Z ü c h t e r v e r e i n i g u n g e n** bezeichnet²⁾. Es handelt sich hierbei um die **B e l e i h u n g** von juristischen Personen des Privatrechts mit der Wahrnehmung staatlicher Kompetenzen.

Das Rechtsinstitut der Beleihung findet im Zeichen der zunehmenden Staatstätigkeit³⁾ zur Entlastung des Staatsinsbesondere Verwaltungsapparates und zum Zwecke sachgerechter Erledigung staatlicher Angelegenheiten⁴⁾ häufig Anwendung⁵⁾, wengleich im verwaltungsrechtlichen Schrifttum, das diesen Begriff geprägt hat, im einzelnen bisher

- 1) § 3 Zif.4 b-d der Satzung des Rheinischen Pferdestammbuches, dem § 2 Zif.3 b-d der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuches inhaltlich entspricht.
- 2) Vgl. § 4 I 2 TZG sowie §§ 2-4 der Ersten DVO zum TZG.
- 3) Über die Ursachen für die Ausweitung des staatlichen Aufgabenkreises vgl. u.a. TERRAHE S.1/2, der in Anlehnung an WOLFF, VerwRecht I § 3 III f., und mit Hinweis auf KÖTTGEN, Verwaltungseinheit, S.5, und FORSTHOFF, Rechtsfragen, S.31, von einem (sozialen) Gesetz zunehmender Staatstätigkeit spricht. Ferner BRAND S.1 unter Berufung auf OPPENHEIMER.
- 4) Vgl. hierzu im einzelnen BRAND S.33/34, der, bezugnehmend auf FLEINER, Institutionen, S.346, E.R.HUBER, DVBl.1952, 457 (III), POTSCHER, Konzession, S.13, und IPSEN S.141, als Gründe für eine Beleihung vor allem die Einsparung von Verwaltungskosten, wirtschaftliche Sachkunde, kaufmännische und technische Erfahrung sowie die oft leichtere Anpassungs- und Entschließungsfähigkeit der Privatpersonen anführt. Ebenso BRUNE S.108 f.
- 5) Hinsichtlich der Beispiele von Beliehenen vgl. die Aufzählung bei BRAND S.9 f. - U.a. seien hier genannt: Schiffskapitän, private öffentliche Schulen, technische Überwachungsvereine, Feuerbestattungsvereine.

noch vieles unklar ist 1). Mit H.J.WOLFF²⁾ läßt sich die Beleihung allgemein kennzeichnen als "Übertragung von Hoheitsrechten auf Privatpersonen mit der Verpflichtung sie wahrzunehmen." Sie erfolgt durch Rechtssatz³⁾ oder durch Rechtsakt auf der Grundlage eines Rechtssatzes. Die Privatperson erlangt durch die Beleihung die Zuständigkeit, eine öffentlich-rechtliche Kompetenz⁴⁾ im eigenen Namen wahrzunehmen und damit zugleich das Recht zur Anwendung hoheitlicher Gewalt⁵⁾.

- 1) Vgl. TERRAHE S.7 f. und S.49 f., der die Unklarheiten im wesentlichen auf die - im Verwaltungsrecht leider häufig zu beobachtende - unterschiedliche Verwendung von Begriffen und Bezeichnungen zurückführt. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lehrmeinungen über die Beleihung erwecke daher zur Zeit noch den Eindruck "begrifflicher Willkür und Unordnung", S.49.
- 2) Verwaltungsrecht I, § 48 II c, und Verwaltungsrecht II § 104.
- 3) Zum Rechtssatzbegriff allgemein vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 24 II b; OBERMAYER, Verwaltungsakt, S.54; zur Rechtssatzqualität bei der Begründung einer Zuständigkeit vgl. OBERMAYER, JZ 1956, S.625 ff.; ders. in DÖV 1954, S.76, DVBl.1959 S.355; ferner auch HAMANN, NJW 1956, S.4; RASCH, DÖV 1957, S.337 ff.; SPANNER, DÖV 1957, S.640 ff.(641); TERRAHE S.37 ff.
- 4) Über den Begriff der Kompetenz vgl. TERRAHE S.22 mit Hinweis auf WOLFF, Vertretung, S.236 ff., der den Begriff der Kompetenz von dem der Zuständigkeit unterscheidet. Hiernach bedeutet Zuständigkeit die besondere (innere) Beziehung von Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen zu seinem (rechtstechnischen) Subjekt, während das Objekt der Beziehung, nämlich das, was zusteht, als Kompetenz bezeichnet wird. - Kompetenzen sind öffentlich-rechtlich, wenn es sich bei ihnen um öffentlich-rechtliche Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen handelt. Berechtigungen und Verpflichtungen gehören dem öffentlichen Recht an, wenn sie auf Rechtssätzen beruhen, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich und notwendig ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist, TERRAHE S.33. Die rechtliche Charakterisierung erfolgt nach der sog. Rechtssatztheorie von H.J. WOLFF, vgl. hierzu dens. in AÖR 76, 205 ff. und VerwRecht I, § 220. Auf die verschiedenen Theorien für die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht kann hier nicht näher eingegangen werden. Insoweit wird auf die vorstehend erwähnte Zusammenstellung bei WOLFF verwiesen, ferner auf BRUNE S.54 ff., JAEN S.26 ff. und TERRAHE S.25 ff.
- 5) TERRAHE S.83. - Eine Übersicht über die unterschiedlichen Lehrmeinungen gibt u.a. TERRAHE S.56 ff.; Definitionen des Beliehenen finden sich u.a. bei WOLFF, AÖR 76, 209; MENGER, AÖR 78, 160; BRAND S.107; BRUNE S.111; TERRAHE S.112.

Auch den Züchtervereinigungen ist die Wahrnehmung staatlicher Hoheitsaufgaben übertragen. Die Förderung der Tierzucht gehört als Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Art.74 Zif.17 GG zum Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Es besteht insoweit eine öffentlich-rechtliche Kompetenz des Staates. Der Staat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht durch Erlass des Tierzuchtgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen. Im Rahmen der hierin enthaltenen Zuständigkeitsverteilung ist die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Angelegenheiten auf die Züchtervereinigungen übertragen, nämlich die Zuchtbuchführung und die Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen. Öffentliche Angelegenheiten im inhaltlichen Sinne sind die Angelegenheiten der Gemeinwesen und ihrer Mitglieder als solcher^{1) 2)}. Nicht gemeint sind also individuelle Angelegenheiten, sondern eben ausschließlich diejenigen, die überindividuell, allgemein sind, d.h. unabhängig bestehen von der Individualität und Zahl der Mitglieder des Gemeinwesens³⁾. Die Zuchtbuchführung und Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen sind öffentliche Angelegenheiten im inhaltlichen Sinne, weil sie - nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Tierzucht für die Verbesserung der Landestierzuchten unentbehrlich - allgemeine, über die individuellen Angelegenheiten der einzelnen Züchter hinausgehende Interessen verfolgen. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Angelegenheiten im inhaltlichen Sinne ist den Züchtervereinigungen durch die staatliche Anerkennung übertragen worden. Die Züchtervereinigungen nehmen damit als Beliehene staatliche Hoheitsaufgaben wahr.

Geregelt ist die Beleihung der Züchtervereinigungen durch die §§ 2, 3 der Ersten DVO zum TZG, die für die

1) WOLFF, VerwRecht I, § 2 II b.

2) Die Gemeinwesen definiert MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht I, S.15, als "Menschengemeinschaften für Zwecke, die über die Zwecke von Einzelmenschen hinausgehen. Schon daraus ergeben sich Merkmale der 'öffentlichen Angelegenheiten'."

3) TERRARE S.35.

Züchtervereinigungen aller dem Körperzwang unterliegenden Tierarten (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen)¹⁾ gelten. Nach § 2 S.1 der Verordnung erfolgt die Beleihung - in der Gesetzessprache als Anerkennung bezeichnet - durch die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft. Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 3 I enthalten; ihr Widerruf richtet sich nach § 3 II.

Nach § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG muß die Züchtervereinigung bei Stellung ihres Antrages auf Anerkennung einmal die Gewähr dafür geben, daß das Zuchtbuch (Herdbuch, Stutbuch) ordnungsmäßig geführt wird. Ordnungsmäßig in diesem Sinne ist die Zuchtbuchführung dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze erfolgt, die die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in ihrer vom Bundesminister für ELF genehmigten Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen vom 1. Dezember 1950 i.d.F. vom 13. Januar 1959²⁾ aufgestellt hat³⁾. U.a. ist hierfür die Übertragung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen in die Zuchtbücher erforderlich⁴⁾. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuchtbuchführung wird vor der Anerkennung durch eine Vorprüfung festgestellt, die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft durchgeführt wird⁵⁾. Das Vorprüfungsverfahren richtet sich nach der genannten DLG-Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen⁶⁾.

Nach § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG muß die Züchtervereinigung bei Stellung ihres Antrages auf Anerkennung außerdem die Gewähr dafür geben, daß die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen - das sind die in § 4 II TZG erwähnten und in den einzelnen Durchführungsverordnungen des Bundesministers für ELF festgelegten Mindestleistungsprüfungen - ordnungsmäßig

1) Vgl. § 1 I 1 TZG.

2) Abgedruckt bei KUNZE S.21 ff.

3) § 3 I Nr.3 S.2 und 3 der Ersten DVO zum TZG.

4) Vgl. die Grundregel der DLG für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen, IV A Zif.c = KUNZE S.26.

5) § 3 I Nr.3 S.1 der Ersten DVO zum TZG.

6) § 3 I Nr.3 S.2 und 3 der Ersten DVO zum TZG.

m ä ß i g d u r c h g e f ü h r t werden. Wann diese Gewähr gegeben ist, hat der Gesetzgeber in § 3 I der Ersten DVO zum TZG nicht bestimmt. Die Züchtervereinigungen müssen sich insoweit auch k e i n e r Vorprüfung durch die DLG unterziehen. Es besteht deshalb Unsicherheit darüber, in welcher Weise eine Züchtervereinigung die ordnungsmäßige Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen gewährleisten muß, wenn sie anerkannt werden will.

Auf dem Gebiete der Rinder-, Schweine- und Ziegenzucht hat die Durchführung der vorgeschriebenen Mindestleistungsprüfungen - wie bereits oben erwähnt¹⁾ - eine für das gesamte Bundesgebiet einheitliche S o n d e r r e g e l u n g gefunden. Hiernach dürfen die Rinder-, Schweine- und Ziegenzüchtervereinigungen die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen n i c h t durchführen. Die Durchführung dieser Leistungsprüfungen obliegt vielmehr den von den Züchtervereinigungen unabhängigen Kontrollverbänden. In den auf Grund des § 7 der Sechsten sowie den §§ 4 und 12 der Dritten DVO zum TZG erlassenen und vom Bundesminister für ELF genehmigten Grundregeln der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für die Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen für Rinder, Schweine und Ziegen sind folgende o r g a n i s a t i o n s r e c h t l i c h e n Grundsätze enthalten:

"Die Organisation, von der die Milchleistungsprüfungen²⁾ durchgeführt werden, muß unabhängig von den Zuchtverbänden sein. Sämtliche in der Milchleistungsprüfung²⁾ beschäftigten Personen sollen Angestellte einer von den Zuchtverbänden unabhängigen Organisation, wie es die Landeskontrollverbände darstellen, sein. Dort, wo die Träger der Milchleistungsprüfung²⁾ die Landwirtschaftsministerien oder die Landwirtschaftskammern sind, und diese Stellen die gleichen Funktionen wie ein Landeskontrollverband ausüben, ist die geforderte Neutralität ebenfalls als gewahrt anzusehen"³⁾.

1) Siehe S.10.

2) Bei Schweinen: Zuchtleistungsprüfungen.

3) Grundregel der DLG für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, b Zif.2, 4 und 5 (KUNZE S.47/48), die gemäß den DLG-Grundregeln für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Ziegen (KUNZE S.73) und für Zuchtleistungsprüfungen bei Herdbuch-Schweinen, II = KUNZE S.67, auf Ziegen und Schweine insoweit sinngemäß Anwendung findet.

Es besteht somit ein W i d e r s p r u c h zwischen der Regelung des § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG e i n e r s e i t s , wonach die Z ü c h t e r v e r e i n i g u n g e n bei Stellung ihres Antrages auf Anerkennung die ordnungsmäßige Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen gewährleisten müssen, und § 7 der Sechsten sowie §§ 4 und 12 der Dritten DVO zum TZG in Verbindung mit den dazu erlassenen Grundregeln a n d e r e r s e i t s , wonach die Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen von n e u t r a l e n I n s t i t u t i o n e n , die unabhängig von den Züchtervereinigungen bestehen, wahrgenommen werden soll. Es erscheint jedoch fraglich, ob die - später geschaffene - Sonderregelung geeignet ist, die allgemeine, d.h. für alle Züchtervereinigungen getroffene Regelung des § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG insoweit zu ersetzen. Die Ersetzung eines bereits zur Geltung gelangten Rechtssatzes ist nur durch späteren ranggleichen oder ranghöheren Rechtssatz möglich¹⁾. Die Vorschriften der Ersten, Dritten und Sechsten DVO zum TZG enthalten zwar gleichrangige Rechtssätze, da sie vom Bundesminister für ELF auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG erlassen sind; es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob die oben genannten organisationsrechtlichen Grundsätze gegenüber der Bestimmung des § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG als gleichrangige Rechtssätze anzusehen sind, da in § 7 der Sechsten sowie in den §§ 4 und 12 der Dritten DVO zum TZG lediglich auf die Grundregeln der DLG verwiesen wird, die Grundregeln selbst aber nicht in der nach § 1 I des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.1.1950²⁾ vorgeschriebenen Form verkündet sind und damit auch nicht Bestandteil dieser Durchführungsverordnungen werden konnten.

Stellt eine P f e r d e z ü c h t e r v e r e i n i g u n g hingegen den Antrag auf Anerkennung, so stellt sich diese Frage nicht. Wie bereits oben ausgeführt³⁾, gibt es auf dem Gebiete der Pferdezucht keine Grundregel über die allgemeine Leistungsprüfung. Die beiden Pferde-

1) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 27 I b 3.

2) BGBl. I S.23.

3) Vgl. oben S.10 f.

züchtervereinigungen in NRW müssen daher nach § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG seit Stellung ihres Antrages auf Anerkennung die ordnungsmäßige Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung gewährleisten. Mangels besonderer Verfahrensvorschriften ist die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung ordnungsmäßig, wenn sie unter Beachtung der Vorschriften der Vierten DVO zum TZG, insbesondere der §§ 2, 3 erfolgt. - In der Vollblut- und Traberzucht gab es bisher noch keine v o r g e s c h r i e b e n e n Leistungsprüfungen. Da Pferdezüchtervereinigungen im Gegensatz zu den übrigen Züchtervereinigungen für ihre im Stutbuch eingetragenen Tiere auch keine s o n s t i g e n Leistungsprüfungen durchführen müssen¹⁾, brauchten Vollblut- und Traberzüchtervereinigungen bisher bei Stellung ihres Antrags auf Anerkennung die ordnungsmäßige Durchführung von Leistungsprüfungen nicht zu gewährleisten. Durch Neuschaffung der Leistungsprüfungen für Vollbluthengste (§ 3a der VO) und für Traberhengste (§ 3b der VO) hat sich diese Rechtslage geändert. § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG gilt nunmehr auch für die anerkannten Vollblut- und Traberzüchtervereinigungen.

Als weitere Voraussetzung für die Anerkennung müssen die Züchtervereinigungen nach § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG in ihrer Satzung sicherstellen, daß in ihrem Tätigkeitsbereich jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, beitreten kann, oder auf dem Gebiete der Vollblut- und Traberzucht zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Vollblut- und Traberpferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten. Hierdurch sollen die Züchtervereinigungen gewährleisten, daß jeder Pferdezüchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, berechtigt wird, den für die Körung vorgeschriebenen Nachweis der erfüllten Mindestanforderungen zu erlangen. Es handelt sich um K o n t r a h i e r u n g s z w a n g - eine für das Rechtsinstitut des Beliehenen

1) Grundregel der DLG für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen, III Abs.1 = KUNZE S.25.

charakteristische, wenn auch nicht wesensnotwendige Erscheinung¹⁾.

Schließlich ist Voraussetzung für die Anerkennung, daß sich die Züchtervereinigung hinsichtlich der Zuchtbuchführung und der Kennzeichnung der Tiere einer l a u f e n d e n Ü b e r w a c h u n g durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft unterwirft²⁾. Die Überwachung erfolgt - wie die Vorprüfung - nach dem in der Grundregel der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen festgelegten Verfahren³⁾. Sie dient der Feststellung, ob die Züchtervereinigung auch nach der Anerkennung das Zuchtbuch ordnungsmäßig führt⁴⁾. Der zuständige Arbeitsausschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft legt alljährlich fest, bei welchen Züchtervereinigungen Nachprüfungen (laufende Überwachung) durchgeführt werden⁴⁾. Außerdem können die einzelnen Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen im Bundesgebiet Nachprüfungen von Züchtervereinigungen bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft beantragen⁴⁾. Die Nachprüfung (laufende Überwachung) ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der s t a a t l i c h e n A u f s i c h t über die Züchtervereinigungen. Die allgemeine Staatsaufsicht, die eine notwendige Folge der Beleihung darstellt⁵⁾, wird ausschließlich von der für die Anerkennung zuständigen Obersten Landesbehörde für Landwirtschaft wahrgenommen. Nur die Oberste Landesbehörde hat das Recht, im Wege der Aufsicht hoheitliche Gewalt auszuüben. Ihr ist als besonderes Aufsichtsmittel die Befugnis zum W i d e r r u f der Anerkennung eingeräumt. Die Anerkennung i s t nach § 3 II der Ersten DVO zum TZG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes I Nr.1 oder 2 nicht mehr gegeben sind; sie k a n n widerrufen werden, wenn sich die Züchtervereinigung der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschaftsgesell-

1) BRAND S.68/69.

2) § 3 I Nr.3 S.1 der Ersten DVO zum TZG.

3) § 3 I Nr.3 S.2 und 3 der Ersten DVO zum TZG.

4) Vgl. Grundregel der DLG für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen, IV B = KUNZE S.27.

5) Vgl. vor allem GRUENHAGEN, Rechtsstellung S.35 sowie E.R.HUBER, DVBl.1952,460 (II 2).

schaft entzieht oder festgestellte Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat gemäß § 3 I Nr.3 der Ersten DVO zum TZG lediglich die Aufgabe, der Obersten Landesbehörde die Wahrnehmung der Staatsaufsicht zu erleichtern, indem sie ihr Unterlagen für die Feststellung verschafft, ob das Zuchtbuch im Sinne des § 3 I Nr.1 ordnungsmäßig geführt wird oder nicht. Sie unterrichtet die Oberste Landesbehörde von dem Ergebnis der Vorprüfung und Überwachung durch Übersendung einer Niederschrift¹⁾.

Wenn diese in § 3 I der Ersten DVO zum TZG enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Pferdezüchtervereinigung auf ihren Antrag hin anzuerkennen. Durch den Staatsakt der Anerkennung²⁾ erlangt sie die Rechtsstellung eines Beliehenen und wird damit verpflichtet, die in § 3 I Nr.1 der Ersten DVO zum TZG genannten Angelegenheiten, nämlich die Zuchtbuchführung und Durchführung der vorgeschriebenen Leistungsprüfungen, als staatliche Hoheitsaufgaben wahrzunehmen.

Auf Grund der Zuchtbuchunterlagen werden von den Züchtervereinigungen Abstammungsnachweise ausgestellt, die für die Körung von besonderer Bedeutung sind. Nach § 4 I 2 TZG dürfen männliche Tiere nur gekört werden, wenn für sie ein ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorliegt. Den Begriff eines ausreichenden Abstammungsnachweises hat der Gesetzgeber in § 5 der Ersten DVO zum TZG definiert. Hiernach ist auch das Ergebnis der vorgeschriebenen Mindestleistungen in den Abstammungsnachweisen aufzuführen. Für die allgemeine Leistungsprüfung in der Pferdezucht ist dies durch die Spezialvorschrift des § 6 I der Vierten DVO zum TZG nochmals ausdrücklich bestätigt.

Im Rahmen der allgemeinen Leistungsprüfung sind im Lande NRW das Westfälische und Rhein-

1) DLG-Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen, V = KUNZE S.27.

2) § 2 der Ersten DVO zum TZG.

nische Pferdestammbuch als anerkannte Pferdezüchtervereinigungen für Warmblut-, Kaltblut-, Pony- und Kleinpferde¹⁾ mithin zur Wahrnehmung folgender Aufgaben verpflichtet:

- a) Durchführung der Prüfungen nach den Bestimmungen der Vierten DVO zum TZG;
- b) Auswertung der Ergebnisse durch Eintragung in die Stuthücher sowie in die Abstammungsnachweise.

Es handelt sich um staatliche Hoheitsaufgaben.

§ 8: Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es bekanntlich zwei Landwirtschaftskammern: die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe mit ihrem Sitz in Münster (Westf.) und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn. Die Direktoren dieser Landwirtschaftskammern nehmen gegenüber den Direktoren der übrigen Landwirtschaftskammern im Bundesgebiet eine Sonderstellung ein. Sie sind einmal - wie jene - Organe der Landwirtschaftskammer und haben zum anderen darüber hinaus die Stellung sog. Landesbeauftragter.

Die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 1 Zif.1 des Landwirtschaftskammergesetzes von Nordrhein-Westfalen²⁾ im Jahre

1) Auf dem Gebiete der Haflinger- und Fjordpferdezucht gibt es in NRW keine anerkannten Pferdezüchtervereinigungen, weil diese Pferderassen hier nicht gezüchtet werden.

2) Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande NRW vom 11. Februar 1949 (GVBl. S.53).

1949 neu errichtet¹⁾. Das Gesetz bezeichnet seine Kammern einfach als "rechtsfähig"²⁾. Damit ist lediglich festgestellt, daß die beiden Landwirtschaftskammern juristische Personen sind. Offen geblieben ist jedoch die Frage, ob es sich bei den so bezeichneten Kammern um juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts handelt. Die Landwirtschaftskammern in Bremen³⁾, Hessen⁴⁾, Niedersachsen⁵⁾, Schleswig-Holstein⁶⁾, Rheinland-Pfalz⁷⁾ und dem Saarland⁸⁾ sind ausdrücklich als K ö r p e r s c h a f t e n d e s ö f f e n t l i c h e n R e c h t s errichtet worden⁹⁾. Die gleiche Rechtsstellung haben auch die beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen. Ernst FORSTHOFF definiert die Körperschaften des öffentlichen Rechts als "mitgliedschaftlich organisierte, rechtsfähige Verbände öffentlichen Rechts, welche staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter

- 1) Über die Wiedererrichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Zusammenbruch von 1945 vgl. im einzelnen SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.95 f. Nach Auflösung der dem damaligen Reichsnährstand angehörenden Landesbauernschaften wurden 1948 durch die Verordnung vom 7. Juni 1948 (GVBl. S.157) zunächst je eine vorläufige Landwirtschaftskammer für die Provinzen Nordrhein und Westfalen-Lippe gebildet, deren Rechtsnachfolger gem. § 27 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (siehe Anm. 2 auf S.25) die beiden jetzigen Landwirtschaftskammern geworden sind.
- 2) § 20 Zif.1.
- 3) Vgl. § 1 II des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (GBl. S.13).
- 4) Vgl. § 1 II des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 i.d.F. vom 28. Oktober 1953 (GVBl. für das Land Hessen, S.113 und 171).
- 5) Vgl. § 1 II des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 5. Juli 1954 (Nds. GVBl. S.55).
- 6) Vgl. § 1 I des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19. Mai 1953 (GVBl. S.53).
- 7) Vgl. § 5 I des Landesgesetzes über Landwirtschaftskammern vom 6. September 1948 i.d.F. vom 3. November 1955 (GVBl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1948, S.325 und 1955, S.107).
- 8) Vgl. § 1 I des Gesetzes Nr. 532 über die Landwirtschaftskammern für das Saarland vom 9. Juli 1956 (Amtsbl. Nr. 81).
- 9) Darüber, daß diese Landwirtschaftskammern nicht nur entsprechend ihrer gesetzlichen Deklaration, sondern auch ihrer Struktur nach Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, vgl. die Untersuchung bei LANGKOPF, S.27 f.

staatlicher Aufsicht wahrnehmen¹⁾. H.J. WOLFF zählt die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den "Trägern öffentlicher Verwaltung"²⁾ und damit insoweit zu den "Trägern hoheitlicher Gewalt"³⁾ 4). Die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen sind mitgliedschaftlich organisierte⁵⁾, rechtsfähige⁶⁾ Verbände, deren Mitglieder den in §§ 5, 13 des Landwirtschaftskammergesetzes näher bezeichneten landwirtschaftlichen Berufsgruppen angehören. Die Kammern nehmen staatliche Hoheitsaufgaben wahr, d.h. sie sind Träger öffentlicher Verwaltung. Ö f f e n t l i c h e V e r w a l t u n g in diesem (materiellen) Sinne ist die mannigfaltige, zweckbestimmte, nur teilplannende, selbstbeteiligt durchführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihrer Mitglieder als solcher (sog. öffentliche Angelegenheiten im inhaltlichen Sinne)⁷⁾ durch die dafür bestellten Organe des Gemeinwesens⁸⁾. Die Kennzeichnung der Landwirtschaftskammern zu Bonn und Münster (Westf.) als Träger öffentlicher Verwaltung rechtfertigt sich daraus, daß diese Institutionen durch Gesetz errichtet und mit der Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten betraut worden sind. Nach § 2 Zif.1 des Kammergesetzes obliegt den Landwirtschaftskammern die Förderung und Betreuung der Landwirtschaft und der in ihr Berufstätigen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben

- 1) Lehrbuch S.431.
- 2) VerwRecht I, § 4 I a 2 sowie § 34 I b 2.
- 3) VerwRecht I, § 4 III sowie § 34 I b 2.
- 4) Lange Zeit hindurch erschien eine begriffliche Bestimmung der Körperschaft des öffentlichen Rechts kaum möglich, weil eine Vielzahl unterschiedlicher Gebilde so bezeichnet wurde, vgl. u.a. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.141/142 unter Berufung auf E.R. HUBER, Bd I S.182 f., welcher von einer "fragwürdigen Popularität" dieses Begriffes spricht; ferner FORSTHOFF, Lehrbuch S.425. Erst mit der Zusammenfassung der "rechtsfähigen Verwaltungseinheiten" (KÖTTGEN, VerwArch Bd 44 S.1 ff.) unter dem einheitlichen Begriff der "mittelbaren Staatsverwaltung" (FORSTHOFF, Lehrbuch S.412 ff.; WOLFF, VerwRecht I, § 4 I b 2 B) erhielt auch die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine fest umrissene Gestalt, vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch S.425 mit gleichzeitiger Übersicht über die wichtigsten Lehrmeinungen unter Anmerkung 5.
- 5) § 4 des Landwirtschaftskammergesetzes.
- 6) § 20 Zif.1 des Landwirtschaftskammergesetzes.
- 7) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 2 II b.
- 8) WOLFF, VerwRecht I, § 2 II c.

geht über die Interessen der einzelnen Berufsangehörigen hinaus, dient letztlich der Sicherung der Volksernährung und ist öffentliche Verwaltung¹⁾. Berücksichtigt man ferner, daß die Landwirtschaftskammern nach § 23 des Kammergesetzes unter **s t a a t l i c h e r A u f s i c h t** stehen und ihnen durch § 19 des Gesetzes das Recht der **S a t z u n g s a u t o n o m i e**, d.h. die Befugnis, im Rahmen des Kammergesetzes verbindliche Rechtssätze objektiven Rechts zu erlassen²⁾, eingeräumt ist, so lassen sich auch die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen einwandfrei in die Gruppe der Körperschaften des öffentlichen Rechts einordnen³⁾.

Im Rahmen der Organisation dieser Landwirtschaftskammern sind die Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der Kammeraufgaben auf die **K a m m e r o r g a n e** verteilt. Organe⁴⁾ in diesem Sinne sind die durch das Kammergesetz und die Satzung gebildeten institutionellen, eigenständigen Subjekte von Wahrnehmungszuständigkeiten⁵⁾. Hierzu gehören die Hauptversammlung⁶⁾, der Hauptausschuß⁷⁾ und der Präsident⁸⁾ 9). Auch der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Kammerorgan. Seine Organstellung ergibt sich aus § 18 II des Kammergesetzes, wonach er die laufenden Geschäfte nach den Weisungen zu führen hat, die ihm der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt.

SAUER¹⁰⁾ bezeichnet den Kammerdirektor ausdrücklich nicht als Organ. Er definiert die Kammerorgane als "Personen oder Personenmehrheiten, die in der Landwirtschaftskam-

- 1) Vgl. LANGKOPF S.35 mit Hinweis auf W.JELLINEK, Verwaltungsrecht (3.Aufl.) S.20 f.
- 2) LANGKOPF S.43.
- 3) HUBER Bd I S.232, ebenso SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.154 und S.213; LANGKOPF S.43.
- 4) Vgl. im einzelnen WOLFF, Vertretung S.236 ff., ders. jetzt in VerwRecht II, § 74 I.
- 5) Zum Begriff der Wahrnehmungszuständigkeit vgl. WOLFF, VerwRecht II, § 72 Ib 2, ferner TERRAHE S.37 f.
- 6) Vgl. § 14 des Landwirtschaftskammergesetzes von NRW.
- 7) Vgl. § 17 des Landwirtschaftskammergesetzes von NRW.
- 8) Vgl. § 16 des Landwirtschaftskammergesetzes von NRW.
- 9) Ebenso SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.232; LANGKOPF S.138.
- 10) Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.232 und 252; ähnlich LANGKOPF S.138 und 165.

mer als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach der durch das Kammergesetz und die Satzung bestimmten Zuständigkeitsverteilung Befugnisse wahrzunehmen haben¹⁾. Sieht man davon ab, daß Organe nicht Personen oder Personenmehrheiten, sondern von der Organisation begründete und eingetragene Kompetenzkomplexe sind, die unabhängig von den Personen bestehen, die jene Kompetenzen als Walter des Organs wahrnehmen²⁾, so fällt angesichts des § 18 II des Kammergesetzes auch der Direktor unter diesen Begriff. SAUER bezeichnet ihn stattdessen wohl unzutreffend als "Leiter der Verwaltung"³⁾ 4). Allerdings ist der Kammerdirektor bei seiner Geschäftsführung von den Weisungen der übrigen Kammerorgane abhängig⁵⁾; durch § 18 II des Kammergesetzes ist jedoch die **G e s c h ä f t s f ü h r u n g** als **s o l c h e** unabhängig von der Individualität der Person des Amtsinhabers auf die Institution des Kammerdirektors übertragen worden und wird auch in seiner Vertretung oder in seinem Auftrage oft von anderen Personen (Amtswaltern) ausgeübt. WOLFF⁶⁾ weist darauf hin, daß sich innerhalb der Organe einzelne Organtypen nach ihrem organisatorischen Rang in obere, mittlere und untere Organe unterscheiden lassen. Insofern könnte man den Kammerdirektor als Unterorgan der Landwirtschaftskammer bezeichnen, weil er von den Weisungen der übrigen (oberen) Kammerorgane abhängig ist.

In dienstrechtlicher Hinsicht ist der Kammerdirektor Beamter auf Zeit⁷⁾ und wird durch die Hauptversammlung⁸⁾

- 1) SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.232 und 252; ähnlich LANGKOPF, S.138 und 165.
- 2) Vgl. WOLFF, Vertretung, S.229 und -zum Begriff des Organwalters- ders. in VerwRecht II, § 74 III a.
- 3) Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.252.
- 4) Ähnlich ist LANGKOPF, S.138 und S.165 zu verstehen, der den Kammerdirektor als "Hauptbediensteten der Landwirtschaftskammer" bezeichnet.
- 5) So SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.232 und 252; LANGKOPF, S.138 und 165 unter Hinweis auf § 18 II des Kammergesetzes.
- 6) Vertretung, S.239.
- 7) Darüber, daß den Landwirtschaftskammern in NRW die zur Beamteneinstellung erforderliche **D i e n s t h e r r n f ä h i g k e i t** zusteht, vgl. LANGKOPF S.159 ff.(162), der dieses zutreffend aus § 40 der Satzung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 18.November 1949 (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,

bis zu einer Dauer von 12 Jahren gewählt¹⁾.

Über diese Rechtsstellung als Kammerorgan hinaus nimmt der Direktor der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen - wie bereits eingangs erwähnt - eine Sonderstellung ein. Nach § 5 der Landesdurchführungsverordnung zum TzG²⁾ obliegt ihm die Aufsicht über die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen. Die Aufsicht ist aber nicht auf die Institution des Kammerdirektors als Kammerorgan übertragen, sondern, wie § 5 der Verordnung es vorschreibt, auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als **L a n d e s b e a u f t r a g e r**.

Diese Sonderstellung des Kammerdirektors hat sich aus der geschichtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen nach dem zweiten Weltkriege ergeben. Durch das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948³⁾ wurde für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der im Jahre 1933 zur Neuordnung des Standes der deutschen Landwirtschaft geschaffene Reichsnährstand⁴⁾ aufgelöst. Die vom Reichsnährstand wahrgenommenen Aufgaben auf den Gebieten der Ernährungs- und Landwirtschaft gingen nach §§ 3 I, 4 I dieses Gesetzes auf die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie ihre nachgeordneten Stellen und, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgingen, auf den Direktor der Verwaltung für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über. Gewisse Aufgaben, darunter die landwirtschaftliche Betreuung und Beratung⁵⁾, blieben den berufsständi-

1950, S.167) und § 42 der Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 17. November 1949 (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Rheinland, 1950, S.156) i.V.m. § 121 Zif.2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I, S.667), durch den § 3 I BG inzwischen ersetzt worden ist (vgl. § 142 II des Beamtenrechtsrahmengesetzes), folgert.

- 8) Vgl. § 18 I des Landwirtschaftskammergesetzes von Nordrhein-Westfalen.
- 1) § 28 der Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland sowie § 27 der Satzung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.
- 2) GV NW 1960, S.308.
- 3) WiGBL. S.21.
- 4) Vgl. § 1 I des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 (RGBl. I S.626).
- 5) Vgl. hierzu § 4 II des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes.

schen Organisationen vorbehalten. § 7 II des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes bezeichnet als berufsständische Organisationen "die den gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen entsprechenden Organisationen von Personen, Betrieben und Betriebszugehörigen der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft, der Binnenfischerei sowie der Forst- und Holzwirtschaft." Ihnen konnten gemäß §§ 3 II, 4 IV, 5 IV des Gesetzes weitere Aufgaben " n i c h t h o h e i t l i c h e r N a t u r " übertragen werden.

Wie SAUER¹⁾ zutreffend ausführt, war das Reichsnährstandsauflösungsgesetz "der Versuch, nach einer turbulenten Übergangszeit wieder festen Boden auf dem seinerzeit so wichtigen Gebiet der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsverwaltung zu gewinnen, das Vermögen des Reichsnährstandes für eine spätere Abwicklung sicherzustellen und auf Drängen der Militärregierung die Hoheitsaufgaben beim Staate zu konzentrieren." Das Gesetz hat zu verschiedenen Zweifelsfragen Anlaß gegeben, insbesondere wegen seiner unglücklichen Formulierung, daß Aufgaben " n i c h t h o h e i t l i c h e r N a t u r " auf berufsständische Organisationen übertragen werden können. Den Militärregierungen war unbekannt, daß **h o h e i t l i c h e** Aufgaben nicht nur mit **o b r i g k e i t l i c h e n M i t t e l n**²⁾, sondern auch in der Form der "**s c h l i c h t e n H o h e i t s v e r w a l t u n g**"³⁾ wahrgenommen werden können. So sollten offenbar solche Hoheitsaufgaben, die mit obrigkeitlichen **M i t t e l n**, also mit Gebot, Verbot, Androhung oder Anwendung von Zwang oder durch Entscheidung wahrgenommen werden, **n i c h t** auf berufsständische Organisationen übertragen werden können⁴⁾.

- 1) Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.197.
- 2) Zum Begriff der obrigkeitlichen Verwaltung vgl. u.a. WOLFF, VerwRecht I, § 23 III b 1; SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.128.
- 3) Der Begriff stammt von W.JELLINEK, Verwaltungsrecht (3. Aufl.), S.20 f. WOLFF, VerwRecht I, § 23 III b 2 spricht stattdessen von "pflegender Verwaltung", begreift darunter jedoch dasselbe, nämlich die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungskompetenzen des Staates unter Verzicht auf obrigkeitliche Mittel, vgl. auch TERRAHE S.106/107.
- 4) Vgl. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.196; ähnlich LANGKOPF S.194ff. (196).

Da das Land Nordrhein-Westfalen sein Kammergesetz noch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen hat¹⁾, war es an die §§ 3 II, 4 IV, 5 IV des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes gebunden und konnte daher seinen beiden Landwirtschaftskammern, die unter den Begriff der berufsständischen Organisation im Sinne des § 7 II dieses Gesetzes fallen²⁾, keine Staatsaufgaben "hoheitlicher Natur" übertragen³⁾. Das Land fand einen Ausweg, indem es die Kammerdirektoren und die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern durch die "Anordnungen über die Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1948"⁴⁾ mit den Änderungen vom 19. November 1949⁵⁾ zu L a n d e s b e a u f t r a g t e n bestellte

- 1) Nämlich am 11. Februar 1949.
- 2) Dies wird von LANGKOPF S.195 unter Berufung auf G. TESMER, Anm.1 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 25.1.1952, RdL 1952 S.239, in Zweifel gezogen mit der Begründung, daß nach der Haltung der Militärregierung zu jener Zeit die Errichtung von Landwirtschaftskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht beabsichtigt und daher mit berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen nur privatrechtliche Organisationen gemeint seien. Er räumt jedoch ein, daß angesichts der weitgefaßten Definition des § 7 II auch die Landwirtschaftskammern unter diesem Begriff erfaßt werden können. - Wie hier vgl. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.197. Im übrigen spricht auch der Wortlaut des § 2 II des Kammergesetzes, wonach den Kammern "weitere Aufgaben ... nach Maßgabe des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes" übertragen werden können, dafür, daß die Landwirtschaftskammern als berufsständische Organisation im Sinne von § 7 II des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes anzusehen sind.
- 3) Die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes errichteten Landwirtschaftskammern der übrigen Bundesländer fielen nicht mehr unter die Beschränkung des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes, das zwar nach Art.125 Nr.1 GG i.V.m. Art.74 Zif.17 GG innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht geworden ist, aber die nach Art.30, 74 Zif.17 GG bestehende Gesetzgebungskompetenz zur Errichtung von Landwirtschaftskammern nicht beseitigte. Vgl. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.198; ders. in RdL 1953, S.183; ferner LANGKOPF, S.54, unter Berufung auf OVG Lüneburg, RdL 1954, S.286 f.
- 4) Min.Bl. NW S.571.
- 5) Min.Bl. NW S.1087.

und ihnen "die bisher im Landesteil Nordrhein von dem Landwirtschaftsamt Nordrhein in Bonn, im Landesteil Westfalen von der Landesbauernschaft in Münster wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion, soweit es sich um S t a a t s h o h e i t s a u f g a b e n handelt," übertrag. Durch diese Bestellung zu Landesbeauftragten sind die Kammerdirektoren im Lande Nordrhein-Westfalen in bezug auf die Wahrnehmung bestimmter hoheitlicher Aufgaben V o l l z u g s o r g a n e d e s L a n d e s geworden¹⁾. Nach dem Wortlaut der Anordnung "führen die Landesbeauftragten die ihnen übertragenen Aufgaben nach den W e i s u n g e n des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch." Weiter heißt es: "Die Landesbeauftragten treffen Maßnahmen und Anordnungen nach Anhörung und im Zusammenwirken mit den Landwirtschaftskammern und deren Dienststellen ... Sie bedienen sich bei ihrer Geschäftsführung der Einrichtungen der Landwirtschaftskammern und deren Dienststellen. Die Landwirtschaftskammern erhalten für die Bereitstellung dieser Einrichtungen einen jährlich festzusetzenden Zuschuß aus dem Landeshaushalt ... Die Landesbeauftragten zeichnen: Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und führen ein entsprechendes Dienst-siegel."

Bei den übertragenen Aufgaben handelt es sich um Angelegenheiten des sog. übertragenen Wirkungskreises²⁾, die im Wege der I n s t i t u t i o n s l e i h e³⁾ von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und damit als Vollzugsorgane des Landes wahrgenommen werden. Nach der genannten Organisationsordnung zählen

- 1) Hierauf weist auch SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.170, hin. Zum Organbegriff allgemein vgl. oben S.28 Anm.4.
- 2) Vgl. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung, S.170 und S.229.
- 3) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 4 I c 2, der diese Wahrnehmung fremder Angelegenheiten durch Organe oder nur zu diesem Zwecke eingerichtete Institutionen eines Trägers öffentlicher Verwaltung (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts) von der Verwaltung fremder Angelegenheiten durch den Träger öffentlicher Verwaltung selbst (Weisungsverwaltung bzw. Auftragsverwaltung i.e.Sinne) unterscheidet.

hierzu u.a. das "Körwesen" sowie "Leistungsprüfungen für die Zweige der Tierzucht, deren Vätertiere dem Körzwang unterliegen." Durch die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960¹⁾ ist jedoch insoweit eine *N e u r e g e - l u n g* erfolgt. Nach § 1 II der Verordnung sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte jetzt "Obere Körbehörde" mit der Bezeichnung "Köramt", während der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst "Oberste Körbehörde" ist²⁾. Hinsichtlich der Leistungsprüfungen bestimmt § 5: "Die Aufsicht über die Leistungsprüfungen (§ 6 II der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 - BGBl. I S. 227 -)³⁾ obliegt auf dem Gebiet der Vollblut- und Traberzucht dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im übrigen den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte."

Die Frage nach der Rechtsstellung der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte ist inzwischen auf gesetzlichem Wege endgültig geklärt worden. Nach § 7 II des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NW) - vom 10. Juli 1962⁴⁾, das mit Wirkung vom 15. Juli 1962 in Kraft getreten ist⁵⁾, sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern in ihrer Eigenschaft als Landesbeauftragte "Landesmittelbehörden". Als solche unterstehen sie der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für ELF des Landes NRW⁶⁾, dem sie allein verantwortlich sind⁷⁾. Die Landwirtschaftskammern zu Bonn und Münster (Westf.) sind nunmehr durch § 18 IV des Landwirtschaftskammergesetzes⁸⁾ *g e s e t z l i c h* verpflichtet, den Kammerdirektoren als Landesbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

- 1) GV NW S. 308.
- 2) § 1 I der Verordnung.
- 3) Gemeint sind die auf Grund des § 4 II TZG in den einzelnen Bundes-Durchführungsverordnungen zum TZG festgelegten Mindestleistungsprüfungen.
- 4) GV NW 1962 S. 421.
- 5) § 30 LOG NW.
- 6) §§ 12 II Zif. 1 und 13 II Zif. 1 i.V.m. § 3 OLG NW.
- 7) § 18 IV des Landwirtschaftskammergesetzes, Neufassung durch § 29 LOG NW.
- 8) Neufassung durch § 29 LOG NW.

Zu Unrecht vertritt KUNZE¹⁾ die Auffassung, es handele sich allgemein bei der Übertragung tierzuchtrechtlicher Auftragsangelegenheiten auf die Landwirtschaftskammern und speziell für Nordrhein-Westfalen bei der Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte um eine *D e l e g a t i o n*, d.h. um eine Kompetenzverschiebung auf ein nachgeordnetes Organ mit gleichzeitigem Kompetenzverlust auf seiten des delegierenden Organs²⁾. Die Aufsicht über die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen ist den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten zwar unter den Voraussetzungen einer Delegation³⁾, nämlich auf Grund der im Tierzuchtgesetz und seinen Durchführungsverordnungen enthaltenen Ermächtigungen in der Form einer Rechtsverordnung zur Wahrnehmung übertragen (§ 5 der Landes-DVO zum TZG für NRW). Diese Tatsache reicht aber für die Annahme einer bei der Delegation erforderlichen Kompetenzverschiebung allein nicht aus. Eine Delegation von Auftragsangelegenheiten i.w.S. ist bereits begrifflich ausgeschlossen, weil es gerade zum Wesen der Fremdverwaltung gehört, daß sie für einen anderen nach dessen Weisungen, insoweit also unselbständig, wahrgenommen wird⁴⁾. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen sind als Landesbeauftragte der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für ELF unterstellt⁵⁾. Sie nehmen die ihnen nach § 5 der Landesdurchführungsverordnung zum TZG übertragene Aufsicht über die Leistungsprüfungen insoweit also lediglich unselbständig wahr. Eine echte Kompetenzverschiebung, wie sie bei der Delegation gefordert wird, ist somit nicht gegeben. TRIEPEL⁶⁾ bezeichnet die Übertragung von Auftragsangelegen-

- 1) Delegation von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern, in: RdL 1956 S. 235 ff.
- 2) Über den Begriff der Delegation vgl. im einzelnen OBERMAYER in JZ 1956 S. 625 in Anlehnung an TRIEPEL S. 23; vgl. ferner auch TASCH in DÖV 1957 S. 337 f.
- 3) Nach OBERMAYER, JZ 1956 S. 626, vgl. auch TRIEPEL, S. 104, sind Voraussetzungen einer rechtmäßigen Delegation: a) materiell-rechtlich eine gesetzliche Ermächtigung und b) formell-rechtlich ein Rechtssetzungsverfahren mit ordnungsmäßiger Verkündung.
- 4) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 4 Ic 2.
- 5) §§ 12 II Zif. 1, 13 II Zif. 1 i.V.m. § 3 LOG NW.
- 6) Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, S. 133.

heiten i.w.S. daher richtigerweise als obligatorisches Mandat.

Im Rahmen der Organisation der allgemeinen Leistungsprüfung nehmen die Direktoren der Landwirtschaftskammern als (geliebene) Landesbeauftragte nach § 5 der LandesDVO zum TZG mithin die staatliche Aufsicht über die allgemeine Leistungsprüfung als Auftragsangelegenheit wahr. Mangels besonderer Bestimmungen über ihre Ausgestaltung erstreckt sich die Aufsicht lediglich darauf, daß die allgemeine Leistungsprüfung frei von Rechtsverstößen durchgeführt wird¹⁾.

§ 9: Die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen

Außer den beiden anerkannten Pferdezüchtervereinigungen und den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten sind im Lande Nordrhein-Westfalen noch die sog. Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen an der allgemeinen Leistungsprüfung beteiligt, und zwar die "Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland" im Bezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland und die "Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen" im Bezirk der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Diese Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen sind mit den Landwirtschaftskammern in ähnlicher Weise verbunden wie die beiden anerkannten Pferdezüchtervereinigungen. Ihre Geschäftsstellen sind an die Tierzucht-Abteilungen der Landwirtschaftskammern angegliedert. Geschäftsführer der Kommission ist der Referent für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer.

Die Rechtsstellung der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich weder aus den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes und seiner

1) Vgl. auch E.R. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S.188 f. Im übrigen s. unten S. 54.

Durchführungsverordnungen, noch aus privatrechtlichen Satzungen¹⁾. Insbesondere sind die beiden Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland und Westfalen nicht mit den gemäß § 3 der LandesDVO zum TZG bei den Körämtern für jede Rasse der einzelnen Tierarten gebildeten Körkommissionen identisch. Die Körkommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch die Bestimmungen der Landesdurchführungsverordnung geregelt sind, befassen sich - ebenso wie die Körkommissionen bei der Obersten Körbehörde (§ 2 der VO) und die bei den Körstellen gebildeten Körausschüsse (§ 4 der VO) - ausschließlich mit der Körung als solcher. Sie lassen sich die Hengste bei den Körveranstaltungen²⁾ einzeln vorstellen³⁾ und treffen unter Zuhilfenahme der gemäß § 4 I TZG i.V.m. § 7 II der Landesdurchführungsverordnung vorzulegenden Abstammungsnachweise, in denen u.a. gemäß § 5 I Zif.2 der Ersten DVO zum TZG i.V.m. § 6 I der Vierten DVO zum TZG die Ergebnisse der allgemeinen Leistungsprüfung bereits vermerkt sein müssen⁴⁾, lediglich die in § 8 I u. II der Landesdurchführungsverordnung vorgesehenen Entscheidungen, nämlich: "gekört", "nicht gekört", "abgekört", "zurückgestellt" sowie die Einstufung der gekörten Hengste in die Zuchtwertklasse. Für die Abnahme der allgemeinen Leistungsprüfung sind die Körkommissionen nicht zuständig.

Die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen hingegen sind an der eigentlichen Körung nicht beteiligt. Sie befassen sich im wesentlichen mit der Überwachung reitsportlicher Pferdeleistungsprüfungen, betätigen sich aber auch

- 1) Anders z.B. in Bayern, wo die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen gemäß § 1 ihrer Satzung als "Vereinigung von Verbänden und Organisationen der Pferdezucht und des Pferdesports" in der "Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins" betrieben wird.
- 2) Man unterscheidet Hauptkörungen, Sonderkörungen und Nachkörungen - § 3 TZG sowie § 3 der LandesDVO -; ferner Körungen gemäß § 2 I der LandesDVO.
- 3) Vgl. § 7 I der LandesDVO.
- 4) Dies gilt bei der ersten Körung nur für die allgemeine Leistungsprüfung der Hengstmutter, § 2 I (früher § 1 III) der Vierten DVO, da der Leistungsnachweis des Hengstes erst innerhalb von 2 Jahren nach der erstmaligen Vorführung zur Körung erbracht sein muß, § 2 II (früher § 2) der Vierten DVO. Vgl. auch oben § 5.

bei der Vorbereitung und Abnahme der allgemeinen Leistungsprüfung. Inwieweit sie gerade zu dieser Tätigkeit berechtigt sind, ist zweifelhaft und kann erst geklärt werden, nachdem die Rechtsstellung dieser unstrittenen Institution im einzelnen untersucht worden ist.

Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten auf den Gebieten der Pferdezucht und der Pferdeleistungsprüfungen wurden im Jahre 1948 auch die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen, die zuletzt gemäß Organisationsanordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. März 1939¹⁾ in den einzelnen Landesbauernschaften bestanden²⁾, wieder neu gebildet. Die Initiative ergriff zunächst das Land Nordrhein-Westfalen. Durch seinen - nicht veröffentlichten - Erlaß vom 30. September 1947 veranlaßte der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Landesbauernschaft Westfalen und das Landwirtschaftsamt Nordrhein, die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen neu ins Leben zu rufen. Es heißt dort u.a.:

"Ich ersuche dann, die sogenannten technischen Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen ins Leben zu rufen in einer ähnlichen Form wie sie in Westfalen vor 1933 bestanden haben. Die Geschäftsstelle der technischen Kommission ist der Tierzucht-Abteilung, Referat Pferdezucht anzugliedern. Über die einzusetzenden Geschäftsführer erwarte ich Vorschläge. Ebenso auch Vorschläge für den Haushaltsplan."

Demnach sollten die Kommissionen in etwa die gleiche Rechtsform erhalten wie die vor 1933 in Westfalen tätig gewesene "Kommission für die Prüfungen von Halbblutpfer-

1) LWRMB1. Nr.13 S.394.

2) Die damaligen "Kommissionen für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden" unterstanden den "Obersten Behörden für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden" und waren gleichzeitig deren Vertretung für den Bereich der Landesbauernschaft. - Die Obersten Behörden für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden hatten die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vgl. I 1 II der VO über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S.100).

den in Westfalen"¹⁾.

Bevor die Kommissionen in Nordrhein-Westfalen zustande kamen, ging ein erneuter Anstoß zu ihrer Wiedergründung von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus. Diese hatte die Vertreter der Landwirtschaftsministerien und der Züchterverbände zu einer Besprechung über die Neuorganisation auf den Gebieten der Pferdezucht und der Pferdeleistungsprüfungen gebeten, auf der die Bildung von einheitlichen Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen beschlossen wurde. Der Beschluß wurde den einzelnen Landesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter dem 15. Januar 1948²⁾ zugeleitet. Darin heißt es:

"Die am 14.1.1948 bei der Dienstbesprechung in Wiesbaden anwesenden Vertreter der Länder und Züchterverbände waren einstimmig der Ansicht, daß in den Ländern die Leistungsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Die sofortige Aufnahme der Arbeit der Länderkommissionen ist notwendig. Es wird daher den Ländern zur einheitlichen Durchführung empfohlen:

In jedem Land wird eine Kommission für Leistungsprüfungen in der Pferdezucht gebildet. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Es wird vorgeschlagen, die Kommission wie folgt zu besetzen:

- 2 Vertreter der Kaltblutzüchter
- 2 Vertreter der Warmblutzüchter
- 2 Vertreter der Pferdehalter
- 2 Reiter
- 2 Fahrer
- 1 Regierungsvertreter
- 1 Vertreter der Gestütsverwaltung

und noch im Januar zu bilden."

1) Vgl. REHER's Jahrbuch für den Pferdesport, S.194. Diese Kommission war eine Vereinigung in Form eines nicht-rechtsfähigen Vereins, bestehend aus Vertretern der Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen, der Pferdezüchtervereinigungen und des Provinzialverbandes westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine e.V. Ihr Aufgabengebiet ergab sich aus der vom damaligen Reichsverband für Zucht- und Prüfung deutschen Warmbluts e.V. herausgegebenen "Turnierordnung". Leistungsprüfungen mit rechtlicher Bedeutung für die Körung gab es zu jener Zeit noch nicht. Das gesamte Pferdeleistungswesen war auf privatrechtlicher Ebene organisiert, bis es unter der Herrschaft des Dritten Reiches durch die VO über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich vom 25. Okt. 1934 (RGBl. I S.1063) als hoheitliche Aufgabe von Reichs wegen geordnet wurde. Vgl. auch Anm. 2 auf S. 38.

2) Erlaß der Verwaltung für ELF des Vereinigten Wirt-

Unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 30. September 1947 erinnerte der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen daraufhin durch Erlaß vom 8. März 1948¹⁾ die Landesbauernschaft Westfalen und das Landwirtschaftsamt Nordrhein nochmals an die Bildung der Kommissionen. Es heißt dort u.a.:

"Anliegende Abschrift eines Erlasses der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes²⁾ übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung. Im übrigen verbleibt es bei meinem Erlaß vom 30.9.1947. Danach ist die Geschäftsstelle der Kommission für Leistungsprüfungen an die Pferdezucht Abteilung anzugliedern. Ich bin damit einverstanden, daß zunächst der Sachbearbeiter für Pferdezucht die Geschäftsführung der Kommission für Leistungsprüfungen übernimmt ... Ich bin damit einverstanden, daß im Rahmen der Tierzucht Abteilung im beschränkten Umfang Personal für die Kommission für Leistungsprüfungen eingestellt wird, und zwar im Rahmen des von dort aus vorgelegten Voranschlags ... Als meinen ständigen Vertreter entsende ich in die dortige Kommission den Leiter der Gruppe Tierzucht."

Entsprechend den genannten Weisungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die beiden Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland und Westfalen Anfang 1948 gebildet. Die einzelnen Kommissionsmitglieder wurden im wesentlichen auf Vorschlag der in Frage kommenden Interessenverbände von den Teilnehmern der Gründerversammlung gewählt³⁾. Über die gemäß dem Erlaß der Verwaltung für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 15.1.1948⁴⁾ vorgesehenen 12 Kommissionsmitglieder hinaus wurde zusätzlich der Vorsitzende des Westfälischen bzw. Rheinischen Pferdestammbuchs (anerkannte Pferdezüchtervereinigungen) als 13. Mitglied in die Kommission gewählt. Weiterhin wurde der Geschäftsführer der Kommission nicht - wie in dem genannten Erlaß vom 15.1.1948⁴⁾ vorgeschlagen - aus den Mit-

schaftsgebietes v. 15.1.1948 (Tgb.Nr. II A 4-95/48), nicht veröffentlicht.

- 1) Tgb.Nr. II D 1 Nr. 202/48 - nicht veröffentlicht.
- 2) Gemeint ist der - nicht veröffentlichte - Erlaß vom 15.1.1948, siehe Anm. 2 auf S. 39.
- 3) Vgl. Westfalens Roß und Reiter, 1. Jahrg. 1948, Nr. 1 S. 2.
- 4) Vgl. oben S. 39.

gliedern der Kommission gewählt, sondern die Gründerversammlung benannte den Leiter der Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer als Geschäftsführer der Kommission und als dessen Stellvertreter den Referenten für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer. Insgesamt setzten sich die beiden Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen also wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Kaltblutzüchter
- 2 Vertreter der Warmblutzüchter
- 2 Vertreter der Pferdehalter
- 2 Reiter
- 2 Fahrer
- 1 Regierungsvertreter (Tierzuchtreferent des Ministeriums für ELF)
- 1 Vertreter der Gestütsverwaltung (Landstallmeister)
- der Vorsitzende der anerkannten Pferdezüchtervereinigung
- der Leiter der Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer als Geschäftsführer
- der Referent für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer als stellvertretender Geschäftsführer.¹⁾

Seit 1953 ist der Referent für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer Geschäftsführer der Kommission.

Die Rechtsstellung der so geschaffenen Kommission blieb jedoch bis auf weiteres ungeklärt. Den Kommissionen wurden weder durch den Minister für ELF noch von den Organen der Landesbauernschaft und des Landwirtschaftsamtes, an deren Stelle heute die Landwirtschaftskammern getreten sind, Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen²⁾. Um zu erreichen, daß die Pferdeleistungsprüfungen im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wurden, sollten die Befugnisse der Kommissionen vielmehr durch eine **s t a a t l i c h g e n e h m i g t e** Leistungsprüfungsordnung festgelegt werden. Am 1. April 1948 gab die Verwaltung für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes diese Leistungsprüfungsordnung mit folgendem Vorwort heraus:

"Die in der Dienstbesprechung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 14.1.1948

- 1) Vgl. Westfalens Roß und Reiter, 1. Jahrg. 1948, Nr. 1 S. 2.
- 2) Auf das Fehlen einer Satzung wurde bereits oben S. 36 f. hingewiesen.

anwesenden Vertreter der Länder und Züchterverbände waren einstimmig der Ansicht, daß in den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Leistungsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Sie erklärten sich damit einverstanden, daß die vorliegende Leistungsprüfungsordnung für Warmblut- und Kaltblutpferde als bindende Grundlage für die Durchführung der Leistungsprüfungen 1948 in den Ländern angenommen wird.

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt diese Leistungsprüfungsordnung für 1948 im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten heraus.

Diese Leistungsprüfungsordnung wird hiermit genehmigt und tritt zum 1. April 1948 in Kraft.

§ 2 dieser Leistungsprüfungsordnung regelte die Aufgaben der Landeskommissionen. - Die von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes herausgegebene Leistungsprüfungsordnung (LPO) galt aber nur für das Jahr 1948. Als auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1948 festgestellt wurde, daß verschiedene Vorschriften der LPO den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprachen, konnten sich die Vertreter der einzelnen Länder und Züchterverbände über die notwendig gewordenen Änderungen nicht einigen. Der Direktor für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes setzte daraufhin die weitere Genehmigung der LPO bis zu einer Einigung der Ländervertreter aus. Seitdem gibt der "Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V." (HDP e.V.) die LPO heraus. Sie hat inzwischen zahlreiche Änderungen erfahren.

Unabhängig von dieser Entwicklung wurden durch das Tierzuchtgesetz von 1949 und die daraufhin erlassene Vierte DVO zum TZG *e r s t m a l s* Pferdeleistungsprüfungen geschaffen, denen eine rechtliche Bedeutung im Rahmen der *K ö r u n g* zukommt. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Frage der bereits bestehenden Pferdeleistungsprüfungen endgültig geklärt werden. So entstand die Bestimmung des § 4 III der Vierten DVO zum TZG, wonach die Ergebnisse der dort im einzelnen aufgeführten *z u s ä t z l i c h e n* Leistungsprüfungen bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt

werden konnten, wenn sie einen Schluß auf den Zuchtwert des Hengstes zuließen und die Prüfungen nach einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten *g e n e h m i g t e n* LPO, von einer durch die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft *a n e r k a n n t e n* Stelle und unter *b e h ö r d l i c h e r* *A u f s i c h t* durchgeführt worden waren. Mit der "behördlichen Aufsicht" sollten die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen beauftragt werden. Eine vom Bundesminister für ELF genehmigte LPO gibt es jedoch bis heute - 10 Jahre nach Erlass der Vierten DVO zum TZG - nicht. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen, wie es in § 1 Zif.2 der LPO des HDP vorausgesetzt wird, von der Obersten Landesbehörde für Landwirtschaft mit der Aufsicht über die in § 4 III erwähnt gewesenen Leistungsprüfungen beauftragt sind.

Für die hier im Vordergrund stehende Organisation der *a l l g e m e i n e n* Leistungsprüfungen ist diese Frage zwar bedeutungslos. Ihre Untersuchung trägt jedoch dazu bei, die Rechtsstellung der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen zu erfassen. Die Frage soll deshalb in diesem Zusammenhang bereits erörtert werden.

Wie schon oben¹⁾ ausgeführt, ist die Aufsicht über die allgemeine Leistungsprüfung durch § 5 der Landesdurchführungsverordnung den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten zur Wahrnehmung übertragen. Eine Zuständigkeit der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen ist daher insoweit nicht gegeben. Würde die Aufsicht des § 5 auch die in § 4 III der Vierten DVO erwähnt gewesenen zusätzlichen Leistungsprüfungen mit umfassen, könnten die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht von der Obersten Landesbehörde für Landwirtschaft nicht gleichzeitig beauftragt sein. Die Aufsicht des § 5 bezieht sich jedoch, soweit es sich um Pferdeleistungsprüfungen handelt, ausschließlich auf die allgemeine Leistungsprüfung. Denn § 5 nimmt hinsichtlich des Begriffs der Leistungsprüfungen ausdrücklich auf § 6

1) S.34.

II der Ersten DVO Bezug. § 6 II wiederum bestimmt i.V.m. § 6 I und die dortige Verweisung auf § 4 II TZG den Begriff der Leistungsprüfungen dahin, daß als solche lediglich die für die Körung erforderlichen Mindestleistungsprüfungen gelten, also diejenigen, in denen ermittelt werden soll, ob die Mindestanforderungen für die Leistung erfüllt sind. Bei Pferden sind diese Mindestanforderungen durch die allgemeine Leistungsprüfung in §§ 2 III, 3, 3a und 3b (früher § 3) der Vierten DVO festgelegt. Die in § 4 III der Vierten DVO alter Fassung erwähnten zusätzlichen Leistungsprüfungen waren hingegen für die Körung überhaupt nicht vorgeschrieben. Die Ergebnisse dieser Prüfungen konnten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen bei der Einstufung eines gekörten Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden. Die zusätzlichen Leistungsprüfungen des § 4 III wurden daher von der Aufsicht des § 5 der Landesdurchführungsverordnung nicht umfaßt. Die Aufsicht über zusätzliche Leistungsprüfungen hätte daher - wie es in § 1 Zif.2 LPO vorausgesetzt wird - den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen vom Ministerium für ELF übertragen sein können.

Ausdrücklich ist die Aufsicht den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen jedoch weder durch Rechtssatz noch durch Hoheitsakt übertragen worden. Aus § 1 Zif.2 LPO kann eine derartige Übertragung staatlicher Aufsicht schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil die LPO nur im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft erlassen ist und das Benehmen für die Begründung einer hoheitlichen Zuständigkeit nicht ausreicht. Für die Begründung einer hoheitlichen Zuständigkeit ist zumindest ein auf der Grundlage eines Rechtssatzes erlassener Hoheitsakt erforderlich¹⁾. Benehmen mit einer Behörde bedeutet aber lediglich die rechtlich unverbindliche gegenseitige Fühlungnahme, die von der Heratellung eines Einverständnisses - dem "Einvernehmen" - sorgfältig zu unter-

1) Vgl. WOLFF, AÖR 76,209 am Beispiel des Beliehenen, ders. VerwRecht II, § 104; TERRABE, S.37 f. u.S.112.

scheiden ist¹⁾. Die von den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen der LPO (insbes. §§ 2, 3, 23 f., 61, 305) tatsächlich ausgeübte Aufsicht über die zur Zeit bestehenden, reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen, auf die noch im zweiten Teil dieser Schrift näher einzugehen sein wird, hat daher lediglich privatrechtlichen Charakter. Bereits an dieser Stelle läßt sich somit feststellen, daß den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen keine staatliche Aufsicht über die in § 4 III der Vierten DVO i.d.F. der VO vom 17.Juli 1953 genannten zusätzlichen Leistungsprüfungen übertragen ist.

Auch die Verteilung von Landesmitteln zur Förderung der Tierzucht, die u.a. für Pferdeleistungsprüfungen, für den Bau von Reithallen und die Anlage von Reitplätzen etc. vergeben werden, ist keine Angelegenheit der Kommissionen. Der Minister für ELF des Landes Nordrhein-Westfalen überträgt diese Aufgaben regelmäßig auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Es handelt sich erneut um einen Fall der Institutionsleihe²⁾. Gewöhnlich erteilt der Minister für ELF für die Verwendung der Förderungsmittel Weisungen in Form von Richtlinien³⁾. Der Kammerdirektor bedient sich zur Ausführung dieser Angelegenheiten durch innerdienstlichen Auftrag des Leiters der Tierzucht-Abteilung der Landwirtschaftskammer. Dieser wiederum beauftragt den Referenten für Pferdeleistungsprüfungen.

Das vom Referenten für Pferdeleistungsprüfungen geführte Referat Leistungsprüfung in der Pferdezucht ist aber entgegen dem Organisationsplan der Landwirtschaftskammer, der die eigene

1) Vgl. Drews-Wacke, Allgem.Polizeirecht, S.519 mit Hinweis auf VWRspr 4,402; ferner BVerfGE 1,311 f.

2) Siehe oben S.33.

3) Vgl. z.B. für 1960 den - nicht veröffentlichten - Erlaß des Ministers für ELF des Landes NRW vom 6.7. 1960 - II D 1 Tgb.Nr.550/60: "Für Leistungsprüfungen, die auf Grund der Vierten DVO zum TZG erforderlich sind, können Geldprämien bis zum Höchstbetrage von 100.- M bei besonders guten Leistungen übernommen werden."

Organisation der Kammer regelt, mit der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen nicht identisch. Die Kommissionen sind auf Grund des Ministerialerlasses vom 30. September 1947 als von den Landwirtschaftskammern rechtlich unabhängige organisatorische Einheiten mit eigenen Organen der Willensbildung - der Kommission - und der Willensausführung - Geschäftsstelle - gebildet worden. Lediglich die Geschäftsführung der Kommission wird von dem Referat Leistungsprüfung in der Pferdezucht, einer Unterabteilung der Fachabteilung Tierzucht der Landwirtschaftskammer¹⁾, mitübernommen.

Die Aufgaben der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen beruhen in erster Linie auf der - bisher vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht genehmigten - LPO des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V. . Da die LPO nur im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft erlassen ist, sind den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen hierdurch lediglich privatrechtliche Befugnisse seitens des HDP eingeräumt. Diese beziehen sich ausschließlich auf reitsportliche Pferdeleistungsprüfungen und werden deshalb erst im zweiten Teil erörtert. - Weitere privatrechtliche Befugnisse sind den Kommissionen durch die vom HDP - ebenfalls im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft (außer Bayern) - mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 herausgegebene Ausbildungsprüfungsordnung (APO) übertragen. Diese Aufgaben haben vor allem die Überwachung der Lehrmeister, Lehrbetriebe, Fachschulen für Reit- und Fahrausbildung, Reit- und Fahrschulen und anderer Ausbildungsstätten nach den

1) Im Rahmen des durch das Kammergesetz, die Haushalts-satzung und den Haushaltsplan begrenzten O r g a n i - s a t i o n s r e c h t e s unterhalten die Landwirtschaftskammern einen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungsapparat, der sich in einzelne Abteilungen und Unterabteilungen (Referate) gliedert. Diese nehmen den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich kraft eines besonderen innerdienstlichen Auftrages des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten wahr. Nach außen hin tritt nur die Gesamtbehörde in Erscheinung, vgl. SAUER, Landwirtschaftliche Selbstverwaltung S.145, 164, 168; ferner vor allem LANGKOPF S.137 mit weiterem Literaturnachweis.

Bestimmungen der APO zum Gegenstand¹⁾. - Schließlich verfolgen die Kommissionen in Zusammenarbeit mit den Provinzialverbänden der Reit- und Fahrvereine²⁾ weitere pferdesportliche Aufgaben nach Maßgabe der von ihnen gemeinsam herausgegebenen "besonderen Bestimmungen"³⁾.

Infolge dieser rechtlichen Entwicklung sind die oben zitierten Erlasse über die Neubildung der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen nach dem zweiten Weltkriege gegenstandslos geworden. Die Kommissionen müßten unter Berücksichtigung der durch die LPO des HDP e.V. getroffenen - privatrechtlichen - Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen neu gebildet werden. Denkbar und naheliegend wäre ihre Eingliederung in die Organisation des HDP, etwa als dessen Unterabteilung für die Landestteile Nordrhein und Westfalen, weil die Aufgaben der - jedenfalls in der Praxis nach wie vor tätigen - Kommissionen im wesentlichen durch den HDP bzw. durch dessen LPO und APO festgelegt werden. In anderen Bundesländern sind die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen aber teilweise bereits als n i c h t r e c h t s f ä h i g e V e r e i n e , bestehend aus Vertretern der Pferdezucht- und Pferdesportorganisationen des Landes neu gebildet worden. So wurde z.B. die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern im Jahre 1957 auf Veranlassung des Bayrischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁴⁾ neu organisiert. Sie besteht

1) § 3 Zif.a APO.

2) In Westfalen: Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.; im Rheinland: Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. - Es handelt sich nach ihren Satzungen um rechtsfähige Vereine i.S. der §§ 21 ff. BGB; vgl. auch Westfalens Roß und Reiter, 2. Jahrg. 1949, Nr.10.

3) In Westfalen: Besondere Bestimmungen für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen-Lippe i.d.F. vom 1. März 1961. Im Rheinland: Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen im Landesteil Nordrhein der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. i.d.F. vom 22. Februar 1962.

4) Erlaß des Bayrischen Staatsministers für ELF vom 5.9.1957 Nr.7220/14 - nicht veröffentlicht.

jetzt nach § 1 ihrer Satzung vom 28. Juni 1960 in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins. - In Württemberg haben die an der Pferdezucht und dem Pferdesport beteiligten Verbände im Jahre 1958 ein "Abkommen über das Statut der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Württemberg" getroffen, wonach diese Landeskommission ebenfalls in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins betrieben wird. - Angeregt durch diese Beispiele hat auch der Minister für ELF des Landes NRW inzwischen eine Neubildung der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland und Westfalen empfohlen, und zwar als Einrichtungen der Provinzialverbände der Reit- und Fahrvereine mit entsprechender Verankerung in deren Satzungen¹⁾. Die beiden Kommissionen Rheinland und Westfalen haben jedoch noch keine neue Organisationsform erhalten. Satzungen sind bis heute nicht geschaffen worden.

Zusammenfassend läßt sich mithin feststellen:

Innerhalb der Organisation der allgemeinen Leistungsprüfung sind den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen im Lande NRW keine Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. Mit der Durchführung dieser Prüfungen sind die beiden anerkannten Pferdezüchtervereinigungen - das Rheinische und Westfälische Pferdestammbuchbeliehen; die Aufsicht obliegt den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten, ebenso die Verteilung der staatlichen Geldprämien aus Landesmitteln zur Förderung der Tierzucht für besonders gute Leistungen.

1) Dieses ergibt sich aus der -nicht veröffentlichten- Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Leitern der Fachabteilung Tierzucht der Landwirtschaftskammern zu Bonn und Münster v. 19. 9. 1961 über die Auf-

3. Kapitel: Das Verfahren bei der Ermittlung der allgemeinen Leistung

§ 10: Der in der Praxis übliche Verfahrensablauf

Die ordnungsmäßige Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung wäre am sichersten gewährleistet, wenn sie nach einer für das gesamte Bundesgebiet geltenden Verfahrensregelung erfolgen würde. Das Fehlen einer solchen Regelung stellt zwar eine den Bestimmungen entsprechende Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung nicht schon schlechthin in Frage, hat sich aber inzwischen als Mangel erwiesen, weil das Verfahren zur Ermittlung der Leistungen durch die Bestimmungen der Vierten DVO zum TZG nur unvollständig geregelt ist und auch die einzelnen Länder von der ihnen nach §§ 2, 10 II TZG zustehenden Befugnis zum Erlass von Verfahrensvorschriften¹⁾ keinen ausreichenden Gebrauch gemacht haben²⁾. Darüber hinaus gehen die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen größtenteils davon aus, daß die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung - wie bei anderen Tierarten - Aufgabe neutraler, d.h. von den Züchtervereinigungen unabhängiger, Institutionen³⁾ sei⁴⁾. Deshalb wird die allgemeine Leistungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen von den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen durchgeführt, obwohl die Durchführung gemäß § 3 I Nr. 1 der Ersten DVO zum TZG in Verbindung mit der daraufhin erfolgten Anerkennung Aufgabe des Westfälischen und Rheinischen Pferdestammbuches als für diese Ge-

gabenstellung der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Ein Erlaß über die förmliche Auflösung der Kommissionen ist bisher nicht herausgegeben worden.

- 1) Vgl. hierzu auch die Amtliche Begründung zum TZG, Amtsblatt für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1949, S. 201.
- 2) Ausnahme: Bayern durch seine "Verordnung über die Pferdezucht und das staatliche Gestütswesen" vom 8. Dezember 1956 - GVBl. S. 311.
- 3) Vgl. oben S. 20/21.
- 4) Offenbar in dieser Annahme hat z.B. Bayern die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung durch § 3 I der VO über die Pferdezucht und das staatliche Gestütswesen vom 8. Dezember 1956 auf die Pferdezuchtinspektionen übertragen, die dem Staatsministerium für ELF nach § 2 I dieser VO unmittelbar unterstellt sind.

bierte anerkannte Pferdezüchtervereinigungen ist¹⁾.

In beiden Landesteilen Nordrhein und Westfalen hat sich durch die langjährige Praxis für die Ermittlung der allgemeinen Leistung ein im wesentlichen feststehendes Verfahren herausgebildet, das folgendermaßen abläuft^{2) 3)}:

Nach § 6 der LandesDVO zum TZG werden die Hengste bei der im Sinne der §§ 1 - 4 der Verordnung zuständigen Körbehörde zur Körung angemeldet. Da der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständige Körbehörde für die Körung von Warmblut-, Kaltblut-, Pony- und Kleinpferdehengsten ist⁴⁾ und er sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben des Referates Pferdezucht der Landwirtschaftskammer - das gleichzeitig die Geschäftsführung der anerkannten Pferdezüchtervereinigung innehat - bedient⁵⁾, gelangen die Anmeldeunterlagen für die Körung durch die Geschäftsverteilung der Landwirtschaftskammer zum Geschäftsführer der anerkannten Pferdezüchtervereinigung. Dieser prüft anhand des von der Züchtervereinigung zu führenden Stutbuches, welche Pferde bis zur Körung noch die allgemeine Leistungsprüfung ablegen müssen, macht darüber eine Aufstellung und übersendet diese an die in dem jeweiligen Wohnbezirk der Tierhalter gelegene Kommission für Pferdeleistungsprüfungen⁶⁾ "mit der Bitte um weitere Veranlassung".

1) Vgl. oben § 7.

2) Der im folgenden geschilderte Verfahrensablauf ergibt sich größtenteils aus den von den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen und den beiden Pferdestammbüchern für die vorliegende Untersuchung zur Verfügung gestellten Unterlagen.

3) Der Verfahrensablauf bezieht sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Von wem und in welcher Weise die allgemeine Leistungsprüfung in Nordrhein-Westfalen künftig durchgeführt wird, bleibt abzuwarten.

4) Vgl. §§ 1 II, 2 I der LandesDVO zum TZG. Lediglich für die Körung von sog. Landbeschälern, d.h. solchen Hengsten, die sich im Besitz des Landes NRW befinden, ist die Oberste Körbehörde zuständig.

5) Vgl. die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

6) Wenn also der Pferdehalter z.B. im Kommissionsbezirk Rheinland oder Hannover wohnt, ergeht Mitteilung an die dortige Kommission.

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen stellt sodann einen Terminplan für die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung auf und benachrichtigt die Halter der zu prüfenden Pferde. Beide Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen verwenden hierbei den Briefkopf:

"Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
Kommission für Pferdeleistungsprüfungen."

In Westfalen-Lippe unterzeichnet der Geschäftsführer der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen mit dem Zusatz: "i.A.". Im Rheinland unterzeichnet der stellvertretende Kammerdirektor mit dem Zusatz: "i.V.". Weiterhin wird in den dortigen Schreiben ausdrücklich betont, daß der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland mit der Abwicklung der Prüfungen beauftragt habe.

Zum Termin entsendet die jeweilige Kommission für die Abwicklung der Prüfung einen Vertreter¹⁾. Dieser überzeugt sich anhand der vorgelegten Abstammungsnachweise von der Identität der zu prüfenden Pferde, legt die Prüfungsstrecke fest und nimmt anschließend die Leistung des von dem Pferdehalter vorgeführten Pferdes gemäß den in § 2 III (früher § 3) der Vierten DVO zum TZG enthaltenen Anforderungen ab.

Darüber hinaus vergibt er für die Art und Weise der gezeigten Leistung eine **S t i l l n o t e**, wobei 0 = vorzüglich, 1 = gut, 2 = genügend, 3 = mangelhaft und 4 = ungenügend bedeuten²⁾. Das Ergebnis der allgemeinen Leistungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht festgehalten und von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen an die anerkannte Pferdezüchtervereinigung weitergeleitet.

Auf der Grundlage dieses Berichtes werden nunmehr die ermittelten Leistungsergebnisse von der Züchtervereinigung

1) Meistens ist dies ein Bediensteter der Landwirtschaftskammer, Referat für Pferdeleistungsprüfungen, das ja - vgl. oben S.46 - gleichzeitig auch die Geschäftsführung der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen wahrnimmt.

2) Das Bewertungssystem ist aus § 66 LPO übernommen.

in das Stutbuch übertragen¹⁾.

Die Kennzeichnung der bestandenen Leistungsprüfung in den bei den Pferdehaltern befindlichen Abstammungsnachweisen erfolgt in Westfalen und Nordrhein unterschiedlich. In Westfalen wird diese Tätigkeit teils vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. und teils von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen vorgenommen. Der von der Kommission entsandte Prüfer läßt sich regelmäßig die Abstammungsnachweise der geprüften Pferde aushändigen. Nach erfolgter Prüfungsteilnahme versieht die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen diese Abstammungsnachweise mit folgendem Vermerk:

Zugleistungsprüfung
in _____
bestanden
Münster, d. _____ 19 ____



Der Vermerk trägt die Unterschrift des Geschäftsführers der Kommission. Die in dieser Weise vervollständigten Abstammungsnachweise werden an die Pferdehalter zurückgesandt. - Abweichend hiervon gibt es Fälle, in denen das Westfälische Pferdestammbuch e.V. die bestandene Leistungsprüfung auf den Abstammungsnachweisen vermerkt. Wenn nämlich die Kommission Hengstmütter prüft, damit die aus ihnen hervorgegangenen Warm- oder Kaltbluthengste gekört werden können²⁾, befinden sich die Abstammungsnachweise der Hengste bereits bei den eingereichten Anmeldeunterlagen für die Körung. Diese Abstammungsnachweise versieht in der Regel das Westfälische Pferdestammbuch e.V.

1) Auch diese Tätigkeit wird von Bediensteten der Landwirtschaftskammer ausgeführt, da die Geschäftsstelle der anerkannten Pferdezüchtervereinigung an das Referat Pferdezucht der Landwirtschaftskammer angeschlossen ist.

2) Vgl. oben § 5.

nach Eingang des Prüfungsberichtes von der Kommission mit dem sog. Leistungszeichen¹⁾:

Strecke + Zugwiderstand
Datum _____
Ort _____
Zeit + Stil _____

In Rheinland werden die Abstammungsnachweise der geprüften Pferde im Unterschied zu Westfalen nicht von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen eingezogen. Hier wird das Bestehen der allgemeinen Leistungsprüfung ausschließlich von dem Rheinischen Pferdestammbuch e.V. durch das Leistungszeichen kenntlich gemacht.

Die vervollständigten Abstammungsnachweise der Hengste werden schließlich den Anmeldeunterlagen für die Körung wieder beigelegt, weil sie nach § 4 I 2 TZG in Verbindung mit § 5 der Ersten DVO zum TZG²⁾ im Rahmen der Körung nachweisen sollen, daß die in § 2 III (früher § 3) der Vierten DVO zum TZG bestimmten Mindestanforderungen für die Leistung erfüllt sind.

§ 11: Die rechtliche Beurteilung der einzelnen Verfahrenshandlungen

Die Ermittlung der allgemeinen Leistung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren stimmt mit den einschlägigen Bestimmungen des Tierzuchtrechtes - zumindest teilweise - nicht überein, obwohl hier nur der normale Verfahrensablauf beschrieben wurde, bei dem die Pferdehalter mit ihren Pferden zur Prüfung erscheinen, die Prüfung erfolgreich ablegen und dieses im Stutbuch und in den Abstammungsnachweisen kenntlich gemacht wird.

Der von den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen verwendete Briefkopf, die Zeichnung und - im Rheinland -

1) Der Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Kaltbluts e.V. hat dieses Leistungszeichen im Jahre 1936 eingeführt, vgl. LPO für Kaltblutpferde, Ausgabe 1948, S.90. Seitdem findet es bei den Pferdezüchtervereinigungen zur Kennzeichnung bestandener Mindestleistungsprüfungen in Abstammungsnachweisen, Stutbuchauszügen und ähnlichen Unterlagen allgemein Verwendung.

2) Vgl. auch § 7 II der Landesdurchführungsverordnung zum TZG in NRW.

der zusätzliche Hinweis in den Mitteilungen an die Pferdehalter erwecken den Eindruck, als seien die Durchführung und die dazu erforderliche Vorbereitung der allgemeinen Leistungsprüfung Aufgaben des Kammerdirektors als Landesbeauftragten, und als habe der Kammerdirektor als Landesbeauftragter die Kommission durch innerdienstlichen Auftrag zur Abnahme der Prüfung verpflichtet. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hat jedoch nach § 5 der Landesdurchführungsverordnung zum TZG lediglich die Aufsicht über die allgemeine Leistungsprüfung. In die Durchführung dieser Prüfungen kann er sich nur einschalten, wenn dieses zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Da die Aufsicht über die allgemeine Leistungsprüfung weder in § 6 II der Ersten DVO zum TZG noch in § 5 der LandesDVO zum TZG besonders ausgestaltet ist, hat der Kammerdirektor als Landesbeauftragter ausschließlich darüber zu wachen, daß die allgemeine Leistungsprüfung frei von Rechtsverstößen durchgeführt wird¹⁾. Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht kann er zu jedem Prüfungstermin zwar einen Beauftragten entsenden; der Beauftragte hat aber lediglich das Recht festzustellen, ob die allgemeine Leistungsprüfung frei von Rechtsverstößen durchgeführt wird. Erst wenn ein Rechtsverstoß vorliegt oder Gefahr im Verzuge ist, darf der Beauftragte im Wege der Aufsicht in das Verfahren zur Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung eingreifen. Geht er jedoch dazu über, die Durchführung dieser Prüfungen ständig selbst zu übernehmen, liegt darin eine Verletzung der vom Gesetzgeber getroffenen Zuständigkeitsverteilung, wonach die Durchführung nun einmal den anerkannten Pferdezüchtervereinigungen und nur die Aufsicht dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem obliegt²⁾.

Auch in seiner Eigenschaft als Köramt darf der Landesbeauftragte in das Verfahren zur Ermittlung der allgemei-

- 1) Vgl. hierzu und zum folgenden E.R. HUBER, Wirtschafts-verwaltungsrecht, Bd I S.188 f.
- 2) Vgl. auch RASCH, DÖV 1957 S.338, der den sog.Selbsteintritt einer höheren Behörde in Angelegenheiten der unteren Behörde als "unzulässigen Verstoß gegen das objektive Recht" bezeichnet.

nen Leistung nicht eingreifen. Zwar ist es Aufgabe der Körämter, die Körtermine festzusetzen und die Anmeldungen für die Körung entgegenzunehmen¹⁾. Die Körämter sind aber nur für die Vorbereitung der in den §§ 3, 4 der LandesDVO genannten Körungen zuständig, also z.B. nicht für die Körung von sog.Landbeschälern, d.h. von solchen Hengsten, die sich im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen befinden²⁾. Schon daraus ergibt sich, daß die Aufgaben der Körämter sich nicht auch auf die Vorbereitung der allgemeinen Leistungsprüfung, etwa durch Festsetzung der Prüfungstermine, erstrecken, weil dann für die Festsetzung der Prüfungstermine bei Landbeschälern die Oberste Körbehörde, also der Minister für ELF des Landes NRW selbst³⁾, zuständig wäre⁴⁾. Im übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Vorbereitung der allgemeinen Leistungsprüfung aus der Zuständigkeit der anerkannten Pferdezüchtervereinigungen zur Durchführung dieser Prüfungen ausgenommen und den Körämtern bzw. den sonst gemäß § 1 i.V.m. § 6 der LandesDVO für die Vorbereitung der Körungen zuständigen Körbehörden übertragen sein sollte. Richtigerweise wird man die Festsetzung der Prüfungstermine und ihre Bekanntgabe an die betroffenen Pferdehalter vielmehr als Maßnahmen im Rahmen der Durchführung dieser Prüfungen ansehen müssen, für die die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen zuständig sind.

Abgesehen davon kann der Landesbeauftragte den Kommissionen überhaupt keinen innerdienstlichen Auftrag erteilen, da die Kommissionen von den Landwirtschaftskammern rechtlich unabhängig sind und nur die Geschäftsstelle der Kommission an das Referat für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer angeschlossen ist⁵⁾. Diejenige Stelle, die für den Kammerdirektor als Landesbeauftragten kraft innerdienstlichen Auftrages die Aufsicht über die allge-

- 1) § 1 II i.V.m. § 6 I u.II der LandesDVO zum TZG.
- 2) Vgl. § 2 I der LandesDVO zum TZG.
- 3) § 1 I der LandesDVO zum TZG.
- 4) § 1 I i.V.m. § 6 I u.II der LandesDVO zum TZG.
- 5) Vgl. oben S.46.

meine Leistungsprüfung wahrnimmt, ist nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landwirtschaftskammer vielmehr das Referat für Pferdeleistungsprüfungen¹⁾.

Die Feststellung, daß die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen durch innerdienstlichen Auftrag des Kammerdirektors als Landesbeauftragten zur Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung nicht wirksam verpflichtet werden kann, läßt jedoch eine etwaige Berechtigung der Kommission, für die anerkannte Pferdezüchtervereinigung kraft **p r i v a t r e c h t l i c h e n V e r t r a g e s** tätig zu werden, unberührt. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben können sich die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen wie jedermann der privatrechtlichen Formen bedienen. Da für die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung der Einsatz bestimmter Personen im Gegensatz zur Milchleistungsprüfung²⁾ nicht vorgeschrieben ist, steht es den anerkannten Pferdezüchtervereinigungen frei, für diese Tätigkeiten auch Vertreter der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen vertraglich zu verpflichten. Die Vertreter der Kommissionen erfüllen dann aber ausschließlich vertragliche Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Pferdezüchtervereinigungen und haben insbesondere gegenüber den Pferdehaltern der zu prüfenden Pferde keine Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung der allgemeinen Leistung können Vertreter der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen mithin lediglich als Hilfspersonen der anerkannten Pferdezüchtervereinigungen tätig werden. Sie sind jedoch nicht berechtigt - wie es in der Praxis geschieht - , als Beauftragte des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten aufzutreten.

- 1) Genau genommen beauftragt der Landesbeauftragte den Leiter der Tierzucht-Abteilung, der wiederum den Referenten für Pferdeleistungsprüfungen beauftragt, vgl. oben S.45.
- 2) "Die Milchleistungsprüfung soll grundsätzlich nur von voll ausgebildeten Kontrollassistenten und Oberkontrollassistenten durchgeführt werden", Grundregel der DLG für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen vom 1. Juli 1951, C I = KUNZE S.48.

Für die Abwicklung der Prüfung selbst sind - da keine sonstigen Verfahrensvorschriften bestehen - die Bestimmungen der Vierten DVO zum TZG maßgebend¹⁾. Die Ermittlung der Leistungen erfolgt nach den in § 2 III (früher § 3) der VO genannten objektiven Wertmaßstäben. Hiernach ist die Bewertung mit einer Stilnote für die Art und Weise der gezeigten Leistung nicht vorgesehen. Die in der Praxis eingeführte Stilnote ist auch wohl nur als eine interne Maßnahme des Referenten für Pferdeleistungsprüfungen der Landwirtschaftskammer anzusehen, der sich damit eine zusätzliche Bewertungsgrundlage für die Verteilung der aus Landesmitteln zur Verfügung gestellten Geldprämien "für besonders gute Leistungen"²⁾ verschafft.

Während die Übertragung der ermittelten Leistungsergebnisse in die Zuchtbücher den in der Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen enthaltenen Grundsätzen entspricht, also ordnungsmäßig erfolgt³⁾, gibt die mit dem Stempel der Kommission und der Unterschrift ihres Geschäftsführers versehene Kennzeichnung der bestandenen Leistungsprüfung in den **A b s t a m m u n g s n a c h w e i s e n** zu Mißverständnissen Anlaß. Nach § 6 I der Vierten DVO zum TZG sind die Ergebnisse der allgemeinen Leistungsprüfung in den Abstammungsnachweisen, Leistungsnachweisen und ähnlichen Unterlagen aufzuführen. Die Vorschrift bestimmt zwar nicht ausdrücklich, wer für diese Tätigkeit zuständig ist; da die Abstammungsnachweise aber von den anerkannten Züchtervereinigungen ausgestellt werden⁴⁾ und die Züchtervereinigungen als Beliehene zur Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung verpflichtet sind, kann auch die Veröffentlichung der bestandenen Leistungsprüfung in den Abstammungsnachweisen nur Aufgabe der Züchtervereinigung sein⁵⁾. Die Kommission für Pferdeleistungs-

- 1) Vgl. oben S.22.
- 2) Vgl. oben S.45.
- 3) § 3 I Nr.1 u.3 der Ersten DVO zum TZG, vgl. oben S.19.
- 4) Vgl. § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG.
- 5) Für die anerkannten Rinderzüchtervereinigungen ist dies z.B. in der Grundregel der DLG für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen vom 1.7.1951, Gb = KUNZE S.58, im einzelnen geregelt.

prüfungen in Westfalen ist daher nicht berechtigt, die bestandene Leistungsprüfung auf den Abstammungsnachweisen in der geschilderten Weise durch Unterschrift ihres Geschäftsführers zu bescheinigen.

Die Abstammungsnachweise der Hengste verlieren durch eine derartige Behandlung ihre Beweiskraft im Rahmen der Körung. Nach § 4 I 2 TZG i.V.m. § 5 der Ersten DVO zum TZG¹⁾ hat der Gesetzgeber die Abstammungsnachweise der Hengste als Beweismittel für die erbrachte Mindestleistung und die Eintragung der Eltern des Hengstes in das Zuchtbuch vorgeschrieben. Die Abstammungsnachweise sind jedoch als Beweismittel für diese Tatsachen nur dann geeignet, wenn sie gemäß § 5 II der Ersten DVO zum TZG vom Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer der Züchtervereinigung eigenhändig unterschrieben und mit dem Stempel der Züchtervereinigung versehen sind. Der Geschäftsführer der Züchtervereinigung muß also durch seine Unterschrift bescheinigen, daß mindestens beide Elternteile des Hengstes in das Zuchtbuch eingetragen sind und darüber hinaus die allgemeine Leistungsprüfung bestanden ist. Wird die bestandene Leistungsprüfung aber in der geschilderten Weise von der Kommission bescheinigt, so entsteht der Eindruck, daß diese Veröffentlichung auf dem Abstammungsnachweis unter der Verantwortung der Kommission und außerhalb der Verantwortung der anerkannten Pferdezüchtervereinigung erfolgt ist²⁾. Die für die Körung zuständigen Stellen³⁾ können derartige Abstammungsnachweise daher als nichtausreichend i.S. von § 4 I 2 TZG i.V.m. § 5 der Ersten DVO zum TZG zurückweisen.

1) Vgl. auch § 7 II der LandesDVO zum TZG in NRW.

2) So wird z.B. auch die Eintragsnummer des Pferdes in die sog. Liste der Turnierpferde außerhalb der Verantwortung der anerkannten Pferdezüchtervereinigung, nämlich vom HDP e.V., auf dem Abstammungsnachweis durch eigenhändige Unterschrift des Geschäftsführers des HDP, Abteilung für Zucht, bescheinigt.

3) Körkommissionen, Körausschüsse, vgl. §§ 2-4 der LandesDVO zum TZG in NRW.

§ 12: Die rechtliche Situation bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen der allgemeinen Leistungsprüfung

Die allgemeine Leistungsprüfung ist in ihren Anforderungen bewußt niedrig gehalten, weil sie nach §§ 2 II, 3 (früher § 2) der Vierten DVO zum TZG von allen Hengsten erfüllt werden muß, die für die Zucht verwendet werden sollen. Es kommt daher selten vor, daß ein Pferd die Prüfung nicht besteht.

Besteht ein Hengst die allgemeine Leistungsprüfung nicht, so kann er die Prüfung bis spätestens 2 Jahre nach der ersten Vorführung zur Körung auf Antrag einmal wiederholen¹⁾. Über die Antragsberechtigung, die Form des Antrages und über den Antragsgegner hat der Gesetzgeber keine Bestimmungen erlassen. Es heißt in § 2 II der Vierten DVO zum TZG lediglich, daß die Prüfung "auf Antrag" wiederholt werden kann. An den Antrag sind daher keine besonderen Erfordernisse zu stellen. In der Regel wird der Hengsthalter zur Stellung dieses Antrages bei der für die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung zuständigen Pferdezüchtervereinigung berechtigt sein.

§ 2 II der VO hat notwendig zur Folge, daß auch ein Nichtbestehen der allgemeinen Leistungsprüfung im Stutbuch und in den Abstammungsnachweisen aufzuführen ist, da sonst nicht mit genügender Sicherheit festzustellen wäre, ob und gegebenenfalls wie oft der Hengst bereits erfolglos geprüft worden ist. Die Eintragungspflicht in die Abstammungsnachweise ergibt sich aus § 6 I der Vierten DVO zum TZG; für das Stutbuch folgt sie aus der Grundregel der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen²⁾. In beiden Fällen ist die Übertragung des Ergebnisses und nicht etwa nur des Bestehens der allgemeinen Leistungsprüfung vorgeschrieben.

Nach dem Wortlaut der Vierten Durchführungsverordnung zum TZG kann nur ein Hengst die allgemeine Leistungsprüfung wiederholen. Für Hengstmütter enthält die VO keine

1) § 2 II (früher § 2) der Vierten DVO zum TZG.

2) Vgl. Grundsatz IV A c dieser Grundregel = KUNZE S.26.

derartige Regelung. Es ist daher fraglich, ob bei Hengstmüttern eine Wiederholung der nichterfüllten Leistungsprüfung zulässig ist. In der Praxis läßt man Hengstmütter die allgemeine Leistungsprüfung im Falle des Nichtbestehens wiederholen, und zwar - wie bei Hengsten - einmal. Diese analoge Anwendung des § 2 II der Vierten DVO zum TZG erscheint auch gerechtfertigt, weil kein sachlicher Grund für eine ungleiche Behandlung von Hengsten und Hengstmüttern gegeben ist. Der Leistungsnachweis der Hengstmutter ist ebenso wie der Leistungsnachweis des Hengstes eine Voraussetzung für die Körung¹⁾. Beide Leistungsprüfungen enthalten nach § 2 III (früher § 3 Zif.1) der Vierten DVO zum TZG die gleichen Anforderungen. Wenn nur der Hengst seine nichtbestandene Leistungsprüfung wiederholen dürfte, würde er dadurch gegenüber der Hengstmutter bevorzugt. Die Leistungsprüfung der Hengstmutter würde an Bedeutung zunehmen, weil sie schon beim ersten Male erfüllt werden müßte. Das aber hat der Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt. Die Leistungsprüfung der Hengstmutter kann daher - wie bei Hengsten - in analoger Anwendung des § 2 II der Vierten DVO zum TZG auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß bis zur Körung erfolgt sein, weil sonst der Hengst nicht gekört werden darf²⁾.

Die nichtbestandene Leistungsprüfung der Hengstmutter muß ebenso wie diejenige des Hengstes im Stutbuch und in den Abstammungsnachweisen aufgeführt werden, damit auch hier festgestellt werden kann, ob und wie oft die Hengstmutter bereits erfolglos geprüft worden ist. In § 6 I der Vierten DVO zum TZG sowie in der Grundregel der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen³⁾ wird für die Auswertung der Leistungsprüfungen von Hengsten und Hengstmüttern kein Unterschied gemacht. Vielmehr sind hiernach die Ergebnisse aller Leistungsprüfungen im Stutbuch und in den Abstammungsnachweisen aufzuführen, gleichgültig ob die Prüfungen im Rahmen der Körung als bestanden gelten oder nicht.

- 1) § 2 I und II (früher §§ 1 III und 2) der Vierten DVO zum TZG, vgl. oben S.8.
- 2) Vgl. § 2 I (früher § 1 III) der Vierten DVO zum TZG.
- 3) Vgl. Grundsatz IV A c dieser Grundregel = KUNZE S.26.

§ 13: Der Rechtsschutz des Pferdehalters

Wie bereits mehrfach ausgeführt¹⁾, hat der Gesetzgeber die erfolgreiche Teilnahme an der allgemeinen Leistungsprüfung als sachliches Erfordernis für die Körung vorgeschrieben und bestimmt, daß der Nachweis der verlangten Mindestleistung durch Vorlage des Abstammungsnachweises geführt werden muß. Die Möglichkeit zur Führung dieses Nachweises ist jedoch nicht ausschließlich von der Leistung des Pferdes oder vom Verhalten des Pferdehalters abhängig, sondern auch davon, daß die Leistung richtig ermittelt und im Stutbuch sowie im Abstammungsnachweis des Hengstes vorschriftsmäßig vermerkt wird. Wird dem Pferdehalter diese Möglichkeit durch einen Umstand genommen, der von der Leistung des Pferdes und dem Verhalten des Pferdehalters unabhängig ist, muß ihm ein ausreichender Rechtsschutz gewährt werden.

Durch den in § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG geregelten Kontrahierungszwang sind die a n e r k a n n t e n P f e r d e z ü c h t e r v e r e i n i g u n g e n verpflichtet worden, in ihrem Tätigkeitsbereich jeden Pferdezüchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, als Mitglied aufzunehmen oder, auf dem Gebiete der Vollblut- und Traberzucht, ihm zumindest die Möglichkeit zu geben, die von ihm gezüchteten Vollblut- und Traberpferde in das Stutbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten. Als Folge dieses Kontrahierungszwanges bestehen auf seiten der Pferdehalter²⁾ entsprechen-

1) Vgl. oben § 5 und S.58.

2) Der Gesetzgeber hat den Begriff des Züchters i.S. des § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG nicht definiert. Auf dem Gebiete der Vollblut- und Traberzucht verstehen die anerkannten Pferdezüchterverbände darunter den Eigentümer des Muttertieres zur Zeit der Geburt des Fohlens, vgl. z.B. Zif.58 der vom Direktorium für Vollblut-Zucht und -Rennen herausgegebenen Rennordnung (RO) i.d.F. vom 31.10.1961. - Dagegen versteht die LFO des HDP e.V. für Warmblutpferde hierunter den Eigentümer des Muttertieres zur Zeit der Bedeckung, § 19 Zif.1 LFO. Als Züchter i.S. des § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG wird man richtigerweise jeden Eigentümer eines männlichen oder weiblichen Zuchtpferdes - Pferdehalter - ansehen müssen, um im Falle der Veräußerung des Pferdes auch dem neuen Eigentümer die Möglichkeit zu geben, den für die Körung erforderlichen Abstammungsnachweis zu erlangen.

de Berechtigungen, aus denen sich Ansprüche der einzelnen Pferdehalter gegenüber der Pferdezüchtervereinigung ergeben¹⁾ können. Außer den Vollblut- und Traberzüchtern hat also jeder Pferdehalter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, zunächst die Berechtigung, Mitglied der für ihn zuständigen Pferdezüchtervereinigung zu werden. Durch seine Mitgliedschaft wird zwischen ihm und der Pferdezüchtervereinigung ein bestimmtes Rechtsverhältnis begründet, das die Grundlage für weitere Ansprüche des Pferdehalters gegen die Züchtervereinigung nach Maßgabe der Vereinssatzung bildet.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft steht dem Pferdehalter die Klage vor dem Zivilgericht zur Verfügung, die jedoch erst zulässig ist, nachdem der Pferdehalter den in der Satzung der Züchtervereinigung für die Ablehnung des Aufnahmeantrages vorgesehenen vereinsinternen Instanzenzug erschöpft hat²⁾. Eine verwaltungsrechtliche Klage etwa in Form einer Verpflichtungsklage nach § 42 I VwGO ist hinsichtlich der Aufnahme als Mitglied nicht gegeben. Zwar ist den Züchtervereinigungen durch den in § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG geregelten Kontrahierungszwang eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt; diese Verpflichtung besteht aber nur zur Satzungsgestaltung³⁾. Die Rechtsverhältnisse zwischen den anerkannten Pferdezüchtervereinigungen und ihren Mitgliedern sind im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Vereinssatzung der Pferdezüchtervereinigungen privatrechtlich ausgestaltet. Das Begehren, Mitglied zu werden, zielt daher auf die Abgabe einer privatrechtlichen Willenserklärung ab. Es handelt sich also um eine zivilrechtliche Leistungsklage gegen die zuständige Pferdezüchtervereinigung. Rechtsgrundlage für die-

sen Anspruch ist § 823 II BGB i.V.m. § 3 I Nr.2 der Ersten DVO zum TZG, der den Kontrahierungszwang regelt, als Schutzgesetz¹⁾. Darüber hinaus ließe sich die Klage auf § 826 BGB stützen, da die verweigerte Aufnahme als Mitglied im Hinblick auf den bestehenden Kontrahierungszwang als sittenwidrige Schädigung i.S. des § 826 BGB aufgefaßt werden kann¹⁾. Sofern der Pferdehalter im Tätigkeitsbereich der beklagten Pferdezüchtervereinigung wohnt und die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, erfolgt Verurteilung zum Schadensersatz in der Form der Naturalrestitution¹⁾, nämlich: auf Aufnahme des Pferdehalters als Mitglied.

Durch die Aufnahme als Mitglied wird sodann ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Pferdehalter und der Pferdezüchtervereinigung nach Maßgabe der Vereinssatzung begründet. Hiernach haben die Mitglieder des Rheinischen und des Westfälischen Pferdestambuches u.a. das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch die Pferdezüchtervereinigung im Rahmen der Satzung²⁾. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen der Pferdezüchtervereinigung zur satzungsmäßigen Benutzung offen²⁾. Sie können an allen Beschlüssen der Züchtervereinigung im Rahmen des Stimmrechtes teilnehmen²⁾. Ferner sind sie berechtigt, von der Züchtervereinigung Auskunft, Rat und Beistand in sämtlichen Fragen der Pferdezucht zu verlangen sowie Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen³⁾. - Eine Beeinträchtigung dieser satzungsmäßig verankerten Rechte erzeugt schuldrechtliche Verpflichtungen und berechtigt das betroffene Vereinsmitglied zur Klage vor dem Zivilgericht. Darüber hinaus können Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung aus den §§ 823 ff. BGB begründet sein.

- 1) Vgl. MÜLLER S.43: "Der Rechtspflicht zum Vertragsschluß entspricht der Rechtsanspruch des Begünstigten auf Vertragsschluß." Ebenso HEDEMANN S.259 unter Hinweis auf H.C.NIPPERDEY S.130.
- 2) § 4 der Satzung des Westfälischen Pferdestambuches sieht gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Berufung an die Mitgliederversammlung vor, während nach § 5 b der Satzung des Rheinischen Pferdestambuches nur körperschaftlichen und außerordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben ist.
- 3) Vgl.auch WOLFF, VerwRecht I, § 22 III f.

- 1) Vgl.auch E.R.HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd I S.590 am Beispiel des Energieversorgungsunternehmens, sowie MÜLLER S.63, HEDEMANN S.259 mit Hinweis auf H.C.NIPPERDEY S.131 ff. - Ferner auch BGHZ 21 S.1 ff.(8), BGHZ LM § 284 BGB Nr.1 Anm.1 in Fortsetzung der st. Rspr.des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone.
- 2) § 6 Zif.1a der Satzungen des Westfälischen und Rheinischen Pferdestambuches.
- 3) § 6 Zif.1b der Satzungen des Westfälischen und Rheinischen Pferdestambuches.

Soweit die Pferdezüchtervereinigung als Beliehener staatliche Hoheitsaufgaben wahrnimmt, steht dem Pferdehalter Verwaltungsrechtsschutz zur Verfügung. Durch die Beleihung sind die Pferdezüchtervereinigungen dem Staate gegenüber verpflichtet worden, die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung als staatliche Hoheitsaufgabe wahrzunehmen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß der Pferdehalter hierdurch gleichzeitig eine materielle Berechtigung erlangt hat, aus der er einen Anspruch gegen die Pferdezüchtervereinigung auf Teilnahme an der allgemeinen Leistungsprüfung herleiten könnte. Denn im öffentlichen Recht entspricht durchaus nicht jeder Verpflichtung eines Hoheitssubjekts auch eine Berechtigung einer Zivilperson¹⁾. Ob eine Berechtigung oder lediglich eine Reflexwirkung objektiven Rechts gegeben ist, muß durch Auslegung der Rechtssätze ermittelt werden²⁾. Die Teilnahmeberechtigung an der allgemeinen Leistungsprüfung ergibt sich zwar nicht schon aus der Beleihung, durch die die Züchtervereinigungen im Interesse der Allgemeinheit zur Wahrnehmung der Zuchtbuchführung und Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung als Hoheitsaufgaben verpflichtet worden sind. Sie folgt aber aus den Bestimmungen der Vierten DVO zum TZG. Durch § 2 I und II (früher §§ 1 III, 2) dieser VO hat der Gesetzgeber den Leistungsnachweis des § 2 III (früher § 3) als Voraussetzung für die Körung vorgeschrieben. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen, insbesondere aus der Fassung des § 2 II geht hervor, daß der Pferdehalter berechtigt sein soll, sein Pferd an der allgemeinen Leistungsprüfung teilnehmen zu lassen. Denn § 2 II gewährt bei nichterfüllter Leistungsprüfung einen Anspruch auf einmalige Wiederholung. Wenn aber ein Anspruch gegen die für die Durchführung zuständige Pferdezüchtervereinigung auf Wiederholung besteht, wird man davon ausgehen müssen, daß bereits von vornherein ein Anspruch auf Teilnahmeberechtigung gegeben ist. Da die Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung eine Hoheitsaufgabe der Züchtervereinigungen ist, kann der Pferdehalter diesen Anspruch in Form der Leistungsklage nach § 40 I VwGO vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen.

1) WOLFF, VerwRecht I, § 43 Ib 1.
2) WOLFF, VerwRecht I, § 43 Ib 2.

Falls Amtswalter der Pferdezüchtervereinigungen bei der Durchführung der Prüfungen schuldhaft Schaden verursachen, kann der betroffene Pferdehalter im Wege der Amtshaftungsklage vor dem Landgericht von der Pferdezüchtervereinigung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB Schadensersatz verlangen. Grundlage für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften bildet die Tatsache, daß die Züchtervereinigungen hinsichtlich der übertragenen Hoheitsaufgaben als Beliehene das Recht zur Anwendung hoheitlicher Gewalt haben¹⁾.

Im einzelnen ist der Amtshaftungsanspruch an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Es muß zunächst ein "Beamter" im haftungsrechtlichen Sinne vorhanden sein. Als solcher gilt jede von einer zuständigen Stelle mit der Ausübung öffentlicher Gewalt beauftragte Person ohne Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Beamteneigenschaft²⁾. Dieser Satz ermöglicht es, auch Amtswalter von Beliehenen als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen³⁾.

b) Der Amtswalter muß eine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, d.h. in Ausübung öffentlicher Gewalt⁴⁾ verletzt haben. Hierunter fällt jede dienstliche Betätigung eines Amtswalters, die nicht lediglich bürgerlich-rechtliche Belange eines Trägers öffentlicher Verwaltung wahrnimmt⁵⁾. Amtswalter der Züchtervereinigungen handeln mithin in Ausübung öffentlicher Gewalt, soweit sie von der Züchtervereinigung beauftragt sind, die ihr als Beliehemem übertragenen Hoheitsaufgaben, z.B. Durchführung der allgemeinen Leistungsprüfung, wahrzunehmen.

c) In Ausübung ihres öffentlichen Amtes müssen die Amtswalter eine Amtspflicht verletzen und diese Amtspflicht muß ihnen einem Dritten gegenüber obliegen⁶⁾. Die Bindung der Verwaltung an "Gesetz und Recht" (Art. 20 III GG) enthält z.B. für jeden Amtswalter das Verbot der Verletzung gültiger Rechtssätze⁷⁾. Die Amtswalter der Züchtervereinigungen dürfen daher bei der Abnahme der allgemeinen Leistungsprüfung beispielsweise von den in § 3 der Vierten DVO zum TZG bestimmten Anforderungen nicht abweichen (z.B. größeren Zugwiderstand einstellen, längere Prüfungsstrecke abstecken usw.), und diese Amtspflichten obliegen ihnen auch gegenüber dem Pferdehalter des zu prüfenden Pferdes.

1) Vgl. oben S. 17 Anm. 5.
2) WOLFF, VerwRecht I, § 64 II b.
3) Vgl. E. R. HUBER, DVBL. 1952, 460.
4) WOLFF, VerwRecht I, § 64 II c 1.
5) WOLFF, VerwRecht I, § 64 II c 2 mit Hinweis auf BGH in VerwRspr. 8, 585.
6) Einzelheiten vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 64 Ib 4-5.
7) WOLFF, VerwRecht I, § 30 II b 3.

d) Wird durch die Verletzung einer derartigen Amtspflicht schuldhaft, d.h. wenigstens fahrlässig ein Schaden verursacht, so kann der geschädigte Pferdehalter die Züchtervereinigung in Anspruch nehmen. Denn als Haftungssubjekt nennt Art. 34 GG "den Staat oder die Körperschaft", in deren Dienst der Amtswalter steht. Dabei ist unter Körperschaft jeder Träger öffentlicher Verwaltung, also auch der Beliehene, zu verstehen. Träger öffentlicher Verwaltung, "in deren Diensten" der Amtswalter steht, ist derjenige, der ihn zu hoheitlichem Handeln befugt hat¹⁾.

Nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB erfolgt jedoch keine Verurteilung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, sondern nur auf Ersatz in Geld²⁾. Für die Klage des Pferdehalters gegen die Pferdezüchtervereinigung auf Vornahme einer Amtshandlung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 40 I VwGO).

Auch die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können im Wege der Aufsicht in das Verfahren zur Ermittlung der allgemeinen Leistung eingreifen. Soweit sie hierbei hoheitliche Anordnungen an die einzelnen Pferdehalter richten - etwa das Gebot, sich mit ihren Pferden an einem bestimmten Termin zur Prüfung einzufinden, oder der Ausschluß eines Bewerbers von der Prüfungsteilnahme usw. - , steht dem betroffenen Pferdehalter auf Grund der Generalklausel des § 40 I VwGO der Verwaltungsrechtsweg in Form der Anfechtungsklage nach § 42 I VwGO zur Verfügung. Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind mangels einer abweichenden Regelung die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen, das nach § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs³⁾ beginnt. Über den Widerspruch entscheidet der Kammerdirektor als Landesbeauftragter selbst (§ 73 I Zif. 2 VwGO). Hilft er dem Widerspruch nicht ab, erläßt er einen Widerspruchsbescheid. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids muß sodann durch Einreichung einer

1) WOLFF, VerwRecht I, § 64 II e.

2) WOLFF, VerwRecht I, § 64 II g mit Hinweis auf st.Rspr., insbes. BGHZ in DVBl. 1961, 284 ff.

3) Über Form und Frist des Widerspruchs vgl. § 70 VwGO.

Klageschrift bei dem Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage gegen den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten erhoben werden (§§ 74, 81 ff. VwGO). Gegenstand der Anfechtungsklage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 I Zif. 1 VwGO).

Bei Amtspflichtverletzungen des Kammerdirektors als Landesbeauftragten und seiner Amtswalter kann der betroffene Pferdehalter im übrigen nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB im Zivilrechtswege Schadensersatz verlangen.

Personen, die bei dem Verfahren zur Ermittlung der allgemeinen Leistung als Vertreter der Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen auftreten, sind zur Abnahme der Prüfungen nur dann berechtigt, wenn sie von der Pferdezüchtervereinigung privat rechtlich dazu verpflichtet worden sind. Zur Zeit arbeiten diese Personen in der Fehlannahme, daß die Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen kraft innerdienstlichen Auftrages des Kammerdirektors als Landesbeauftragten hierzu berechtigt und verpflichtet seien. Erfüllen sie bei ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB, kann der Pferdehalter sie im Zivilrechtsweg persönlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Es bleibt dem Pferdehalter im übrigen unbenommen, gegen jede ihn betreffende Rechtsbeeinträchtigung im Rahmen der allgemeinen Leistungsprüfung mit formlosen Rechtsbehelfen, nämlich Gegendarstellung und Aufsichtsbeschwerde, vorzugehen. Die Gegendarstellung richtet sich an diejenige Behörde, von der die Rechtsbeeinträchtigung ausgeht. Mit der Aufsichtsbeschwerde, auch formlose Beschwerde genannt¹⁾, kann sich der Pferdehalter an die Aufsichtsbehörde wenden. Den formlosen Rechtsbehelfen fehlt jedoch eine gesicherte Rechtswirkung, da die Behörde, an die der Rechtsbehelf gerichtet ist, weder gehalten ist, in eine Prüfung der Sache einzutreten, noch verpflichtet ist, den Pferdehalter zu bescheiden²⁾.

1) WOLFF, VerwRecht I, § 43 VII a 1.

2) Vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch S. 478.

§ 14: Kritik

Die Verankerung der allgemeinen Leistungsprüfung im Tierzuchtgesetz und seinen Durchführungsverordnungen ist ein begrüßenswerter, wenn auch verbesserungsbedürftiger Anfang zu einer folgerichtigen Zucht nach Leistung. Ihr kann auf die Dauer ein Erfolg nur beschieden sein, wenn die geforderten Mindestleistungen einen echten Einblick in die Leistungsfähigkeit des Pferdes im Hinblick auf seinen Verwendungszweck gewähren und die fachlich einwandfreie Ermittlung der Leistungen gesichert ist. Beide Voraussetzungen sind bei der allgemeinen Leistungsprüfung, mit Ausnahme der neu geschaffenen Leistungsprüfungen für Vollblut- und Traberpferde, nur teilweise erfüllt.

In ihren Anforderungen beschränkt sich die allgemeine Leistungsprüfung auf eine einseitige Prüfung der Zugleistung. Für Kaltblutpferde könnten diese Anforderungen ausreichen, weil Kaltblüter ausschließlich als Zugpferde verwendet werden. Bei Haflinger-, Fjord- und insbesondere bei Warmblutpferden wird als Zuchtziel aber gerade ein vielseitiges Pferd angestrebt, das auch den Anforderungen als Reitpferd genügt. Vor allem das Warmblutpferd ist durch die fortschreitende Motorisierung in der Landwirtschaft als Arbeitspferd nahezu bedeutungslos geworden. Es widerspricht deshalb den tatsächlichen Gegebenheiten in der Landespferdezucht, daß für Warm- und Kaltblutpferde nach § 2 III (früher § 3 Zif.1) der Vierten DVO zum TZG dieselben Mindestleistungen gefordert werden. Die allgemeine Leistungsprüfung für Warmblutpferde müßte hingegen viel stärker auf den Hauptverwendungszweck dieser Pferde als Reitpferde ausgerichtet sein und wenigstens eine Teilprüfung auch unter dem Reiter umfassen. Nach der augenblicklichen Rechtslage werden Warmbluthengste gekört, ohne daß ihre Eignung als Reitpferd geprüft wird, und von denen man dann nicht weiß, ob sie sich überhaupt reiten lassen.

Solange die allgemeine Leistungsprüfung ausschließlich nach den in § 2 III (früher § 3) der Vierten DVO zum TZG bestimmten objektiven Wertmaßstäben zu ermitteln ist, muß sie als wertlos bezeichnet werden, weil das, was geprüft werden soll, nämlich Zugwilligkeit und Zugfestigkeit, nahe-

zu unberücksichtigt bleibt. Zwar ist die Gangart vorgeschrieben, in der das Pferd die Strecke zurücklegen muß, nämlich im Schritt; über die Art und Weise des Anziehens aber und über den Schritt selbst sowie über das Fortbewegen der Last ist nichts bestimmt. Dadurch kann es vorkommen, daß Pferde die Mindestanforderungen erfüllen, die der Aufforderung zum Anziehen nicht sogleich nachkommen, vielmehr zunächst nach beiden Seiten über die Ketten treten und zwischendurch noch nach hinten ausschlagen. Da die Mindestzeit allzu reichlich bemessen ist, erfüllt ein Pferd die Mindestanforderungen auch dann noch, wenn es unterwegs mehrere Male stockt, sich vorübergehend weigert weiterzugehen und nur mit Peitschenhieben und Gebrüll dazu veranlaßt werden kann, den Prüfungsschlitten bis ans Ziel zu ziehen. Es ist geradezu widersinnig, einem derartigen Pferde zu bescheinigen, daß es in bezug auf seine Leistung zur Verbesserung der Landespferdezucht geeignet ist. Die heutige Landwirtschaft verlangt mehr denn je ein zugfestes, absolut zuverlässiges Pferd, da Gespannführer mit "Pferdeverstand" immer seltener werden und vielen landwirtschaftlichen Hilfskräften, denen der Bauer sein Gespann anvertrauen muß, jegliche Grundbegriffe für den Umgang mit Pferden fehlen. Die allgemeine Leistungsprüfung muß daher unvollständig bleiben, solange für das Anziehen und Fortbewegen der Last keine Stilnoten vergeben werden, eine Maßnahme, die im Lande Nordrhein-Westfalen bei der Verteilung der staatlichen Geldprämien für besonders gute Leistungen ohnehin bereits angewendet wird¹⁾. Die Stilnoten müßten für die Erfüllung der in § 2 III (früher § 3) der Vierten DVO zum TZG geforderten Mindestanforderungen mitentscheidend sein, weil es eben ein Unding ist, einen Leistungsnachweis als erbracht anzusehen, dem keine echte Leistung zugrunde gelegen hat.

Ein weiterer Mangel der allgemeinen Leistungsprüfung ist das Fehlen von Verfahrensvorschriften über den Prüfungsablauf. Insbesondere ist nicht bestimmt, ob stehend oder aus der Bewegung gestartet werden muß, ob eine Peitsche zur Ermunterung des Pferdes gestattet ist, und was

1) Vgl. oben S.51 und 57.

bei offensichtlichem Peitschenmißbrauch geschieht, welche Beschaffenheit die Prüfungsstrecke haben muß (Asphaltstraße, Sandweg, Gefälle der Strecke), ob das Pferd am Kopf geführt oder mit der Leine neben dem Pferde oder neben dem Schlitten gehend gefahren werden muß, oder ob der Pferdehalter es auch über die Strecke reiten darf, wie oft ein Pferd unterwegs für kürzere Zeit stehenbleiben oder in eine andere Gangart verfallen darf etc. Die bis zum Erlaß der Vierten DVO zum TZG in Nordrhein-Westfalen durchgeführten "Zugleistungsprüfungen für dreijährige Staatsprämienstuten¹⁾ und gekörte Warm- und Kaltbluthengste²⁾" enthielten eine Antwort auf diese Fragen und waren den Erfordernissen der heutigen Zeit wesentlich besser angepaßt. Es handelte sich um eine Vielseitigkeitsprüfung, bestehend aus einer Zugleistungsprüfung vor dem Zugprüfungsschlitten sowie einer Trab- und Schrittprüfung, die entweder unter dem Reiter oder einspännig vor dem Wagen abgelegt werden mußte. Alle wichtigen Einzelheiten über die Durchführung dieser Prüfungen waren festgelegt und machten sie daher zu echten Leistungsprüfungen. Demgegenüber muß die allgemeine Leistungsprüfung wegen der geschilderten Mängel als Rückschritt auf dem Wege zu einer erfolversprechenden Zucht nach Leistung bezeichnet werden.

Auch die Auswertung der Leistungsergebnisse für die Einstufung der gekörten Hengste in die Zuchtwertklasse kann im Vergleich zu der Regelung bei anderen Tierarten nicht befriedigen. Es wurde bereits darauf hingewiesen³⁾, daß der Gesetzgeber z.B. bei Bullen, Ebern und Ziegenböcken für die Ergebnisse der vorgeschriebenen Leistungsprüfung sog. Leistungsklassen geschaffen hat, die einen festen Einfluß auf die Einstufung der gekörten Tiere in

- 1) Das sind solche Stuten, die aus Landesmitteln zur Förderung der Tierzucht mit einer sog. Staatsprämie in Form eines Geldbetrages ausgezeichnet worden sind.
- 2) Diese Prüfungen wurden in ihren Anforderungen auf Veranlassung des Ministers für ELF des Landes NRW im Jahre 1951 vom Beirat des Westf. Pferdestammbuches festgelegt und von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen durchgeführt. Das Bestehen dieser Prüfung war eine Voraussetzung für die Erlangung einer Staatsprämie.
- 3) Vgl. oben § 5.

die Zuchtwertklasse ausüben. Bei Pferden hingegen bildet das Ergebnis der allgemeinen Leistungsprüfung gem. § 4 II der Vierten DVO zum TZG lediglich einen nicht näher umrissenen Maßstab für die Zuchtwerteinstufung, so daß die Zuchtwertklasse ebenfalls keinen zuverlässigen Einblick in die Leistungsfähigkeit des Hengstes vermittelt. Denn auch Hengste mit schwachen Leistungen können in die höchste Zuchtwertklasse eingestuft werden¹⁾.

Kennzeichnend für die Unvollständigkeit der allgemeinen Leistungsprüfung ist schließlich die Tatsache, daß einige Pferdezuchtgebiete ihre seit Jahrzehnten erprobten und bewährten Leistungsprüfungen bis heute neben der allgemeinen Leistungsprüfung beibehalten haben. An der Hengstprüfungsanstalt in Westercelle/Hannover werden die staatlichen hannoverschen Warmbluthengste nach wie vor in dem dort entwickelten System, u.a. auch unter dem Reiter, geprüft. Ähnliche Leistungsprüfungen führen z.B. das hessische Landgestüt Dillenburg und der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes - dieser auch für eingetragene Stuten - durch. Der Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V., der einen Großteil der Hengste des 1960 aufgelösten schleswig-holsteinischen Landgestütes Traventhal übernommen hat, schickt seine Junghengste ebenfalls zur Teilnahme an den Leistungsprüfungen nach Westercelle. Allen diesen Bestrebungen liegt das Bemühen zugrunde, von den für die Zucht vorgesehenen Pferden echte Leistungen zu fordern.

Es ist sicherlich ein Vorzug des Tierzuchtrechtes, daß der Staat der Privatinitiative ein breites Betätigungsfeld überlassen und nur in einigen Teilgebieten selbst regelnd eingegriffen hat. Soweit eine staatliche Regelung jedoch erfolgt, sollte sie vollständig sein. Die allgemeine Leistungsprüfung genügt in ihrer bisherigen Form den heutigen Erfordernissen in den Landespferdezuchten nicht, weil die Mindestanforderungen unzureichend sind und das Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen mangelhaft festgelegt ist. Darüber hinaus wird, wie die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, jedenfalls im Lande Nordrhein-Westfalen auch noch häufig gegen die vom Gesetzgeber getroffene Zuständigkeitsordnung verstoßen. Erst wenn diese Mängel beseitigt

1) Vgl. oben S. 8/9.

sind, kann die allgemeine Leistungsprüfung als Fortschritt auf dem Wege zu einer erfolversprechenden Zucht nach Leistung bezeichnet werden.

Zweiter Teil

Zusätzliche Leistungsprüfungen

1. Kapitel: Der Einfluß der zusätzlichen Leistungsprüfungen auf das Körwesen

§ 15: Begriff der zusätzlichen Leistungsprüfungen

Neben der allgemeinen Leistungsprüfung konnten nach dem Wortlaut des § 4 III der Vierten DVO zum TZG für die Zuchtwerteinstufung von Warmbluthengsten noch zusätzliche Leistungsprüfungen ausgewertet werden. Ihre Anforderungen waren im Gegensatz zur allgemeinen Leistungsprüfung durch die Bestimmungen der Vierten DVO nicht festgelegt. Die Fassung des § 4 III der Vierten DVO ließ vielmehr erkennen¹⁾, daß es sich bei diesen Prüfungen um die in langjähriger Praxis von den Reiter- und Züchterverbänden erprobten reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen handelte, die durch § 4 III in den Bereich des Körwesens miteinbezogen werden sollten. Die Vorschrift beschränkte sich darauf, die Prüfungen lediglich beim Namen zu nennen, und verwies im übrigen auf eine vom Bundesminister für ELF zu genehmigende LPO. Zusätzliche Leistungsprüfungen i.S. des § 4 III waren Material- und Eignungsprüfungen mit Mindestleistungen, Zugleistungsprüfungen, Dressurprüfungen, Springprüfungen, Dauer- und Geländeritte, Vielseitigkeitsprüfungen und Rennen, sofern sie nach einer vom Bundesminister für ELF genehmigten Leistungsprüfungsordnung (LPO), von einer durch die Oberste Landesbehörde anerkannten Stelle und unter behördlicher Aufsicht durchgeführt wurden.

Durch Art.1 Zif.7 der ÄnderungsVO vom 9. Januar 1963²⁾

1) Vgl. auch oben S.4 f. und 42 ff.

2) BGBl. I S.17.

ist § 4 III der Vierten DVO zum TZG ersatzlos gestrichen worden. Art.1 Zif.5 der ÄnderungsVO hat lediglich die lange erwarteten Leistungsprüfungen für Vollblutpferde (§ 3a) und für Traberpferde (§ 3b) neu eingefügt. Diese Leistungsprüfungen gehören in das Gebiet der allgemeinen Leistungsprüfung, weil sie Voraussetzung für die Körung sind. Sie wurden deshalb im ersten Teil dieser Schrift behandelt. Zusätzliche Leistungsprüfungen, deren Aufgabe es ist, zur Ermittlung der besten Vererber die Einstufung der gekörten Hengste in die Zuchtwertklasse zu beeinflussen, sind in der Neufassung der Vierten DVO zum TZG nicht mehr geregelt. Durch diese Rechtsänderung sind die nachfolgenden, auf den aufgehobenen § 4 III der Vierten DVO zum TZG abgestellten Überlegungen jedoch nicht überflüssig geworden¹⁾. Sie bleiben daher unverändert.

Eine genaue Begriffsbestimmung der zusätzlichen Leistungsprüfung i.S. des § 4 III der Vierten DVO zum TZG ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil die vorhandene LPO des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V. (HDP)²⁾ vom Bundesminister für ELF nicht genehmigt worden ist. Der HDP, der lediglich die Stellung eines rechtsfähigen Vereins i.S. der §§ 21 ff. BGB einnimmt und nicht etwa - ähnlich wie die anerkannten Pferdezüchtervereinigungen bezüglich der allgemeinen Leistungsprüfung - mit der Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete der zusätzlichen Leistungsprüfungen beliehen ist, kann von sich aus die Mindestanforderungen für zusätzliche Leistungsprüfungen i.S. des § 4 III der Vierten DVO nicht bestimmen, weil die Festlegung von Mindestleistungen mit rechtlicher Bedeutung für die Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse Rechtssatzcharakter hat³⁾. Im übrigen kann das Benehmen der Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft die in § 4 III geforderte Genehmigung des Bundesministers für ELF nicht ersetzen, da hierdurch nur die rechtlich unverbindliche Fühlungnahme⁴⁾ des HDP

1) Siehe unten das Nachwort.

2) Ausgabe 1961 mit den Änderungen von 1962 und 1963.

3) Zum Rechtssatzbegriff vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 24 II b, sowie oben S.17 Anm.3.

4) So BVerfGE 1,311 ff.; ferner DREWS-WACKE, Allgem. Polizeirecht S.519 mit Hinweis auf VerwRspr.4,402.

mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft zum Ausdruck gebracht wird, nicht aber die Herstellung eines förmlichen Einverständnisses¹⁾. Die Frage, ob ein derartiges Einverständnis der Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft für § 4 III ausreichen, d.h. die in der LPO getroffene Festlegung der Prüfungsanforderungen für zusätzliche Leistungsprüfungen wirksam machen würde, kann daher an dieser Stelle noch offenbleiben. Die Frage wird erst in § 16 erörtert. Jedenfalls enthält die vom HDP lediglich im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft herausgegebene LPO keine gültige Begriffsbestimmung für zusätzliche Leistungsprüfungen des § 4 III.

Ihrem Wesen nach sind die zusätzlichen Leistungsprüfungen des § 4 III jedoch mit denjenigen Material- und Eignungsprüfungen mit Mindestleistungen, Zugleistungsprüfungen, Dressurprüfungen, Springprüfungen, Dauer- und Geländeritten, Vielseitigkeitsprüfungen und Rennen identisch, die nach der vom HDP e.V. im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft herausgegebenen LPO sowie den "Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen"²⁾ des HDP e.V. durchgeführt werden.

Diese Pferdeleistungsprüfungen sind von der allgemeinen Leistungsprüfung grundverschieden. Sie sind in erster Linie reitsportliche Wettkämpfe, an denen sich Reiter zu Pferde und Fahrer mit Gespannen beteiligen, um einen Sieg oder eine gute Platzierung zu erringen. Dem Reiter oder Fahrer ist in erster Linie daran gelegen, sein Können im sportlichen Wettstreit mit dem seiner Konkurrenten zu messen. Aber die beste reiterliche Leistung bleibt vergebens, wenn das Pferd den Anforderungen der Prüfung nicht gewach-

1) Vgl. S. 73 Anm. 4.

2) Ausgabe 1956. Diese Bestimmungen sind in Anlehnung an die Vollblutrennordnung des Direktoriums für Vollblut-Zucht und -Rennen e.V. vom Ausschuss für Halbblutrennen des HDP e.V. - Abteilung für Leistungsprüfungen - unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse für Warmblutpferde herausgegeben worden. - Warmblutrennen werden insbesondere in NRW selten durchgeführt, weil Warmblutpferde als Rennpferde weniger geeignet sind und dieser Prüfungszeit mehr den Vollblut- und Traberpferden vorbehalten ist.

sen ist. Die Leistung des Pferdes ist also in jedem Falle für das Ergebnis der Prüfung mitbestimmend. Die reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen werden durch die Leistung von Reiter und Pferd entschieden. Ihre Auswertung für die Zuchtwerteinstufung der Warmbluthengste wird dadurch allerdings erschwert, weil für die Zuchtwerteinstufung lediglich die Leistung des Pferdes von Interesse ist.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die gezeigten Leistungen von der Leistungsstärke der übrigen Teilnehmer abhängig sind. Denn in scharfer Konkurrenz werden erfahrungsgemäß die besten Leistungen erzielt. Darüber hinaus werden z.B. in Material-, Eignungs- und Dressurprüfungen die Sieger und Plazierten nach den in der LPO enthaltenen Beurteilungsregeln durch höchstpersönliches Fachurteil von Preisrichtern ermittelt. Die hierbei vergebenen Wertnoten werden zwar dem Güteverhältnis der einzelnen Bewerber untereinander durchweg gerecht. Sie ermöglichen aber häufig keinen Vergleich mit Leistungen, die in der gleichen Prüfungsart auf einer anderen Pferdeleistungsschau gezeigt werden. Denn die Auffassungen über das, was z.B. "gut", "ziemlich gut" oder "voll befriedigend"¹⁾ ist, werden bei den einzelnen Preisrichtern stets unterschiedlich bleiben. Zudem würden die Teilnehmer derartiger Prüfungen für die gleiche Leistung bei stärkerer Konkurrenz sicherlich oft eine strengere Wertnote erhalten.

Die nach § 4 III der Vierten DVO zum TZG vorgesehenen zusätzlichen Leistungsprüfungen könnten zwar nach Inhalt, Umfang und Bewertung von den derzeitigen Pferdeleistungsprüfungen des HDP e.V. durchaus verschieden und mehr auf die züchterischen Belange hin ausgerichtet sein. Sie lassen sich aber - bedingt durch ihre Eigenart - in ihrem Wesen nicht verändern. Das Können des Reiters oder Fahrers wird stets maßgeblichen Einfluß auf das Ergebnis von zusätzlichen Leistungsprüfungen behalten. Diese Prüfungen sind aber außerordentlich wertvoll, weil sie wichtige Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Pferde im Hinblick auf ihren Verwendungszweck z.B. als Dressurpferd, als Springpferd, als Rennpferd etc. ermöglichen.

1) Vgl. § 66 A 2 LPO.

§ 16: Rechtliche Bedeutung der zusätzlichen Leistungsprüfungen im Rahmen der Körung

Da es zur Zeit keine i.S. von § 4 III der Vierten DVO gültigen zusätzlichen Leistungsprüfungen gibt, dürfen die Leistungen eines Warmbluthengstes, seiner Eltern oder Nachkommen in Material- und Eignungsprüfungen mit Mindestleistungen, Zugleistungsprüfungen, Dressurprüfungen, Springprüfungen, Dauer- und Geländeritten, Vielseitigkeitsprüfungen und Rennen bei der Einstufung in die Zuchtwertklasse nicht berücksichtigt werden. Falls der Bundesminister für ELF jedoch die LPO und die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen des HDP e.V. genehmigt und auch die restlichen Erfordernisse des § 4 III erfüllt werden, erhebt sich die Frage, welche rechtliche Bedeutung den Ergebnissen dieser Prüfungen bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse zukommen soll.

Nach § 4 III "können" die Ergebnisse zusätzlicher Leistungsprüfungen bei der Einstufung eines gekörten Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden, wenn sie einen Schluß auf den Zuchtwert des Hengstes zulassen. Ob die zuständigen Körstellen von dieser Berechtigung Gebrauch machen, läge also in ihrem E r m e s s e n . Darüber hinaus bliebe es ihnen überlassen, in welcher Weise sie die Ergebnisse zusätzlicher Leistungsprüfungen bei der Zuchtwerteinstufung berücksichtigen, d.h. welchen Wert sie den erzielten Leistungen dabei zumessen¹⁾. Der einzelne Pferdehalter würde einen A n s p r u c h a u f r e c h t s f e h l e r f r e i e n E r m e s s e n s g e b r a u c h ²⁾ erlangen.

Gegen die Rechtsgültigkeit des § 4 III bestehen jedoch in zweifacher Hinsicht Bedenken. Einmal ist es fraglich, ob der Bundesminister für ELF ermächtigt ist, über die allgemeine Leistungsprüfung hinaus zusätzliche Leistungsprüfungen mit der soeben beschriebenen rechtlichen Bedeutung für die Zuchtwerteinstufung zu schaffen. Zum anderen erscheint es zweifelhaft, ob eine Regelung dieser Prüfungen

1) Vgl. auch oben S.8.

2) Vgl. hierzu auch § 114 VwGO sowie WOLFF, VerwRecht I, § 31 II d - e.

gen außerhalb der Vierten DVO durch eine vom Bundesminister für ELF lediglich genehmigte LPO zulässig ist.

Die Vierte DVO zum TZG beruht auf den Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG, die nach Art.129 I 1 GG auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergegangen sind¹⁾. § 10 I TZG ermächtigt den Bundesminister für ELF, im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft die zur Durchführung des TZG erforderlichen Bestimmungen zu treffen, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind²⁾ und mehr als ein Land angehen. Für Leistungsprüfungen enthält § 4 II TZG eine spezielle Ermächtigung. Hiernach kann der Bundesminister für ELF die Mindestanforderungen für die Leistung des Tieres und seiner Vorfahren im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft und nach Anhören der Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen im Bundesgebiet bestimmen. Beide Ermächtigungsvorschriften erlauben mithin nur echte Durchführungsbestimmungen²⁾. Der Bundesminister für ELF kann daher die im TZG bereits enthaltenen Verpflichtungen - z.B. den durch § 1 I 1 TZG auferlegten Körzwang oder die nach § 4 I TZG geforderten Voraussetzungen für die Körung - zwar im einzelnen ausgestalten, nicht aber neue Verpflichtungen schaffen³⁾.

Die Schaffung von zusätzlichen Leistungsprüfungen, deren Ergebnisse lediglich die Zuchtwerteinstufung beeinflussen können, ist auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG zulässig, da § 4 II TZG nicht vorschreibt, daß Mindestanforderungen für die Leistung sich ausschließlich auf die Köreentscheidung als solche beziehen dürfen. Der Bundesminister für ELF hat auf Grund der Ermächtigung des § 10 I TZG die Körung in zwei Entscheidungen aufgeteilt, nämlich in die Entscheidung über die Z u c h t t a u g l i c h k e i t (Körung im engeren Sinne) und - nach § 4 I der Vierten DVO zum TZG - in die Entscheidung über den Z u c h t w e r t des gekörten Hengstes

1) Vgl. auch oben S.3 Anm.4.

2) Ebenso die amtliche Begründung zum TZG, Amtsblatt für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1949, S.201.

3) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 25 VII b 2 .

(Zuchtwerteinstufung)¹⁾. Es muß ihm daher gestattet sein, für die Zuchtwerteinstufung zusätzliche Leistungsprüfungen festzusetzen.

Die rechtliche Bedeutung dieser zusätzlichen Leistungsprüfungen kann ebenfalls vom Bundesminister für ELF auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG bestimmt werden, weil sie durch § 4 TZG nicht bereits festgelegt ist. Zwar läßt die Fassung dieser Vorschrift, insbesondere § 4 I TZG, erkennen, daß bei der Körung Mindestanforderungen für die Leistung erfüllt sein müssen, also Voraussetzungen sind. Dieser Grundsatz wird jedoch nicht verletzt, wenn bei zusätzlichen Leistungsprüfungen, die lediglich die Zuchtwerteinstufung beeinflussen sollen, eine schwächere Bindung an die zuständigen Körstellen, etwa in der Form der Ermessenseinräumung, ausgesprochen wird.

Eine Ermächtigung des Bundesministers für ELF zur Schaffung zusätzlicher Leistungsprüfungen ist mithin gegeben. Bedenken bestehen jedoch, ob die in § 4 III der Vierten DVO getroffene Regelung, wonach die Prüfungsanforderungen und das Verfahren zur Ermittlung der Leistungen in einer lediglich vom Bundesminister für ELF genehmigten LPO außerhalb der Vierten DVO festgelegt werden sollen, rechtsgültig ist.

Die Festlegung von Prüfungsanforderungen für Leistungsprüfungen, deren Ergebnisse bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden können, hat Rechtssatzcharakter. Dasselbe gilt für die zur Ermittlung der Leistungen notwendigen Verfahrensvorschriften, soweit sie abstrakt sind und (generell) für jeden gelten, der ein Pferd an diesen Prüfungen teilnehmen lassen will²⁾. Rechtssätze des Bundesministers für ELF können aber nicht durch Genehmigung einer LPO, sondern müssen im Wege der Rechtsverordnung (Art.80 GG) erlassen

- 1) Ähnlich bei anderen Tierarten, vgl. z.B. § 2 der Sechsten, §§ 2 und 7 der Dritten DVO zum TZG.
- 2) Vgl. WOLFF, VerwRecht I, § 24 II b 1 B 88) mit Hinweis auf JESCH, AÖR 84, 74 ff.: auch allgemeine Verfahrensvorschriften, die nicht lediglich den internen Behördenbetrieb, sondern das Verhältnis zu anderen Rechtspersonen betreffen, sind Gesetze im materiellen Sinne (Rechtssätze im engeren Sinne).

werden. In der Rechtsverordnung müssen alle Rechtssätze, die auf Grund der Ermächtigung erlassen werden sollen, enthalten sein. Die Rechtsverordnung darf insbesondere nicht auf andere Quellen außerhalb der Verordnung, etwa eine vom Bundesminister für ELF genehmigte LPO, verweisen¹⁾. Sie muß in ihrem vollen Wortlaut²⁾ nach Art.82 I 2 GG i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950³⁾ im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger mit entsprechendem Hinweis im Bundesgesetzblatt verkündet werden⁴⁾. Darüber hinaus bedarf eine Rechtsverordnung, die der Bundesminister für ELF auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG erläßt, nach Art.80 II GG der Zustimmung des Bundesrates. Da es sich bei der Schaffung von zusätzlichen Leistungsprüfungen, deren Ergebnisse bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden können, also um die Ausübung einer Rechtssatzermächtigung des Bundesministers für ELF handelt, ist die in § 4 III der Vierten DVO getroffene Regelung, wonach die Prüfungsanforderungen und das Verfahren zur Ermittlung der Leistungen in einer lediglich vom Bundesminister für ELF genehmigten LPO außerhalb der Vierten DVO festgelegt werden sollen, ungültig.

In einer LPO könnte allenfalls die "Ausführung" der vom Bundesminister für ELF über zusätzliche Leistungsprüfungen erlassenen Rechtssätze geregelt sein. Dafür aber wären nach Art.83 GG die Länder zuständig. Nach Art.83 GG ist die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich eine eigene Angelegenheit der Länder. Art.83 spezifiziert, ähnlich wie Art.70 I für den Bereich der Gesetzgebung, den in Art.30 ausgesprochenen Grundsatz der Länderkompetenz für das Tätigkeitsgebiet der Exekutive. Bundesgesetze i.S. des Art.83 GG, zu denen auch die auf Grund bundesrecht-

- 1) Vgl. auch RIETDORF, § 32 OBG Anm.4 mit den dort genannten Beispielen.
- 2) WOLFF, VerwRecht I, § 28 Ia 3.
- 3) BGBl. I S.23.
- 4) Vgl. auch GIESE, AÖR 76, 464 ff. (478): "Jede Rechtsvorschrift muß ordnungsmäßig verkündet werden, sie wird überhaupt erst dadurch existent".

licher Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen zählen¹⁾, sind jedoch nur die bereits gültigen Bundesgesetze und nicht die nach Art.74 GG möglichen, aber noch nicht erlassenen²⁾. Bundesgesetze, die noch nicht vorhanden sind, können nicht ausgeführt werden. Insbesondere ist unter "Ausführung" i.S. des Art.83 GG nicht auch die Ausübung einer Rechtsetzungsermächtigung zu verstehen³⁾.

Würde hier die Ausführung eines Bundesgesetzes in Frage stehen, etwa die Ausführung von Rechtssätzen, die der Bundesminister für ELF auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4 II, 10 I TZG über zusätzliche Leistungsprüfungen in Form einer Rechtsverordnung erlassen hätte, wäre der Bundesminister für eine Genehmigung der LPO nicht zuständig. Denn aus Art.83 GG, wonach die Länder die Bundesgesetze grundsätzlich als "eigene Angelegenheit" ausführen, folgt umgekehrt das Verbot einer entsprechenden Exekutivtätigkeit des Bundes⁴⁾. Etwas anderes, d.h. die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes (Art.85 GG) oder in bundeseigener Verwaltung (Art.86 GG) bestimmt bzw. gestattet das Grundgesetz lediglich in den engen Grenzen der Art.87-90, 108, 120 a⁵⁾. Die Ausführung tierzuchtrechtlicher Bundesgesetze wird von diesen Ausnahmenvorschriften aber nicht erfaßt. Rechtssätze des Bundesministers für ELF über zusätzliche Leistungsprüfungen müßten daher nach Art.83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, wobei die Länder ihrerseits insoweit wiederum die Pferdezüchtervereinigungen beleihen könnten.

Zusammenfassend läßt sich jedenfalls feststellen, daß die in § 4 III getroffene Regelung es nicht gestattet, die Ergebnisse der dort genannten zusätzlichen Leistungsprüfungen bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse zu berücksichtigen.

Vom züchterischen Standpunkt aus sind zusätzliche Leistungsprüfungen gerade bei Warmblutpferden für eine er-

1) HAMANN, Art.83 Anm.B 1.

2) HAMANN, Art.84 Anm.B 1 mit weiteren Literaturnachweisen.

3) Vgl.HAMANN, Art.83 Anm.B 3 mit Hinweis auf OVG Münster, OVG 13,149 f.

4) Vgl.HAMANN, Art.83 Anm.B 2.

5) Vgl.HAMANN, Art.83 Anm.B 6.

folgversprechende Zucht nach Leistung unentbehrlich. Will man - dem Ziel der Körung entsprechend - eine Verbesserung der Landeszuchten erreichen, darf man sich nicht darauf beschränken, nur Mindestleistungen zu fordern und sich mit der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Tiere begnügen. Man muß daneben auch die Tiere mit großen Leistungsfähigkeiten - die Besten - herausfinden, herausstellen und züchterisch besonders nutzen. Aus diesem Grunde sind z.B. für Bullen, Eber und Ziegenböcke sog. Leistungsklassen geschaffen worden, um die Tiere entsprechend ihrer Leistung einzustufen zu können¹⁾. Bei Warmblutpferden können in der allgemeinen Leistungsprüfung - bedingt durch die vielseitige Verwendung dieser Pferderasse²⁾ - nicht alle wichtigen Komponenten des Zuchtziels berücksichtigt werden. Deshalb ist hier die Festlegung von zusätzlichen Leistungsprüfungen nach dem Vorbild der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen erforderlich. Es wäre wünschenswert, daß - nach entsprechender Änderung der Vierten DVO zum TZG - künftig die Ergebnisse von zusätzlichen Leistungsprüfungen bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse berücksichtigt werden könnten.

2.Kapitel: Die Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen

§ 17: Grundlagen der Organisation

Falls durch eine entsprechende Änderung der Vierten DVO zum TZG zusätzliche Leistungsprüfungen geschaffen werden, könnte ihre Organisation so bestehen bleiben, wie sie in § 4 III der Verordnung vorgesehen ist. Die Prüfungen müßten also - ähnlich wie die allgemeine Leistungsprüfung - von einer durch die Oberste Landesbehörde anerkannten Stelle und unter behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Für die Aufsicht wäre die Oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle zuständig³⁾. -

1) Vgl.oben S.9 Anm.1.

2) Vgl.oben S.2 f.

3) Vgl.auch § 6 II der Ersten DVO zum TZG.

In der LPO und den Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen ist bereits versucht worden, die organisationsrechtlichen Erfordernisse des § 4 III der Vierten DVO zum TZG zu berücksichtigen. Nach § 1 Zif.2 LPO sind Pferdeleistungsprüfungen "alle Prüfungen, die nach vorliegender Leistungsprüfungsordnung (LPO) in der Bundesrepublik und in Westberlin mit Genehmigung und unter Aufsicht der von den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft beauftragten Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen durchgeführt werden." - Es drängt sich daher die Frage auf, ob die in der LPO und den Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen verankerte Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen¹⁾ für zusätzliche Leistungsprüfungen beibehalten werden könnte. Die Beantwortung der Frage erfordert eine Untersuchung dieser Organisation. Die Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen ist jedoch so unübersichtlich, daß sie erst verständlich wird, wenn man sich ihre Grundlagen vergegenwärtigt.

Nach § 2 Zif.2 und 3 LPO sowie den Abschnitten I und II der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen werden die reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen in Prüfungen der Kategorie A und B eingeteilt. Prüfungen der Kategorie A sind solche, in denen Geldpreise von 300.- M und mehr vergeben werden²⁾. Prüfungen der Kategorie B sind mit Geldpreisen bis zu 299.- M oder nur mit Ehrenpreisen³⁾ ausgestattet. Beide Arten von Prüfungen sind unterschiedlich organisiert. Da auf den meisten Pferdeleistungsschauen Prüfungen der Kategorie A und B durchgeführt werden, herrscht häufig Unklarheit über die Abgrenzung der den beteiligten Organen zustehenden Befugnisse.

1) Zur Erläuterung: die LPO enthält auch Prüfungen, die nicht unter den Katalog der in § 4 III der Vierten DVO zum TZG genannten zusätzlichen Leistungsprüfungen fallen, z.B. Reiter- und Fahrerprüfungen, Voltigierwettkämpfe usw., vgl. §§ 701 ff. LPO.

2) Bei Warmblutrennen: von mehr als 300.- M.

3) Bei Warmblutrennen: bis zu 300.- M. Die Ehrenpreisrennen bilden eine dritte Gruppe, werden aber organisatorisch wie Kategorie B - Prüfungen behandelt, vgl. Abschnitt I und II der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen.

Der Überblick über die Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen wird zusätzlich durch den Versuch erschwert, die LPO und die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen so zu gestalten, daß einmal die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Bundesministers für EL nach § 4 III der Vierten DVO zum TZG erfüllt sind, zum anderen aber das seit fast einem halben Jahrhundert durch die Praxis bewährte Leistungsprüfungssystem möglichst weitgehend erhalten bleibt. Die in § 4 III vorgesehene Organisation der zusätzlichen Leistungsprüfungen weicht jedoch von dem System der Vorkriegszeit erheblich ab. Nach § 4 III sollen die zusätzlichen Leistungsprüfungen von einer durch die Oberste Landesbehörde anerkannten Stelle unter behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Hiernach ist die Organisation also eine Angelegenheit der Länder. Vor dem zweiten Weltkriege dagegen war das gesamte Pferdeleistungsprüfungswesen von Reichs wegen geordnet¹⁾. An der Spitze stand die auf Grund der Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warmblut- und Kaltblutpferden vom 26.1.1937²⁾ in der Fassung der Verordnung vom 1.7.1938³⁾ gebildete Oberste Behörde für die Prüfung von Warmblutpferden. Ihr oblag gemäß Stück 1 ihrer - vom Reichsminister für EL erlassenen - Satzung⁴⁾ die "Förderung, Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Leistungsprüfungen von Warmblutpferden." Sie hatte auf diesem Gebiet "alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der genannten Zwecke erforderlich" waren. Maßgebend für die Leistungsprüfungen von Warmblutpferden war die von ihr mit Genehmigung des Reichsministers für EL herausgegebene Turnierordnung (TO)⁵⁾. In den einzelnen Landesbauernschaften arbeiteten die Kommissionen für die Prüfungen von Warmblutpferden in Vertretung und nach den Weisungen der Obersten Behörde für die Prüfungen von

1) Vgl.hierzu auch oben S.37 Anm.4 und S.38 Anm.1.

2) RGBl.I S.100.

3) RGBl.I S.849.

4) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr.103, 8.5.1937.

5) Ausgabe vom 1.10.1938.

Warmblutpferden¹⁾. - Aus diesem System wurde auch die heutige Einteilung der Pferdeleistungsprüfungen in Prüfungen der Kategorie A und B übernommen. Die TO unterschied damals "öffentliche" und "nichtöffentliche Preisbewerbungen"²⁾. Öffentliche Preisbewerbungen waren solche mit einem Gesamtgeldpreis von mehr als 100.- RM²⁾. Sie unterstanden hinsichtlich ihrer Genehmigung und technischen Durchführung der Aufsicht der Obersten Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden³⁾. Als nichtöffentliche Preisbewerbungen galten Prüfungen nur um Ehrenpreise oder um Gesamtgeldpreise bis zu 100.- RM⁴⁾. Sie unterstanden in bezug auf ihre Genehmigung und Aufsicht allein der zuständigen Kommission für die Prüfungen von Warmblutpferden⁴⁾. Die heutige LPO und die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen enthalten für Prüfungen der Kategorie A und B die gleichen organisationsrechtlichen Grundsätze, die früher in der TO für öffentliche und nichtöffentliche Preisbewerbungen geregelt waren. Nur hat man die Stellung der Landeskommissionen, worauf im folgenden noch näher eingegangen wird, wesentlich stärker ausgebaut, weil man von der falschen Voraussetzung ausging, die Landeskommissionen seien von den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft mit der Genehmigung und Beaufsichtigung aller Pferdeleistungsprüfungen der LPO beauftragt worden⁵⁾.

§ 18: Der Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V.

Schon der Aufbau der Grundbestimmungen der §§ 1 - 4 LPO deutet darauf hin, daß der HDP e.V. entsprechend dem Vorbild der Vorkriegszeit innerhalb der Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen die Spitze einnimmt. Denn die Grundbestimmungen regeln in § 2 LPO zuerst die "Aufgaben und Rechte" des HDP und wenden sich anschlie-

- 1) Vgl. den Runderlaß des Reichsministers für EL vom 18.3. 1939 in LWRMB1.1939, Nr.13 S.394.
- 2) § 5 der TO von 1938.
- 3) Vgl. auch den Erlaß des Reichsministers für EL vom 18.3.1939, LWRMB1.1939, Nr.13 S.396.
- 4) Vgl. auch oben Ann.2.
- 5) Vgl. § 1 Zif.2 LPO.

Send in § 3 LPO den Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen zu.

Der HDP e.V. ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB und soll nach § 2 I seiner Vereinsatzung¹⁾ der Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen dienen, die auf die Verbesserung der Zucht und Haltung des deutschen Pferdes als Zucht- und Leistungspferd gerichtet sind. In seinen ständigen Ausschüssen für Zucht, Leistungsprüfungen, Freunde des Pferdes und Ausbildung vereinigen sich die Mitglieder der Pferdezucht- und Pferdesportorganisationen sowie sonstiger interessierter Kreise aus der gesamten Bundesrepublik und Westberlin²⁾.

Soweit sich die satzungsmäßig gestellten Aufgaben des HDP e.V. auf reitsportliche Pferdeleistungsprüfungen erstrecken, sind sie durch die LPO und die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen im einzelnen ausgestaltet. § 2 LPO und die Abschnitte I und II der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen enthalten einen umfangreichen Katalog von Aufgaben und Befugnissen des HDP e.V., der durch zahlreiche weitere Einzelbestimmungen noch ergänzt wird.

Nach § 2 Zif.1 LPO obliegt es dem HDP e.V. in erster Linie, allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen aufzustellen und die Tätigkeit der einzelnen Vereinigungen auf dem Gebiete des Pferdeleistungsprüfungswesens zu koordinieren. Er ist befugt, im Einvernehmen mit den Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen die hierfür notwendigen Bestimmungen zu treffen. Hierunter fallen u.a. Änderungen und Ergänzungen der LPO³⁾ und die Schaffung einer Rechtsordnung⁴⁾. Änderungen und Ergänzungen der §§ 1 - 4 bedürfen nach § 2 Zif.5a LPO der "besonderen Zustimmung der Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft." Diese Bestimmung der LPO kann aber eine Zuständigkeit der Obersten Landesbehörden nicht begründen. Die LPO trägt zwar auf ihrer Titel-

- 1) Ausgabe 1961.
- 2) Vgl. im einzelnen §§ 8, 17 der Satzung des HDP e.V.
- 3) § 2 Zif.5a LPO.
- 4) § 2 Zif.5b LPO. Die Rechtsordnung selbst ist als Bestandteil der LPO in den §§ 801 ff. LPO geregelt.

seite den Aufdruck: vom HDP e.V. "im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft" erlassen; wie bereits mehrfach ausgeführt¹⁾, bedeutet dieses Benehmen aber lediglich die rechtlich unverbindliche Führungnahme des HDP mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft und nicht die Herstellung eines gegenseitigen Einverständnisses. Auch ohne "besondere Zustimmung der Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft" kann der HDP daher die §§ 1 - 4 seiner LPO ändern und ergänzen. - Innerhalb des HDP e.V. ist für Änderungen und Ergänzungen der LPO der Ausschuß für Leistungsprüfungen zuständig²⁾, der sich aus den in § 4 Zif.2 LPO genannten Interessenvertretern zusammensetzt³⁾. Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen werden vom Unterausschuß für Halbblutrennen des HDP, Abteilung für Leistungsprüfungen, beschlossen.

Außer diesen Funktionen der Legislative nimmt der HDP e.V. auch Aufgaben der Exekutive wahr. Nach §§ 2 Zif.3a und 23 Zif.1 LPO⁴⁾ bedarf die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie A der Genehmigung des HDP e.V. Hierzu ist erforderlich, daß die Veranstalter dieser Prüfungen vom HDP e.V. anerkannt⁵⁾, der Termin für die Prüfungen⁶⁾ und die Ausschreibung genehmigt sind⁷⁾. Den Genehmigungen muß die zuständige Landeskommission, unter deren Aufsicht die Prüfungen durchgeführt werden, zustimmen⁸⁾. Für Prüfungen der Kategorie A besteht daher praktisch ein doppelter Genehmigungszwang, obwohl diese Prüfungen sich lediglich durch die Höhe der ausgeschriebenen Geldpreise von den Prüfungen der Kategorie B unterscheiden.

Schließlich sind weitere Aufgaben des HDP e.V. u.a.: die Herausgabe des "Kalenders für Pferdeleistungsprüfungen",

1) Vgl. oben S.44 und S.73.
 2) §§ 2 Zif.5a und 4 Zif.1 LPO.
 3) Vgl. auch § 17 IV der Satzung des HDP e.V.
 4) Für Warmblutrennen vgl. Abschnitt II der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen.
 5) § 23 Zif.2 LPO.
 6) § 2 Zif.4c LPO.
 7) § 2 Zif.4d LPO.
 8) Vgl. § 2 Zif.3a und Zif.4c, d LPO.

gen", in dem die Termine, Ausschreibungen, Nennungen und Ergebnisse aller Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie A sowie die Eintragungen der Pferde mit ihren Züchtern und Besitzern und ihr Besitzwechsel bekanntgegeben werden¹⁾; die Herausgabe des "Jahrbuches für Pferdeleistungsprüfungen", in dem die Ergebnisse aller Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie A des Jahres statistisch ausgewertet werden²⁾; die Ausstellung von Reiter- und Fahrerausweisen für die Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie A³⁾; die Eintragung der Pferde in die Listen der Turnierpferde zwecks Erlangung der Teilnahmeberechtigung an Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie A⁴⁾ usw.

Für internationale Pferdeleistungsprüfungen ist das Generalreglement der Internationalen Reiterlichen Vereinigung maßgebend⁵⁾. Bei diesen Prüfungen übernimmt der HDP e.V. als Deutsche Reiterliche Vereinigung die den Nationalen Reiterlichen Vereinigungen nach dem Generalreglement zustehenden Aufgaben und Befugnisse⁶⁾.

§ 19: Die Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen

Außer den beiden Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen, die bereits oben in § 9 untersucht worden sind, bestehen weitere Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Baden, Bayern, Berlin, Hamburg, Hannover, Hessen, Weser-Ems, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Württemberg. Die Mehrzahl dieser Kommissionen wurde auf Grund der Empfehlung der Verwaltung für ELF des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 15. Januar 1948⁷⁾ geschaffen. Ihre Geschäftsstellen sind durchweg auch heute noch an die Tierzucht-

1) § 2 Zif.4a LPO.
 2) § 2 Zif.4b LPO.
 3) § 2 Zif.4e LPO.
 4) § 2 Zif.4f LPO.
 5) § 1 Zif.4 LPO.
 6) § 2 Zif.6 LPO.
 7) Vgl. oben S.39.

abteilungen der Landwirtschaftskammern angeschlossen. Es wird jedoch vielfach verkannt, daß zwischen den Kommissionen für Pferdeleistungsprüfungen und den Landwirtschaftskammern lediglich eine personelle und k e i - n e r e c h t l i c h e Verbindung besteht¹⁾. In Zif.1 ihrer "Besonderen Bestimmungen für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen" bezeichnet sich beispielsweise die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hannover als "Dienststelle der Landwirtschaftskammer Hannover, die in fachlicher Hinsicht dem HDP, Abteilung für Leistungsprüfungen, untersteht und als Oberste Landesbehörde im Auftrage des niedersächsischen Ministers für ELF für alle Leistungsprüfungen von Warmblut-, Kaltblut- und Kleinpferden hinsichtlich Leitung, Beaufsichtigung und Auswertung verantwortlich ist"²⁾. In Wirklichkeit aber ist diese Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hannover - ähnlich wie die beiden Landeskommissionen in Nordrhein-Westfalen³⁾ - auf Veranlassung des niedersächsischen Ministers für ELF im Jahre 1948 als von der Landwirtschaftskammer Hannover rechtlich unabhängige Institution mit eigenen Organen der Willensbildung (Kommission) und der Willensausführung (Geschäftsstelle) gebildet worden. Lediglich die Geschäftsstelle dieser Kommission ist an die Tierzucht-Abteilung der Landwirtschaftskammer Hannover angeschlossen. - Die später auf Betreiben der Reiter- und Züchterverbände hinzugekommenen Landeskommissionen z.B. in Rheinland-Pfalz, Saarland und Württemberg⁴⁾ wurden von vornherein auf privatrechtlicher Ebene in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins gebildet.

Die LPO und die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen setzen die Existenz von Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen wie selbstverständlich voraus. Nach § 1 Zif.2 LPO sind die Landeskommissionen angeblich von den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft mit der Aufsicht über die reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen der LPO beauftragt worden. Eine derartige s t a a t -

1) Vgl.für die beiden Landeskommissionen in NRW oben S.36 und 46.

2) Ausgabe vom 1.4.1955.

3) Vgl.oben § 9.

4) Vgl.oben S.47/48.

l i c h e Aufsicht kann aber schon deshalb nicht gegeben sein, weil die Voraussetzungen des § 4 III der Vierten DVO zum TZG nicht vollständig erfüllt sind¹⁾. Auf dem Gebiete der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen nehmen die Kommissionen daher ausschließlich privatrechtliche Befugnisse wahr. Diese ergeben sich teilweise bereits aus den oben in § 18 geschilderten Aufgaben des HDP e.V., nämlich: Überwachung aller Prüfungen der Kategorie A im Zusammenwirken mit dem HDP e.V.²⁾. Im übrigen sind sie insbesondere durch die §§ 3, 23 ff., 61, 305 LPO und die Abschnitte I - III, IX und XIV der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen geregelt.

Allein zuständig sind die Landeskommissionen für die Genehmigung und Überwachung aller reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen der Kategorie B³⁾. Zu diesem Zwecke haben alle Kommissionen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse "Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen" herausgegeben. Daneben gelten für Prüfungen der Kategorie B die Bestimmungen der LPO bzw. die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen in vollem Umfange weiter⁴⁾.

Die Überwachung der Prüfungen der Kategorie A, die bereits in § 2 Zif.3a und Zif.4 c-d LPO bei der Verteilung der Aufgaben und Befugnisse des HDP e.V. geregelt ist⁵⁾, ist durch § 3 Zif.b - c LPO für die Landeskommissionen n o c h m a l s festgelegt. Den Landeskommissionen obliegt hiernach: "Die Entgegennahme und Regelung der Termine aller Pferdeleistungsschauen und Prüfungen in ihren Bereichen und die Weitergabe der Termine für Pferdeleistungsschauen und Prüfungen der Kategorie A an den Hauptverband zur endgültigen Genehmigung und Veröffentlichung im Kalender für Pferdeleistungsprüfungen"; ferner: "Die Prüfung der Ausschreibungen und die Weitergabe der Ausschreibungen für Prüfungen der Kategorie A an den Hauptverband zur endgültigen Genehmigung und Veröffentlichung im Kalender ...".

1) Vgl.oben S.43 f. und § 15.

2) Vgl.oben S.86.

3) § 2 Zif.3b LPO und Abschnitt II der Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen.

4) Vgl.die vorstehende Anm.3.

5) Vgl.auch oben S.86.

Die Anerkennung von Preisrichtern für Pferdeleistungsprüfungen ist wiederum alleinige Angelegenheit der Landeskommissionen¹⁾.

§ 20: Die Veranstalter von reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen

Der HDP e.V. und die 14 Landeskommissionen lenken und überwachen sämtliche reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen. Die Durchführung dieser Prüfungen liegt in den Händen von Veranstaltern, die bei ihrer Tätigkeit an die LPO, die Besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen und die Besonderen Bestimmungen der zuständigen Landeskommission gebunden sind.

Nach § 23 LPO dürfen nur solche Veranstalter Pferdeleistungsprüfungen durchführen, die von der zuständigen Landeskommission und - soweit es Prüfungen der Kategorie A betrifft - zusätzlich vom HDP e.V. anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Veranstalter selbst oder bei Veranstaltergemeinschaften mindestens ein Partner über den zuständigen Landesverband der Reit- und Fahrvereine dem HDP e.V. korporativ angeschlossen ist²⁾. Darüber hinaus enthalten die Besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen für die von ihnen auszusprechende Anerkennung weitere Erfordernisse. Im Bereich der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen beispielsweise müssen alle Vereine oder Verbände, die Pferdeleistungsprüfungen veranstalten, dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen sein³⁾.

Gegen die Rechtmäßigkeit dieses Vereinigungszwanges bestünden im Hinblick auf Art.9 GG erhebliche Bedenken, wenn er den Veranstaltern von den Landeskommissionen durch hoheitliche Anordnung auferlegt wäre. Art.9 GG verbürgt nämlich u.a. auch die sog.negative Vereinigungsfreiheit, d.h. das Recht, einer Vereinigung fern zu blei-

- 1) § 3 Zif.d LPO.
- 2) § 23 Zif.3 LPO.
- 3) § 2 der Besonderen Bestimmungen für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen-Lippe, Ausgabe vom 1.März 1961.

ben¹⁾. Diese negative Vereinigungsfreiheit ist aber nur für staatliche Zwangszusammenschlüsse privatrechtlicher Vereinigungen von Bedeutung²⁾. Die öffentliche Gewalt darf in dieser Richtung keine Schranke auferlegen und keinen Zwang ausüben³⁾. Da die Landeskommissionen keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse wahrnehmen und mithin auch keine hoheitlichen Anordnungen treffen können, fällt der den Veranstaltern durch die Besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen lediglich privatrechtlich auferlegte Vereinigungszwang nicht unter die Grundrechtsgarantie des Art.9 GG.

Über die Vorbereitung und Durchführung der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen enthält die LPO - teilweise versteckt - eine Fülle von Bestimmungen, die durch zahlreiche Vorschriften in den Besonderen Bestimmungen der 14 Landeskommissionen noch ergänzt werden. Sie lassen das Bestreben nach einer möglichst vollständigen Regelung aller mit der Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen verbundenen Einzelfragen erkennen und geben dem Veranstalter nur wenig Raum für die Verwirklichung eigener Ideen.

§ 21: E r g e b n i s

Die in § 17 aufgeworfene Frage, ob die Organisation der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen für zusätzliche Leistungsprüfungen beibehalten werden könnte, ist zu verneinen. Wie die Untersuchung gezeigt hat, sind von den reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen lediglich die Prüfungen der Kategorie B auf Landesebene organisiert. Sie werden mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Landeskommission - deren Rechtsstellung vielfach einer soliden Rechtsgrundlage entbehrt - von Veranstaltern durchgeführt, die von der Landeskommission anerkannt

- 1) HAMANN, Art.9 Anm.A 4a mit ausführlichem Literaturnachweis; ähnlich auch FÜSSLEIN, in: Die Grundrechte, Bd II, S.435.
- 2) HAMANN, Art.9 Anm.A 4a; ebenso v.MANGOLDT-KLEIN, Art.9 Anm.II 5; FÜSSLEIN, in: Die Grundrechte, Bd II, S.435 mit ausdrücklichem Hinweis auf NEBINGER, Art.15 Anm.2.
- 3) Bonner Komm., Anm.II 1 d zu Art.9.

sind. Leistungsmäßig sind diese Prüfungen aber im Vergleich zu den Prüfungen der Kategorie A von geringerer Bedeutung, weil sie nach §§ 3 Zif.b, 43, 47 LPO vornehmlich den Nachwuchsreitern und Nachwuchspferden vorbehalten sind. Die Organisation der Prüfungen der Kategorie A hingegen, die den eigentlichen Kern der reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen bilden, ist nicht auf Landesebene erfolgt. Veranstalter dieser Prüfungen müssen vom HDP e.V. anerkannt sein, der auch für die Genehmigung der Termine und Ausschreibungen zuständig ist. Dieses Organisationsprinzip wird auch dadurch nicht durchbrochen, daß der HDP e.V. bei der Überwachung der Prüfungen der Kategorie A von dem Einverständnis der örtlich zuständigen Landeskommission abhängig ist. Denn Prüfungen der Kategorie A, die mit Genehmigung der Landeskommission, aber ohne Genehmigung des HDP e.V. durchgeführt werden, gelten als "wilde" Preisbewerbungen i.S. des § 818 Zif.2h LPO und haben regelmäßig Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der in der LPO enthaltenen Rechtsordnung zur Folge.

Die reitsportlichen Pferdeleistungsprüfungen sind daher so, wie sie augenblicklich bestehen, als zusätzliche Leistungsprüfungen für den Bereich des Körwesens unbrauchbar. Die in diesen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse könnten jedoch bei der Schaffung von zusätzlichen Leistungsprüfungen ausgewertet werden. Die Prüfungsanforderungen müßten dann mehr auf die züchterischen und weniger auf sportliche Belange hin ausgerichtet werden; innerhalb der Organisation der Prüfungen müßte die Stellung des HDP e.V. als Exekutivorgan zugunsten der Landeskommissionen aufgehoben werden und schließlich bedürfte das Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen einer straffen und übersichtlichen Regelung, die die LPO und die besonderen Bestimmungen für Halbblutrennen bei ihrem außerordentlichen und in vieler Hinsicht unnötigen Umfang leider vermissen lassen.

Nachwort

Die in § 16 geäußerten Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des § 4 III der Vierten DVO zum TZG alter Fassung sind durch die Aufhebung dieser Vorschrift bestätigt worden. Eine Rechtsgrundlage für die Genehmigung der LPO durch den Bundesminister für ELP ist damit nicht mehr gegeben. Gleichzeitig entfällt durch die Streichung des § 4 III die Möglichkeit, bei der Einstufung eines Warmbluthengstes in die Zuchtwertklasse zusätzliche Leistungen, die den Zuchtwert des Hengstes im Hinblick auf den Verwendungszweck seiner Nachkommen als Reitpferde erkennen lassen, zu berücksichtigen. Warmbluthengste, die man heute im Gegensatz zu früher kaum noch zur Zucht von Arbeitspferden, sondern überwiegend für die Erzeugung von Reitpferden einsetzt, brauchen in der Leistungsprüfung also lediglich nachzuweisen, daß sie die jetzt in § 2 III der Vierten DVO geregelte Zugleistung erbracht haben. Ihre Eignung als Reitpferde wird nicht geprüft.

Leistungsprüfungen, die nach § 4 TZG der Verbesserung der Landeszuchten dienen sollen, sind aber wenig wertvoll, wenn sie den Hauptverwendungszweck der Tiere - bei Warmblütern als Reitpferd - unberücksichtigt lassen. Deshalb werden die Züchter und Reiterverbände nicht eher ruhen, bis die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, die Körung eines Warmbluthengstes auch von seiner Eignung zur Verbesserung der Reitpferdezucht abhängig zu machen, sei es durch Veränderung der allgemeinen Leistungsprüfung oder durch Festlegung zusätzlicher Leistungsprüfungen. Wie dieses Ziel erreicht werden könnte, ist im zweiten Teil dieser Schrift aufgezeigt worden. Die Untersuchung und die darin gemachten Vorschläge sind mithin trotz Aufhebung des § 4 III der Vierten DVO zum TZG weiterhin von Interesse geblieben und könnten den Ausgangspunkt für eine erstrebenswerte Neuregelung der Leistungsprüfungen bilden.

Lebenslauf

Am 14. Januar 1936 wurde ich als dritter Sohn des damaligen Oberarztes der Universitäts-Nervenlinik, Dr. med. Wilhelm Klimke, und seiner Ehefrau Thea, geb. Wietfeld, in Münster (Westf.) geboren.

Von Herbst 1942 bis Ostern 1946 besuchte ich die Volksschule. Die höhere Schule beendete ich am 3. März 1955 mit dem Reifezeugnis des Ratsgymnasiums zu Münster.

Anschließend studierte ich sieben Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster Rechts- und Staatswissenschaft. Am 16. Mai 1959 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung und bin seit dem 21. Juli 1959 in der Referendarausbildung, die ich zur Fertigstellung meiner Dissertation im Jahre 1962 durch einen achtmonatigen Sonderurlaub unterbrochen habe.